

# Inhaltsverzeichnis

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<b>1</b>	<b>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen</b> .....	<b>1</b>
1.1	mit Schreiben vom 29.07.2021 .....	1
1.2	Mit Schreiben vom 06.01.2023 .....	4
<b>2</b>	<b>Westnetz GmbH</b> .....	<b>5</b>
2.1	mit Schreiben vom 09.08.2021 .....	5
2.1.a	Anlage.....	6
2.2	Mit Schreiben im Rahmen der Offenlage .....	6
2.3	Mit Schreiben im Rahmen der Offenlage.....	9
<b>3</b>	<b>Kreis Euskirchen UNB</b> .....	<b>9</b>
3.1	mit Schreiben vom 23.08.2021 .....	9
3.1.a	Anlage.....	14
3.2	Mit Mail vom 23.01.2023.....	15
3.2.a	Untere Bodenschutzbehörde .....	16
3.2.b	Planung und Kreisentwicklung .....	16
3.2.c	Immissionsschutz.....	16
3.2.d	Untere Wasserbehörde .....	17
3.2.e	Untere Naturschutzbehörde .....	18
3.2.f	Träger der Landschaftsplanung .....	23
<b>4</b>	<b>Verbandswasserwerk Euskirchen</b> .....	<b>23</b>
4.1	mit Schreiben vom 23.08.2021 .....	23
4.1.a	Anlage.....	24
<b>5</b>	<b>LVR</b> .....	<b>25</b>
5.1	mit Schreiben vom 01.09.2021 .....	25
5.1.a	Anlage 1 .....	26
5.2	Anlage 2 .....	28
<b>6</b>	<b>Kreis Euskirchen</b> .....	<b>28</b>
6.1	mit Schreiben vom 03.08.2021 .....	28
<b>7</b>	<b>Landwirtschaftskammer NRW</b> .....	<b>29</b>
7.1	mit Schreiben vom 17.08.2021 .....	29
<b>8</b>	<b>Bezirksregierung Arnsberg</b> .....	<b>30</b>
8.1	mit Schreiben vom 18.08.2021 .....	30
<b>9</b>	<b>Bezirksregierung Düsseldorf</b> .....	<b>32</b>
9.1	mit Schreiben vom 18.08.2021 .....	32
<b>10</b>	<b>Geologischer Dienst</b> .....	<b>34</b>
10.1	mit Schreiben vom 26.08.2021 .....	34
10.1.a	Erdbebengefährdung .....	34

# Inhaltsverzeichnis

10.1.b	Erdbebenüberwachung .....	36
10.1.c	Baugrund .....	36
10.1.d	Rohstoffe.....	37
10.1.e	Geotope .....	38
<b>11</b>	<b>IHK Aachen .....</b>	<b>39</b>
11.1	mit Schreiben vom 26.08.2021 .....	39
<b>12</b>	<b>Landesbetrieb Wald und Holz .....</b>	<b>39</b>
12.1	mit Schreiben vom 26.08.2021 .....	39
<b>13</b>	<b>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung.....</b>	<b>40</b>
13.1	mit Schreiben vom 27.08.2021 .....	40
<b>14</b>	<b>Die Autobahn GmbH .....</b>	<b>41</b>
14.1	mit Schreiben vom 27.08.2021 .....	41
<b>15</b>	<b>LNU.....</b>	<b>44</b>
15.1	mit Schreiben vom 30.08.2021 .....	44
<b>16</b>	<b>BAIUD.....</b>	<b>49</b>
16.1	mit Schreiben vom 14.09.2021 .....	49
16.2	Mit Schreiben vom 21.12.2022 .....	51
<b>17</b>	<b>Stadt Erftstadt .....</b>	<b>51</b>
17.1	mit Schreiben vom 30.07.2021 .....	51
17.2	mit Schreiben vom 21.09.2021 .....	52
<b>18</b>	<b>Modellfluggruppe Euskirchen-Zülpich e.V.....</b>	<b>53</b>
18.1	mit Schreiben vom 26.09.2021 .....	53
<b>19</b>	<b>Luftsportclub Zülpich 1956 e.V .....</b>	<b>54</b>
19.1	Mit Schreiben vom 23.01.2023 .....	54
<b>20</b>	<b>KNU .....</b>	<b>77</b>
20.1	Mit Schreiben vom 18.01.2023 .....	77

## LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung

*Offenlage / Veränderte Abwägung zu Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung*

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>1 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen</b>		
<b>1.1 mit Schreiben vom 29.07.2021</b>		
<p>Von klassifizierten Straßen – B 265, L 162 und L 264- ist ein Mindestabstand der Rotorspitze von 40,0 m (s. Ziffer 4.3.6 Windenergieerlass vom 22.05.2018 i. V. m. Ziffer 8.2.5) einzuhalten und in den textlichen Festsetzungen und planerischen Darstellungen so zu formulieren, dass auch die Nachhaltigkeit der Bauleitplanung erkennbar ist. Dem Bau dieser Anlagen in der jeweiligen Anbaubeschränkungszone wird seitens des Landesbetriebes nicht zugestimmt.</p> <p>Begründungen sind ablenkende und bedrohende Wirkung durch die Nähe der Anlagen, Ablenkung durch die Bewegung der Anlagen, optisch bedrängende Wirkung, von außen sichtbare Begehung durch Wartungspersonal, Schattenwurf auf Verkehrswegen und damit verbundener unvorhersehbarer Reaktionen. Bekannt sind nach wie vor Eiswurf, Brandereignisse, Abbrechen von Flügelteilen oder gar des gesamten Rotors. Aus diesem Grund sind größere Abstände <math>-1,5 \cdot (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})</math> gem. Ziffer 5.3.2.5 des Windenergieerlasses sowie Ziffer 3.2 der Anlage 2.7/12 der LTB von Fahrbahnrand der jeweiligen klassifizierten Straße einzuhalten.</p> <p>Die Entfernungen sind nicht vom Mastfuß, sondern von der Rotorspitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen.</p> <p>Sollten diese Abstände nicht eingehalten werden, werden im Schadensfall eintretende Regressansprüche umgehend weitergeleitet.</p> <p>Spätere Betriebszufahrten oder Wege sind nicht zu Bundesstraßen hin vorzusehen. Eine entsprechende Genehmigung wird seitens des Landesbetriebes nicht in Aussicht gestellt. Baustellenverkehre können</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gesetzlichen Anbauverbotszonen gemäß § 9 FStrG sowie § 25 StrWG NRW wurden in der Standortuntersuchung eingehalten und sind berücksichtigt. Da diese Bereiche außerhalb der zur Ausweisung empfohlenen Konzentrationszonen liegen ist eine weitere Regelung durch planerische Darstellungen nicht erforderlich. Innerhalb der Anbaubeschränkungszonen ist die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch grundsätzlich zulässig. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen erst auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens ermittelt werden.</p> <p>Gem. Ziffer 5.2.3.5 des Windenergie-Erlasses (vom 8. Mai 2018) sind wegen der Gefahr des Eisabwurfs Abstände einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (zum Beispiel automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) erforderlich. Automatische Abschaltungen und Rotorblattenteisungssysteme sind inzwischen problemlos technisch zu installieren. Damit können die beschriebenen Gefahren nahezu ausgeschlossen werden. Dies gilt auch bezüglich der aufgeführten Infrastrukturtrassen bzw. deren Verkehrsteilnehmer. Eine abschließende Klärung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Da sich regelmäßig alle Teile der Windenergieanlagen (inkl. Rotor) innerhalb der Konzentrationszone befinden müssen, wird der Abstand von Rotorspitze gemessen.</p> <p>Die tatsächliche Erschließung der Flächen wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p>evtl. unter Auflagen zugelassen werden und unterliegen einer gebührenpflichtigen Sondernutzung.</p> <p>Zuwegungen zu Landesstraßen zur Abwicklung von Baustellenverkehren ebenso wie spätere Wartungsverkehre unterliegen einer Sondernutzungserlaubnis seitens des Landesbetriebes. Hier werden detaillierte Planunterlagen gefordert; evtl. notwendige anderweitige Erlaubnisse oder Genehmigungen in Bezug auf Straßenbaumaßnahmen sind vom Veranlasser einzuholen und vorzulegen. Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt nicht die straßenverkehrsrechtliche Anordnung, die ebenfalls abzustimmen und vorzulegen ist.</p> <p>Bzgl. der Erschließung zur Bundes-/ Landesstraße ist neben der Lage der Zuwegung und deren Abwägung aus verkehrlicher Sicht auch bei einer evtl. notwendigen vorübergehenden Versiegelung eines Teilgrundstückes im Straßenbereich die Genehmigung/ Zustimmung gem. Landschaftsgesetz zu prüfen/ einzuholen. Sollte es sich um Kompensationsflächen des Bundes oder des Landes handeln, die als Bestandteil eines Planfeststellungsverfahrens realisiert wurden, ist die Genehmigung der Planfeststellungsbehörde einzuholen.</p> <p>Angedacht ist die Nutzung vorhandener Wirtschaftswege zur Abwicklung der Baustellenverkehre evtl. auch als Wartungsweg. Mit der Widmung zum Wirtschaftsweg unterliegen diese Wege auch der damit verbundenen Nutzung und sind somit nicht geeignet, den dann andersartigen Verkehr –weder Baustellenverkehr noch Wartungsverkehr (der zur Aufrechterhaltung der gewerblichen Nutzung dient) – aufzunehmen. Mit der erforderlichen gebührenpflichtigen Sondernutzung werden u. U. weitere Auflagen hinsichtlich der Befestigung/ Ausgestaltung/ Absicherung usw. formuliert. Sollte diesen Voraussetzungen nicht entsprochen werden, kann nicht von einer gesicherten Erschließung ausgegangen werden, die für die Genehmigung gem. § 35 BauGB vorauszusetzen ist.</p> <p>Im Rahmen der Erschließung sind vorhandene Entwässerungseinrichtungen der B oder L (Gräben/ Mulden) zu verrohren.</p> <p>Teilbereiche der Erschließung, die im Innenkurvenbereich der betroffenen Bundes-/ Landesstraße liegen, stellen einen besonderen Gefahrenpunkt dar und sind somit nicht zulässig.</p> <p>Eine Erschließung ist vor der Planung abzustimmen. Die Einmündungsbereiche sind auf einer Länge von mind. 50,0 m bitumiös zu befestigen,</p>	<p>Eine Erschließung der künftigen Konzentrationszonen ist jedoch grundsätzlich möglich.</p> <p>Erforderliche Eingriffe in den Grund und Boden durch den (temporären) Ausbau der Zuwegung werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren (B-Plan oder BImSchV) ermittelt und darüber hinaus ausgeglichen bzw. kompensiert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Klärung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz.</p> <p>Die ggfs. avisierte Nutzung vorhandener Wirtschaftswege zur Abwicklung der Baustellenverkehre wird im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens abschließend geklärt.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Klärung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz.</p>	
--	--	--

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

um Verschmutzungen weitestgehend vorzubeugen. Sollte diese Maßnahme unzureichend sein, können im Rahmen der Sondernutzung weitere Auflagen erfolgen.

Eine Säuberung der Bundes-/ Landesstraße ist regelmäßig vorzunehmen. Im Schadensfall können Regressansprüche weitergeleitet werden.

Die Breite der bituminösen Befestigung ist auf mindestens 6,0 m herzustellen um Begegnungsverkehr zu ermöglichen.

Die Herstellung von Linksabbiegespuren kann aufgrund der vorgefundenen Straßenverhältnisse und der behindernden Abbiegeverkehre erforderlich werden. Hierzu sind ebenfalls Aussagen zu treffen.

Von den Zuwegungen darf kein Oberflächenwasser auf die Bundes-/ Landesstraße geleitet werden. Hierzu sind Deckenhöhenpläne evtl. erforderlich.

Die mit den zusätzlichen Versiegelungen –auch vorübergehender Art verbundenen Beeinträchtigungen hinsichtlich Artenschutz, Umweltschutz, Ausgleichsmaßnahmen usw. sind in den entsprechenden Gutachten zu thematisieren.

Sämtliche Straßenbaumaßnahmen sind nach Fertigstellung der Windkraftanlagen zurückzubauen.

Daher ist die Erschließung nicht nur sicherheitsrelevant sondern auch umweltrelevant und ist demnach als gesonderter Punkt detaillierter zu betrachten. Innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG können evtl. Verzögerungen wegen ungenauer Angaben/ Darstellungen/ Berücksichtigung weitergehender Gesetzesvorgaben eintreten, die zu Lasten der Antragsteller/ Dritter gehen.

Im Bereich der Anbindung an die Bundes-/ Landesstraße ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen –RAL- Abschnitt 6.6 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.

Die vorgenannten Aspekte gelten unabhängig von den Groß-/ Schwervertransporten für die Windradteile.

Im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wurde neben der Erstellung eines Umweltberichtes, als Teil der Begründung, auch eine Artenschutzprüfung erstellt. Ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag nebst Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird regelmäßig im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens (B-Plan oder BImSchV) erstellt.

Die tatsächliche Erschließung der Flächen wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt.

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p>Oftmals ist die Aufstellung von Umspannstationen erforderlich; Bauanträge sind dem Landesbetrieb ebenfalls zur Zustimmung – evtl. mit Sondernutzungserlaubnis- vorzulegen. Mit der Herstellung der Windkraftanlagen einhergehende Leitungsverlegungen entlang oder quer zu Bundes-/ Landesstraße sind separat zu beantragen.</p> <p>Bei der Beurteilung der Lage einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen sind für den Landesbetrieb von Bedeutung:</p> <p>Im Nahbereich einer Wildbrücke kann die Windkraftanlage aufgrund ihrer Störwirkung dazu führen, dass die Querungshilfe von einem Großteil des Wildes nicht angenommen und dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.</p> <p>Im Nahbereich von Rastanlagen (bewirtschaftet und unbewirtschaftet) ist die Erholungsfunktion der Anlage zu berücksichtigen.</p> <p>Der Standort der Windkraftanlage ist in Bezug auf topografische Gegebenheiten, die die optische Wahrnehmung auf sich ziehen und eine erhöhte Konzentration der Verkehrsteilnehmer erfordern (beispielsweise Kuppen, Wannen, Kurven und Knotenpunkte), dahingehend zu überprüfen, dass eine mögliche Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verhindert werden kann.</p> <p>Ausbauabsichten der Straßenbauverwaltung sollen Berücksichtigung finden. Nicht nur die Lage der Trassen ist von Belang sondern auch die vom Straßenbaulastträger erforderlichen und bezifferten Ausgleichflächen dürfen nicht überplant werden.</p> <p>Für Anlagen in der Nähe von Autobahnen ist die Stellungnahme der Autobahnunterhaltung Krefeld einzuholen.</p>	<p>Umspannstationen und deren Positionierung sind unter anderem abhängig von den wesentlichen Parametern der Windenergieanlagen (insbesondere Anzahl, Typ, Nennleistung etc.). Diese Angaben werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren (B-Plan oder BlmSchV) abschließend bestimmt.</p> <p>Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen erst auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. <b>Wild ist generell nicht als windenergiesensible Art eingestuft. Als windenergiesensibel sind nur bestimmte Vogel- und Fledermausarten eingestuft.</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Klärung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz.</p>	
<b>1.2 Mit Schreiben vom 06.01.2023</b>		
<p><b>Lt. Plandarstellung beinhaltet z. B. die Fläche für die Windenergie Teile der L 264. Wie in meiner vorangegangenen Stellungnahme aufgeführt wird Windenergieanlagen in der Anbaubeschränkungszone von Bundes- und Landesstraßen nicht zugestimmt. Die Begründung befindet sich in der 1. Stellungnahme. Im Übrigen zeigen</b></p>	<p><b>Die gesetzlichen Anbauverbotszonen gemäß § 9 FStrG sowie § 25 StrWG NRW wurden in der Standortuntersuchung eingehalten und sind berücksichtigt. Da diese Bereiche außerhalb der zur Ausweisung empfohlenen Konzentrationszonen liegen</b></p>	<p><b>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellung-</b></p>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

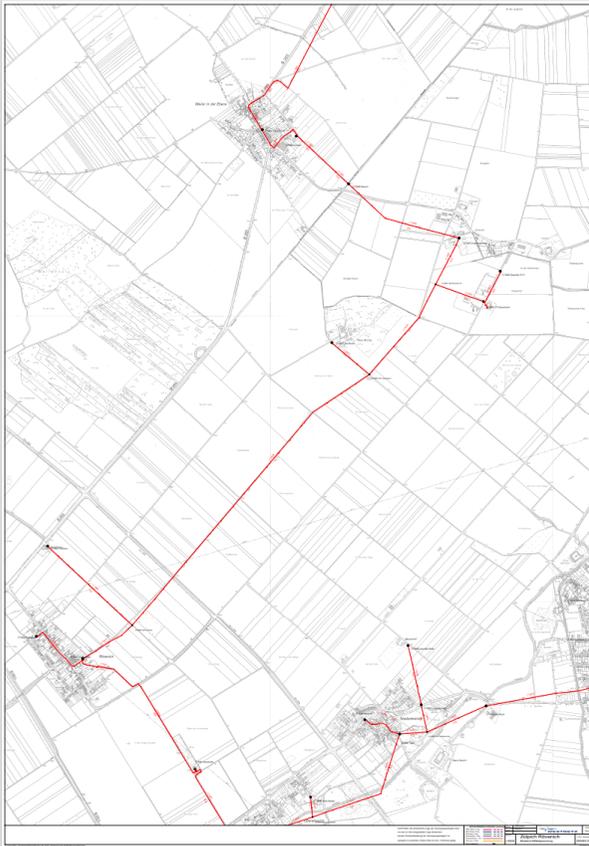
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p><i>jüngste Ereignisse die Anfälligkeit der Anlagen mit erheblicher verkehrsgefährdung. Der Abstand bemisst sich von der Rotorspitze.</i></p> <p><i>Im Übrigen können planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen von Bundes- oder Landesstraßen betroffen sein. Hier ist zu beachten, dass die Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde diesbezüglich einzuholen ist, da die festgestellten Kompensationsziele nicht mehr eingehalten werden können. Auflagen und Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Zülpich. Ich verweise daher nachdrücklich auf meine Stellungnahme vom 29.07.2021.</i></p>	<p><i>ist eine weitere Regelung durch planerische Darstellungen nicht erforderlich. Innerhalb der Anbaubeschränkungszonen ist die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch grundsätzlich zulässig. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen erst auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens ermittelt werden.</i></p> <p><i>Die Bezirksregierung Köln als Planfeststellungsbehörde wurde beteiligt. Sie hat keine Stellungnahme abgegeben.</i></p> <p><i>Mögliche Kompensationsmaßnahmen erfordern keinen Flächenausschluss, da z.B. ein Überstreichen des Rotors hier zulässig sein kann. Bei der Wahl der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren sind diese jedoch zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme vom 29.07.2021 wird bereits unter 1.1 behandelt.</i></p>	<p><i>nahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>
<b>2 Westnetz GmbH</b>		
<b>2.1 mit Schreiben vom 09.08.2021</b>		
<p>Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene.</p> <p>Wir weisen auf die im Verfahrensgebiet vorhandene Mittelspannungsfreileitung hin. Sollte es im Rahmen der anstehenden Planungen zu Anpassungen unseres Versorgungsnetzes kommen, greift hier das Verursacherprinzip.</p> <p>Zu Ihrer Information haben wir einen Auszug aus unserem Planwerk unserer Stellungnahme beigefügt.</p> <p>Wir möchten zudem auf die im Plangebiet verlaufenden Hochspannungsfreileitungen hinweisen.</p> <p>Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet.</p> <p>Von dort aus wird Ihnen eine separate Stellungnahme zugehen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des gesamtstädtischen Planungskonzeptes wird die in Rede stehende Mittelspannungsfreileitung ergänzt. Leitungen des Nieder- und Mittelspannungsnetzes (10 – 35 kv) werden nicht als Tabukriterium definiert. Diese verlaufen in eher geringerer Höhe, daher bestehen zu Windenergieanlagen geringere Konflikte. Im Zuge der Detailplanung sind diese jedoch bei der Standortfindung der Windenergieanlagen zu berücksichtigen, bei möglichen Veränderungen der Leitungstrasse (Verlegung, Erdkabel) greift das Verursacherprinzip. Inwiefern eine Anpassung des Versorgungsnetzes erfolgt, kann auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht abschließen geklärt werden, da zu diesem Zeitpunkt die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht bekannt sind.</p> <p>Die durch das Plangebiet verlaufende Hochspannungsfreileitung wurde im Rahmen des gesamtstädtischen Planungskonzeptes inklusive der Schutzstreifen berücksichtigt.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

### 2.1.a Anlage



Der Anhang wird zur Kenntnis genommen.

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

### 2.2 Mit Schreiben im Rahmen der Offenlage

*Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes.*

*1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Grube Rolff, Bl. 0194 (Mast 40/Bl. 1387 bis UA Grube Rolff)*

*2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf - Euskirchen, Bl. 1387 (Maste 37 bis 56)*

*1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.*

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

### 3. Umspannanlage Grube Rolff

Sehr geehrte Damen und Herren,  
über das Stadtgebiet Zülpich verlaufen die im Betreff unter 1. und 2. genannten Hochspannungsfreileitungen.

Außerdem berührt der im Betreff genannte Planbereich die unter 3. genannte Umspannanlage.

Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

1. Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.

2. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

3. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.

4. Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz.

5. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

6. Bei der geplanten bzw. ausgewiesenen Fläche für Windenergieanlagen ist im Hinblick auf die bestehenden Hochspannungsnetzanlagen der Westnetz GmbH Folgendes zu beachten: Wir müssen davon ausgehen, dass die v. g. Hochspannungsleitungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden können.

Die Hochspannungsfreileitungen (Trasse Bessenich-Wichterich) sind im sachlichen Teilflächennutzungsplan enthalten (graue Linie). Sie betreffen die geplanten Konzentrationszonen nicht.

Zu 1: Kenntnisnahme

Zu 2: Im Schutzstreifen ist keine Errichtung von Anlagen vorgesehen, dieser befindet sich außerhalb der geplanten Konzentrationszonen. Er wird nachrichtlich in den FNP übernommen.

Zu 3: In den Schutzstreifen sind auch keine Anpflanzungen vorgesehen.

Zu 4: Kenntnisnahme

Zu 5: Eine Abstimmung erfolgt regelmäßig im BlmSch-Verfahren.

Zu 6: Derzeit stehen die Standorte, Höhen und Rotorradien der Anlagen noch nicht fest. Eine Abstimmung und Einhaltung der Vorgaben kann daher erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.

2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

*Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee "Freileitungen" ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.*

*Für Freileitungen mit einer Spannungsebene bis einschließlich 110-kV gilt:*

*Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + spannungsabhängiger Sicherheitsabstand + Arbeitsraum für den Montagekran.*

*Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei der obigen Hochspannungsfreileitung 20 m (30 m bei > 110-kV).*

*Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller/WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren.*

*Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.*

*Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA-Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.*

*Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.*

*Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.*

*Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.*

*Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.*

*Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.*

*Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA-Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Westnetz GmbH Schadenersatzansprüche vor.*

*Um eine Schädigung der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlage verursacht werden, zu vermeiden, sind Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betreffenden Felder in erforderlichem Umfang auszuführen.*

*Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.*

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p><i>Bei einem geringen Abstand der Freileitung kann es zu elektrischen Aufladungen an Anlagenteilen der WEA kommen. Die Anlagenkomponenten sind entsprechend zu erden. Anfallende Kosten für diese Maßnahmen sind vom Bauherrn/Anlagenbetreiber zu tragen.</i></p> <p><i>Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.</i></p> <p><i>Wir haben Ihre Unterlagen an die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland, weitergeleitet. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</i></p> <p><i>Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</i></p>		
<b>2.3 Mit Schreiben im Rahmen der Offenlage</b>		
<p><i>Wir weisen auf die in den Verfahrensgebieten vorhandenen Mittelspannungsfreileitung und Mittelspannungskabel hin. Sollte es im Rahmen der anstehenden Planungen zu Anpassungen unseres Versorgungsnetzes kommen, greift hier das Verursacherprinzip. Zu Ihrer Information haben wir Auszüge aus unserem Planwerk unserer Stellungnahme beigelegt.</i></p>	<p><i>Im Rahmen der weiteren Planung lassen sich die WEA so errichten, dass keine Leitungstrassen betroffen werden. Eine detaillierte Regelung obliegt der Genehmigungsebene. Freileitungen innerhalb der Konzentrationszonen wurden nachrichtlich in den sachlichen Teilplan übernommen.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>
<b>3 Kreis Euskirchen UNB</b>		
<b>3.1 mit Schreiben vom 23.08.2021</b>		
<p>Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes die nachfolgend aufgeführten Bedenken. Ich bitte die weiteren Stellungnahmen und Anregungen der Fachabteilungen im weiteren Verfahren ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p>In Bezug auf die nach § 4 LBodSchG zu berücksichtigenden bodenschutzrechtlichen Belange ist festzuhalten, dass die Darstellung zur Betroffenheit von schutzwürdigen Böden nicht nachvollzogen werden kann. Unter Heranziehung der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 – dritte Auflage 2018 – ist auch für Pseudogley-Parabraunerden eine Schutzwürdigkeit gegeben. Insofern bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht Bedenken gegen das Vorhaben, die nur durch eine entsprechende Überarbeitung des Umweltberichtes zum Schutzgut Boden ausgeräumt werden können.</p> <p>Aus Sicht der Altlastenproblematik ist ferner festzuhalten, dass im Bereich der geplanten Konzentrationszonen in dem hier gemäß § 8 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu führenden Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. gemäß § 5 LBodSchG zu erfassenden schädlichen Bodenveränderungen bzw. entsprechenden Verdachtsflächen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Eintragungen vorliegen.</p> <p>Planung</p> <p>Gegen die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen bestehen keine Bedenken. Das östliche Plangebiet befindet sich neben der dort verlaufenden Bundesautobahn A1. Zur Verbesserung der Potentiale für die Gewinnung von erneuerbaren Energien wird angeregt, zu prüfen, ob die Fläche in einer Breite von 200 m entlang der A1 im laufenden Flächen-nutzungsplanverfahren gleichzeitig als Fläche für Solarenergie (PV-Freiflächenanlagen) ausgewiesen werden kann.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Der vorliegende Entwurf „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ dient der Ausweisung sogenannter „Windkraftkonzentrationszonen“. Die festgesetzten Harten und Weichen Tabukriterien werden laut der beiliegenden Standortuntersuchung „Potentielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie“ erstellt durch VDH Projektmanagement GmbH, Stand Juli 2021 mittels einer Referenzanlage der 3-MW-Klasse mit einer Gesamthöhe von 200m und einem Rotordurchmesser von 100m ausgewählt. Diese zugrunde gelegte Referenzanlage lässt sich jedoch in der Begründung nicht wiederfinden.</p>	<p>Eine entsprechende Anpassung des Umweltberichtes wurde durchgeführt. Die Aussagen zu den Pseudogleyen wurden ergänzt.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regelung des in Rede stehenden sachlichen Teilflächennutzungsplans bezieht sich ausschließlich auf die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Selbstverständlich kann im Rahmen eines weiteren Bauleitplanverfahrens die Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen gesteuert werden.</p> <p>Bei der Bewertung von Abständen zwischen WEA und anderen Nutzungen, z.B. bei der Festlegung weicher Vorsorgeabstände, ist regelmäßig auf die Anlagenhöhe abzustellen. Da die Anlagen, die später errichtet werden, hier noch nicht bekannt sind, muss im Rahmen der Standortuntersuchung eine Referenzanlage gewählt werden.</p> <p>Gerade im Hinblick auf die in der Gesetzesnovelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 (EEG 2017) verankerte Ausschreibungspflicht ist zwar denkbar, dass zukünftig auch die Errichtung von größeren und leistungsfähigeren WEA in Erwägung gezogen wird, um den Zuschlag zu erhalten, jedoch ist zu bedenken, dass in der Standortuntersuchung lediglich die grundsätzliche Eignung der Flächen nachgewiesen wird. Insoweit</p>	<p>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
---	---	---

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Stand der Technik größere Anlagen mit einer Gesamthöhe größer 200 m und in der MW Klasse von größer als 3 MW möglich macht. Dennoch wird die gewählte Referenzanlage als brauchbar eingestuft.</p> <p>Des Weiteren wird in der Standortuntersuchung der VDH Projektmanagement GmbH, Stand Juli 2021 auf Seite 27 unter Punkt 3.1.4 das sogenannte „Trennungsgebot“ zitiert, jedoch eine falsche Bezugsquelle angegeben. Maßgeblich ist hier der § 50 BImSchG nicht § 20 BImSchG.</p> <p>Die detaillierten Belange des Immissionsschutzes sind in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen abzu prüfen.</p> <p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Im Bereich des Teilflächennutzungsplanes befinden sich Dränanlagen der Wasser- und Bodenverbände Wichterich und Rövenich. Die Verbände, Vorstandsvorsteher Wichterich, Herrn Manfred Schmitz, Burg Mülheim, 53909 Zülpich – Wichterich und Rövenich, Vorstandsvorsteher Heinrich Schweitzer, Oberelvenicher Str. 45, 53909 Zülpich – Rövenich sind im Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Grundsätzlich wird seitens der UNB darauf hingewiesen, dass gesetzlich geschützte Biotop sowie Naturdenkmale gemäß Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 Ziffer 8.2.2.2 „Naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete (ohne Landschaftsschutzgebiete)“ abweichend von den Unterlagen als harte Tabuzonen zu werten sind. Dies ist entsprechend zu überarbeiten.</p>	<p>ist es auch möglich kleinere Anlagen zu errichten, jedoch orientiert sich diese Analyse an der Referenzanlage.</p> <p>Die Referenzanlage wurde zur Offenlage entsprechend der Potentialstudie des Landes auf eine 5-MW-Anlage mit 240m Gesamthöhe angepasst, so dass die derzeit maximal zu erwartenden Auswirkungen berücksichtigt werden. Dies entbindet nicht von der Pflicht zur Prüfung des Einzelfalls im Genehmigungsverfahren. Aussagen hierzu wurden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Eine entsprechende Anpassung der Standortuntersuchung erfolgt.</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auch im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens sind die detaillierten Belange des Immissionsschutzes abzu prüfen. Je nach Art des Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine abschließende Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).</p> <p>Eine Beteiligung erfolgt im weiteren Verlauf des Verfahrens. Da im sachlichen Teilflächennutzungsplan jedoch noch keine Standorte der Windenergieanlagen festgelegt werden, ist davon auszugehen, dass keine wasserrechtlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Der Windenergieerlass NRW 2018 stuft gesetzlich geschützte Biotop (8.2.2.2 f) sowie Naturdenkmale (8.2.2.2 c) als harte Tabukriterien ein, dies wird jedoch durch die Rechtsprechung nicht widerspiegelt. Eine Einstufung als harte Tabuzonen könnte daher falsch sein, gerade da es sich bei diesen um äußerst kleinflächige Schutzgebiete handelt. Im Erlass heißt es: „Im Einzelfall ist es jedoch möglich, dass es sich bei den Gebieten unter c) bis f) um kleinflächige Gebiete handelt, deren Schutz zwar eine direkte Flächeninanspruchnahme durch Fundamente, Zuwegungen oder Kranstellflächen ausschließt, – einer Genehmigung stünde aber</p>	
--	--	--

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p>Darüber hinaus ist für Naturschutzgebiete, die dem Schutz windenergiesensibler Arten (z.B. Rohrweihe, Grauammer) dienen, aus Vorsorgegründen eine Pufferzone von 300m naturschutzfachlich begründet. Dies ist in den Planungen ebenfalls zu berücksichtigen. Im Umweltbericht sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen.</p> <p>Bei der Artenschutzprüfung (ASP) zum „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“ der Stadt Zülpich ist der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV, LANUV) in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.</p> <p>Dazu sind Daten bei der Biologischen Station im Kreis Euskirchen e.V. und dem Komitee gegen den Vogelmord e.V. (axel.hirschfeld@komitee.de) abzufragen. Herr Markus Thies (06556/900778, markus.thies@t-online.de) kann Auskunft über das Vorkommen von Fledermäusen geben.</p> <p>Die Biologische Station des Kreises Euskirchen hat in der Zülpicher Börde Feldvogelschwerpunkträume abgegrenzt (Stand: 29.07.2019). Diese sind bei der weitergehenden Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Die UNB weist darauf hin, dass die Potentialflächen 4 und 5a-c von dem Feldvogelschwerpunktraum Nr. 4 „Niederelvenich“ überlagert wird. Leitarten sind hier Gramammer und Wiesenweihe, Begleitarten Kiebitz (Brut und Rast), Mornellregenpfeifer (Rast) und Goldregenpfeifer (Rast).</p> <p>Teilflächen der Potentialfläche 6d werden von dem Feldvogelschwerpunktraum Nr. 5 „Wichterich“ mit den Leitarten Grauammer und Rebhuhn</p>	<p>nicht entgegen, wenn sich nur der Rotor über ihnen dreht (zum Beispiel eine als geschützter Landschaftsbestandteil geschützte Hecke). Ein Ausschluss dieser kleinflächigen Gebiete ist daher nicht erforderlich, soweit auf Genehmigungsebene sichergestellt werden kann, dass die außerhalb gelegenen Fundament-, Zuwegungs- und Kranflächenstandorte keinen nachteiligen Einfluss auf die jeweiligen Gebiete haben und andere Belange wie beispielsweise der Artenschutz (vergleiche 8.2.2.3) nicht entgegenstehen.“ Dies ist vorliegend der Fall. Im Rahmen der Anlagengenehmigung kann der Erhalt dieser Schutzgüter im Rahmen der Detailplanung sichergestellt werden.</p> <p>Ein entsprechender Schutzabstand zu den vier relevanten Naturschutzgebieten ist enthalten. Abgesehen davon ist für die windenergiesensiblen Arten im Einzelfall zu bewerten, ob es zu artenschutzrechtlichen Konflikten durch die Planung von WEA kommen kann, und zwar unabhängig von ausgewiesenen Schutzgebieten.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Zülpich ist durch das Kölner Büro für Faunistik mittlerweile eine artenschutzrechtliche Machbarkeitsprüfung erstellt worden, die zum Ziel hatte, die unterschiedlichen Windkonzentrationszonen im Hinblick auf die Bedeutung für die Avifauna und damit auch die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte zu bewerten. Für diese Bewertung sind unterschiedliche Kriterien herangezogen worden, und zwar neben den durch eigenständige Erhebungen nachgewiesenen Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten u.a. auch die von der Biologischen Station abgegrenzten Feldvogelschwerpunkträume. Als Grundlage zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Konflikte sind die Regelungen des novellierten BNatSchG und des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV, LANUV 2017) herangezogen worden.</p> <p>Aus der Machbarkeitsprüfung geht hervor, dass der angesprochene Feldvogelschwerpunktraum Nr. 4 „Niederelvenich“ im Bereich der Potenzialflächen 4 und 5 im Zusammenhang mit einer möglichen Windkraftplanung tatsächlich auch zu den meisten artenschutzrechtlichen Konflikten führen würde. Er steht daher bei der vergleichenden Bewertung der Windkonzentrationszonen an letzter Stelle. <b>Dennoch sind auch hier WEA möglich.</b></p> <p>Für den Vogelschwerpunktraum Wichterich (Fläche 6) sind dagegen geringere artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, da hier zwar der</p>	
--	---	--

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p>und den Begleitarten Goldammer und Feldlerche überlagert.</p> <p>Grauammer, Wiesenweihe, Kiebitz, Mornellregenpfeifer und Goldregenpfeifer werden in dem o.a. Leitfaden als WEA-empfindliche Vogelarten eingestuft.</p> <p>Ansprechpartner bei der Biologischen Station zu der Thematik Feldvögel ist Julia Zehlius.</p> <p>Weiterhin weist die UNB darauf hin, dass innerhalb der Potentialfläche 4 im Jahr 2021 eine Rohrweihenbrut nachgewiesen wurde. Auch die Rohrweihe ist eine WEA-empfindliche Art, die bei den Planungen zu berücksichtigen ist.</p> <p>Im gesamten Raum sind der UNB folgende WEA-sensible Fledermausarten bekannt: Rauhaut-, Zwerg- und Breitflügelfledermaus sowie Abendsegler.</p> <p>Zudem ist zu beachten, dass im Eingriffsbereich Böden mit guter Habitat-eignung für den Feldhamster vorliegen können und ein Vorkommen somit nicht gänzlich auszuschließen ist. Es wird empfohlen diesbezüglich, mit Ute Köhler von der Biologischen Station des Kreises Euskirchen Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Es wird seitens der UNB frühzeitig darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines zukünftigen Genehmigungsverfahrens eine Kartierung im Hinblick auf den Feldhamster erforderlich wird.</p>	<p>Feldvogelschwerpunktraum und die Vorkommen der Grauammer in der Bewertung berücksichtigt wurden, es aber keine Nachweise von Revieren kollisionsgefährdeter Vogelarten wie z.B. Rohr- oder Wiesenweihe gegeben hat. Zudem ist dieser Bereich durch bereits bestehende WEA vorbelastet. Daher wird dieser Raum zwar ebenfalls zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen, aber nicht im selben Maß wie der bereits beschriebene Bereich nordöstlich von Rövenich.</p> <p>Auch im Jahr 2022 konnte erneut eine Brut der Rohrweihe in der näheren Umgebung der Potentialfläche 4 nachgewiesen werden. Diese Brut befand sich jedoch nicht innerhalb der Potentialfläche, sondern außerhalb in geringer Distanz zur geplanten Potentialfläche. In der artenschutzrechtlichen Machbarkeitsprüfung werden die zu erwartenden Konflikte im Zusammenhang mit der Rohrweihenbrut und die in diesem Zusammenhang vorzusehenden Vermeidungsmaßnahmen beschrieben.</p> <p>Die vorgeschlagenen Windkonzentrationszonen der Stadt Zülpich liegen in der offenen Agrarlandschaft. Es ist nicht zu befürchten, dass es durch die konkrete WEA-Planung zu Gefährdungen von Fledermäusen in ihren Quartieren kommen wird. Entsprechend dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV, LANUV 2017) ist das Kollisionsrisiko für Fledermäuse somit i.d.R. durch ein zweijähriges Gondelmonitoring zu überprüfen. Sofern eine Gefährdung einzelner windkraftsensibler Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden kann, werden auf dieser Ebene Abschaltzeiten der WEA festgelegt.</p> <p>Die möglichen Vorkommen des Feldhamsters führen nicht zu unüberwindbaren Planungshindernissen im Falle einer konkreten Planung von WEA-Standorten. Sofern ein Verdacht auf Vorkommen der Art im Bereich eines WEA-Standorts vorliegt, wird dem Hinweis der UNB gefolgt und eine standortbezogene Kartierung der Art vorgenommen.</p>	
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die geplanten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans 44a „Zülpich“ liegen.</p>	<p>Aussagen des Landschaftsplanes sind in den Planunterlagen enthalten.</p>	

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p>Durch die Potentialfläche 6c verläuft der im Landschaftsplan festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-2 „Alleen, Baumreihen und Einzelbäume im Stadtgebiet Zülpich“.</p> <p>Im Norden der Potenzialfläche 6d befindet sich eine Teilfläche des geschützten Landschaftsbestandteils 2.4-3 „Feldgehölze und Gehölzstreifen in der Zülpicher Börde“. Eine weitere Teilfläche dieses geschützten Landschaftsbestandteils liegt an der nordwestlichen Grenze der Potenzialfläche 4.</p> <p>Die geschützten Landschaftsbestandteile stellen wichtige Strukturen in dem stark ackerbaulich genutzten Bereich dar und sind zu erhalten.</p> <p>Teile der Potentialflächen 6a und 6c sind zudem Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes 2.2.1 „Gewässersystem Rotbachniederung“, für das ein Grünlandumnutzungsverbot besteht.</p> <p>Gerne steht die UNB für weitere Abstimmungen zur Verfügung.</p> <p>Träger der Landschaftsplanung</p> <p>Siehe Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde</p> <p>Anlage UNB (s_1629694780_anlage_unb.docx)</p>	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile werden im Rahmen der Detailuntersuchung berücksichtigt. Beide LBs werden hierin angeführt. Ein Erhalt der LBs soll im Rahmen der Detailplanung (Bebauungsplan, BImSch-Verfahren) berücksichtigt werden. <b>Es erfolgt eine nachrichtliche Übernahme in den sachlichen Teilplan.</b></p> <p>Die Planzeichnung der Standortuntersuchung sowie die Abgrenzung der geplanten Konzentrationszone wurden korrigiert. Landschaftsschutzgebiete (LSG) werden als weiche Tabukriterien ausgeschlossen.</p>	
<p><b>3.1.a Anlage</b></p>		

# Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

Anlage UNB – Karte Feldvogelschwerpunkte:



Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

## 3.2 Mit Mail vom 23.01.2023

*Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Erstellung des Teilflächennutzungsplanes die nachfolgend aufgeführten Bedenken. Ich bitte die weiteren Stellungnahmen und Anregungen der Fachabteilungen bei der Festsetzung des Teilflächennutzungsplanes ebenfalls zu berücksichtigen.*

*Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.*

*1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.*

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

		<i>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i>
<b>3.2.a Untere Bodenschutzbehörde</b>		
<i>Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde ist festzuhalten, dass die mit der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung für eine abschließende Stellungnahme aus bodenschutzrechtlicher Sicht geforderte Überarbeitung der Ausführungen zum Schutzgut Boden im Umweltbericht erfolgt ist. Die sach- und fachgerechten Darstellungen zum Schutzgut Boden münden dann in die Bewertung, dass die Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden letztendlich durch Errichtung von Windkraftanlagen als erhebliche Beeinträchtigung aufgrund des Verlustes schutzwürdiger Böden durch baubedingte Beeinträchtigungen der Bodenstruktur einzustufen ist. In Kapitel 2.4 des Umweltberichtes werden dazu Vorschläge zu Kompensationsmöglichkeiten dargestellt, die als Grundlage im Rahmen der Weiterführung der Planung herangezogen werden können. Die tatsächliche Festlegung wird dann auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene erfolgen. Insofern ist die Untere Bodenschutzbehörde bei allen weiteren Planungs- und Genehmigungsschritten zu beteiligen.</i>	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.  Eine detaillierte Berücksichtigung des Bodenschutzes ist im Genehmigungsverfahren möglich und wird auf dieses abgeschichtet.</i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i>
<b>3.2.b Planung und Kreisentwicklung</b>		
<i>Gegen die vorgelegte Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Hinweis: es ist darauf zu achten, dass bestehende Windkraftanlagen anderer Kommunen durch die weitergehenden Planungen nicht beeinträchtigt werden.</i>	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i>
<b>3.2.c Immissionsschutz</b>		

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p><i>Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Durch positive Standortausweisungen für privilegierte Nutzungen an mehreren Stellen im Stadtgebiet soll das übrige Stadtgebiet von Windenergieanlagen freigehalten werden (§ 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB).</i></p> <p><i>Den Belangen des Immissionsschutzes wurde im Aufstellungsverfahren durch die Berücksichtigung „harter“ und „weicher“ Ausschlusskriterien bei der Festlegung von Schutzabständen zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen Rechnung getragen.</i></p> <p><i>Die angeführten Pufferabstände im Bereich der „weichen“ Kriterien begründen sich auf eine Referenz-Windenergieanlage der 5,3 MW-Klasse mit einer Gesamthöhe von 240 m. Dies entspricht der leistungsstärksten Anlage, die 2019 in NRW genehmigt wurde (s. Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW – Windenergie, Februar 2021) und kann somit als Referenz herangezogen werden. Als Rotorradius wird nicht der Rotorradius der Referenzanlage verwendet, sondern die Vorgabe von 75 m aus § 4 Abs. 3 WindBG. Eine grundsätzliche Umsetzbarkeit ist erkennbar. Aus Sicht des Immissionsschutzes werden keine Anregungen oder Bedenken erhoben.</i></p> <p><i>Der Nachweis über die Einhaltung der Immissionsrichtwerte bzgl. Schall und Schattenwurf ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Vorhabensplanungen durchzuführen.</i></p> <p><i>Hinweis: In der Begründung der VDH Projektmanagement GmbH (Stand Oktober 2022) wird unter Punkt 3.6.2 auf Seite 17 der Rotorradius der Referenzanlage mit 158 m angegeben. Dies ist jedoch der Rotordurchmesser, der Rotorradius beträgt 79 m.</i></p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</i></p> <p><i>Eine detaillierte Berücksichtigung der Immissionsrichtwerte ist im Genehmigungsverfahren möglich und wird auf dieses abgeschichtet.</i></p> <p><i>Die Aussage in den Planunterlagen wird korrigiert.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>
<p><b>3.2.d Untere Wasserbehörde</b></p>		
<p><i>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die folgende Windenergieanlagen 5 Meter Abstand (Gewässerrandstreifen) zur Böschungsoberkante des Gewässers einhalten.</i></p> <p><i>Fläche 6 c/d (östlich von Mülheim-Wichterich) - Niederbeger Bach</i></p> <p><i>Fläche 8/9 (bei Schwerfen, Sinzenich und Enzen) – Enzbach</i></p> <p><i>Auf meine Stellungnahme vom 03.08.2021, Schutz der vorhandenen Dränagen, wurde seitens der Stadt Zülpich entsprechend reagiert, deshalb bestehen diesbezüglich ebenfalls keine Bedenken.</i></p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</i></p> <p><i>Eine detaillierte Berücksichtigung der Gewässerrandstreifen ist im Genehmigungsverfahren möglich und wird auf dieses abgeschichtet. Bachläufe werden in den sachlichen Teilflächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.</i></p> <p><i>Die Fläche 8/9 ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

3.2.e Untere Naturschutzbehörde		
<p><i>Grundsätzlich bestehen seitens der UNB zunächst Bedenken. Diese können jedoch ausgeräumt werden, wenn die im Folgenden erläuterten Belange insbesondere im Hinblick auf den Artenschutz geprüft, ergänzt und ggf. neu bewertet werden.</i></p> <p><i>Artenschutzrechtliche Machbarkeitsanalyse</i></p> <p><i>Ziel der artenschutzrechtlichen Machbarkeitsprüfung ist es zu klären, ob der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Bereich der auszuweisenden Windkraftkonzentrationszonen der Stadt Zülpich zu unüberwindbaren Planungshindernissen führen könnte.</i></p> <p><i>In diesem Zusammenhang ist die Begründung und Festlegung der Untersuchungsgebiete für die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Windkraftkonzentrationszonen und ihre Umgebung bis zu einer Distanz von mindestens 1.500 m fachlich nachvollziehbar. Begründet wird die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes damit, dass sämtliche zentralen Prüfbereiche aller potenziell vorkommenden kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß Anlage 1 des novellierten BNatSchG (4. Änderung BNatSchG) und sämtliche Untersuchungsgebiete für die vertiefende Prüfung gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MULNV &amp; LANUV 2017) berücksichtigt werden.</i></p> <p><i>Seitens der UNB wird darauf hingewiesen, dass § 45b Abs. 1-6 der Novelle des BNatSchG mit der dazu gehörigen Anlage 1 Abschnitt 1, in dem die Prüfbereiche für kollisionsgefährdete Vogelarten aufgeführt sind, soweit der Vorhabenträger nichts Anderes beantragt, erst ab dem 01.02.2024 anwendbar ist. Da die Detailplanung erst später auf Grundlage des Flächennutzungsplans auf einer nachgeordneten Ebene erfolgt (Bebauungsplan, BImSchG-Verfahren), erscheint es jedoch sinnvoll, bereits jetzt die Vorgaben der BNatSchG-Novelle zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Auch die Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten mit Berücksichtigung kollisionsgefährdeter Vogelarten (vor allem Greifvögel sowie die Grauammer mit einem anlagebedingten Kollisionsrisiko mit den Masten) und sonstiger windkraftsensibler Vogelarten gemäß novelliertem BNatSchG und/oder MULNV &amp; LANUV (2017) ist fachlich begründet und grundsätzlich nachvollziehbar.</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken vorgetragen.</i></p>	<ol style="list-style-type: none"><li><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></li><li><i>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></li></ol>
<p><i>Zu den nachfolgenden Ausführungen wird darauf hingewiesen, dass von der UNB im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB schwerpunktmäßig für die zu diesem Zeitpunkt in den Planungsdaten dargestellten Windkraftkonzentrationszonen 3 und 4 Stellung genommen wurde. Bei den Hinweisen zum Artenschutz wurde somit ein Schwerpunkt auf diese beiden Konzentrationszonen gelegt.</i></p>	<p><i>Durch den Fachgutachter erfolgte eine erneute Prüfung der artenschutzrechtlichen Machbarkeit. Hierbei wurden die nun vorliegenden Informationen der UNB berücksichtigt.</i></p> <p><i>Bei Anwendung der gewählten Systematik muss die Rangfolge der Konzentrationszonen 2 und 4 geringfügig geändert werden. Zone 2 rutscht jetzt auf Rang 3 (statt auf 2) und Zone 4 steigt auf Rang 2 (statt auf 3). Dies liegt daran, dass nun die Rastvögel mit in die Bewertung einbezogen wurden.</i></p>	<ol style="list-style-type: none"><li><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></li></ol>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

**Eine konkrete Anfrage an die UNB zu Kenntnissen und Informationen zu den zwischenzeitlich zur Offenlage geänderten Windkraftkonzentrationszonen, die auch artenschutzrechtlich untersucht worden sind, ist nicht erfolgt. Eine E-Mail-Anfrage der Stadt Zülpich, ob der Bereich nördlich von Füssenich und Geich auch Feldvogelschwerpunktraum sei, wurde von der UNB jedoch bejaht. Eine Übersichtskarte über alle Feldvogelschwerpunkträume im Kreis Euskirchen (Zülpicher Börde) wurde der Stadt Zülpich durch die UNB übersandt, um diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen (E-Mail-Korrespondenz Stadt Zülpich– UNB, Frau Vogel, 04.10.2021).**

**Bei der Beurteilung der Windkraftkonzentrationszonen 1 und 2 wurde nicht berücksichtigt, dass sie, wie auch die Konzentrationszonen 3, 4 und 6, Bestandteil von Feldvogelschwerpunkträumen sind. Die Teilfläche 1d (Konzentrationszone 1) und die Teilflächen 1a, 1b und 1c (Konzentrationszone 2) werden überlagert von dem Feldvogelschwerpunktraum 3 „Füssenich/Geich“ mit den Leitarten Graumammer und Rohrweihe und den Begleitarten Mornellregenpfeifer (Rast), Kiebitz (Rast) und Rebhuhn.**

**In diesem Zusammenhang wird ergänzend darauf hingewiesen, dass - auch wenn im Rahmen der faunistischen Kartierungen, die 2022 durchgeführt wurden, keine Bruten der Wiesenweihe im Bereich der Windkraftkonzentrationszone 6 nachgewiesen wurden - diese Greifvogelart in den letzten Jahren in dem überlagernden Feldvogelschwerpunktraum 1 „Enzener Heide“ regelmäßig gebrütet hat und auch eine Leitart des Schwerpunktraums darstellt. Grundsätzlich kann daher in dieser Konzentrationszone das Vorkommen der kollisionsgefährdeten Art, die ihren Niststandort jährlich wechselt, nicht ausgeschlossen werden. Für konkrete Informationen dazu kann auch die Biologische Station angefragt werden. Da das Komitee gegen den Vogelmord e.V. die Weihen im Kreis Euskirchen betreut, können auch hier konkrete Informationen angefragt werden. Die Kontaktdaten kann die UNB gerne zur Verfügung stellen.**

**Unter Berücksichtigung dieser Hinweise ist zu überprüfen und zu begründen, ob die vergleichende Bewertung der Konzentrationszonen aus artenschutzrechtlicher Sicht in Kapitel 7 der Machbarkeitsstudie, unter Berücksichtigung der o. a. Hinweise, aufrechterhalten werden kann. Dazu sind insbesondere auch die fehlenden Angaben in der Tabelle 2, Kapitel 7, für die Windkraftkonzentrationszone 1 und 2: (Durchzügler/Rastvogel, Schnittmenge Feldvogelschwerpunktraum) und die Windkraftkonzentrationszone 6 (ggf. Wiesenweihe) zu ergänzen und die in der Tabelle dargestellte Rangfolge ist zu prüfen. Bei den Rastvogelarten/Durchzüglern handelt es sich vor allem um Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer und Kiebitz, die meist auch in den Feldvogelschwerpunkträumen als Begleitarten genannt sind. Sollten sich Änderungen bei der Einschätzung der Windkraftkonzentrationszonen**

**Tabelle 1 (alt)**

Windkonzentrationszone	Vorkommen kollisionsgefährdete Vogelarten	Vorkommen Graumammer	Vorkommen sonstige windkraftsensible Vogelarten (Meideverhalten)	Sonstige Aspekte	Rangfolge
1	Rotmilan, Schwarzmilan	1 BP			4.
2	Rohrweihe	2 BP, 1 BP			2.
3	Rohrweihe, Wiesenweihe	7 BP, 8 BP	Durchzügler / Rastvogel	Brutzeitbeobachtung Kiebitz, Schnittmenge Feldvogelschwerpunktraum	6.
4	Keine	4 BP, 2 BP	Durchzügler / Rastvogel	Schnittmenge Feldvogelschwerpunktraum	3.
5	Keine	2 BP			1.
6	Keine	4 BP, 9 BP	Durchzügler / Rastvogel	Schnittmenge Feldvogelschwerpunktraum	5.

**Tabelle 2 neu: Die Reihenfolge der Konzentrationszonen 2. und 3. hat sich geändert. Aus 2. ist 3. geworden (und umgekehrt).**

Windkonzentrationszone	Vorkommen kollisionsgefährdete Vogelarten	Vorkommen Graumammer	Vorkommen sonstige windkraftsensible Vogelarten (Meideverhalten)	Sonstige Aspekte	Rangfolge
1 (13/1d)	Rotmilan, Schwarzmilan	1 BP	Schnittmenge Durchzügler / Rastvogel	Schnittmenge Feldvogelschwerpunktraum	4.
2 (1a-c)	Rohrweihe	2 BP, 1 BP	Schnittmenge Durchzügler / Rastvogel	Schnittmenge Feldvogelschwerpunktraum	3.
3 (4/5)	Rohrweihe, Wiesenweihe	7 BP, 8 BP	Durchzügler / Rastvogel	Brutzeitbeobachtung Kiebitz, Schnittmenge Feldvogelschwerpunktraum	6.

**2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.**

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p><i>aus artenschutzrechtlicher Sicht ergeben, sind diese auch bei der Standortuntersuchung (s. u.) zu berücksichtigen.</i></p>	<p>4 (6)</p>	<p>Keine</p>	<p>4 BP, 2 BP</p>	<p>Durchzügler / Rastvögel</p>	<p>Schnittmenge Feldvogelschwerpunkt-raum</p>	<p>2.</p>	
	<p>5 (7a-c)</p>	<p>Keine</p>	<p>2 BP</p>			<p>1.</p>	
	<p>6 (8/9)</p>	<p>Potenziell <b>Wiesenweihe</b></p>	<p>4 BP, 9 BP</p>	<p>Durchzügler / Rastvögel</p>	<p>Schnittmenge Feldvogelschwerpunkt-raum</p>	<p>5.</p>	
<p><i>Standortuntersuchung Kap. 3.2 Naturschutzrechtliche Schutzbereiche/-gebiete, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete</i>  <i>Die UNB weist darauf hin, dass gem. Kap. 8.2.2.2 „Windenergie-Erlass“ Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet) regelmäßig als sogenannte harte Tabuzonen nicht als Standort für Windenergieanlagen in Betracht kommen. Die entsprechende Tabuwertung ist einzelfallbezogen durch die jeweils zuständige Naturschutzbehörde zu begründen und im Planverfahren zu dokumentieren.</i>  <i>Da der Flächenanteil der Naturschutzgebiete im Stadtgebiet Zülpich relativ gering ist, kommt ihrem Erhalt und ihrer Freihaltung von Beeinträchtigungen und Störungen eine besondere Bedeutung zu</i>  <i>In der Standortuntersuchung wird eine Unterscheidung zwischen den vier Naturschutzgebieten, die u. a. als Lebensräume für windenergiesensible Arten zu erhalten sind, und den übrigen zehn im Stadtgebiet Zülpich gelegenen Naturschutzgebieten getroffen. Naturschutzgebiete mit Nennung windenergiesensiblen Arten, werden als harte Tabugebiete gewertet. Die übrigen Naturschutzgebiete und ein gleichzeitig als FFH-Gebiet ausgewiesenes Gebiet (NSG 2.1-11 Bürvenicher Berg/Tötschberg) werden mit der Begründung, dass die Einordnung als hartes Tabukriterium häufig einer rechtlichen Überprüfung nicht standhält, zur Sicherheit als weiche Tabukriterien eingestuft. Dieser Einstufung kann die UNB grundsätzlich folgen, da plausibel erläutert wird, dass auch bei einer Einstufung als weiche Tabukriterien eine Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten nicht erforderlich ist, da ausreichend Flächen vorhanden sind, die der Windenergie potentiell zur Verfügung stehen.</i></p>	<p><i>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</i></p>						<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i>  <i>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>
<p><i>Landschaftsschutzgebiete</i>  <i>Da Landschaftsschutzgebiete im Stadtgebiet Zülpich, im Vergleich zu anderen Kommunen des Kreisgebietes Euskirchen, nur einen relativ geringen Flächenanteil einnehmen, sollte eine Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen nicht erfolgen. Die Einstufung der Landschaftsschutzgebiete als weiche Tabukriterien wird begrüßt.</i></p>	<p><i>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</i></p>						<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i>  <i>2. Der Rat der Stadt Zül-</i></p>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

		<i>pich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i>
<i>Vorsorgeabstände zu Naturschutzgebieten [...] und Natura-2000-Gebiete Die Einrichtung von Schutzabständen von 300 m zu Naturschutzgebieten mit Nennung windenergiesensibler Arten ist fachlich nachvollziehbar und findet die Zustimmung der UNB.</i>	<i>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Das Benehmen der Einstufung wird in die Planunterlagen übernommen.</i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i>
<i>Wald Aufgrund des relativ geringen Waldanteils von 3 % im Stadtgebiet Zülpich wird die Einstufung von Waldflächen als weiche Tabukriterien begrüßt.</i>	<i>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Nach Prüfung durch die BR wurde angeregt, den Wald sogar als hartes Tabu einzustufen. Dem wird gefolgt.</i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i>
<i>Kap. 4.1.4.1 Kleinteilige Schutzgebiete, Biotopverbundbereiche In Kap. 4.1.4.1 wird ausgeführt, dass im Rahmen der Detailuntersuchung Gebiete mit einer hohen Zahl an linear geschützten Landschaftsbestandteilen (gem. 29 BNatSchG) in der Eignung schlechter beurteilt werden sollen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass offensichtlich nicht alle linearen geschützten Landschaftsbestandteile berücksichtigt wurden. Bei der Untersuchung der Teilfläche 1a-c/e-f (Windkraftkonzentrationszone 2) in Kap. 4.2.1 wird beispielsweise der Geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.10 „Gehölzgesäumter Bahndamm der Bahnstrecke Euskirchen – Zülpich – Düren“ weder im Text noch in der Tabelle aufgeführt. Auch die übrigen Teilflächen sind auf das Vorkommen linearer Geschützter Landschaftsbestandteile zu überprüfen.</i>	<i>Die geschützten LB in der Fläche 1 a-c werden ergänzt.</i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i>
<i>Kap. 4.2 Untersuchung der Teilflächen Die Darstellung in Kap. 4.2.1 (Fläche 1a-c/e-f) unter der Überschrift „Umsetzbarkeit</i>	<i>Der Sachverhalt ist bekannt, die Formulierung in den Planunterlagen wurde konkretisiert. Hieraus begründet sich jedoch kein Ausschlussgrund der Fläche, jedoch</i>	<i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt</i>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p>der Fläche“, dass die Kreise Euskirchen und Düren im Gebiet zwischen Geich und dem Gut Dirlau (Vettweiß) eine gemeinsame Ausgleichsfläche zur Wiederansiedlung einer Feldhamsterpopulation planen ist nicht korrekt.</p> <p>Bei der genannten Fläche handelt es sich um eine ca. 5,5 ha große Fläche, auf der vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF_Maßnahmen) für die Arten Feldlerche, Rebhuhn und Bluthänfling durchgeführt wurden. Da die Flächen gleichzeitig auch eine Habitataignung für den Feldhamster aufweisen, sind hier auch Maßnahmen zur Wiederansiedlung der Art vorgesehen. Es handelt sich ausdrücklich nicht um CEF-Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters. Die geplante Wiederansiedlung des Feldhamsters ist eine zusätzliche und freiwillige Maßnahme. Insgesamt handelt es sich weder bei den Zielarten der CEF-Fläche, noch beim Feldhamster um windenergiesensible Arten. Dennoch ist sicherzustellen, dass die Fläche dauerhaft in ihrer Funktion erhalten bleibt und nicht als Baufläche beansprucht wird.</p> <p>Im Umfeld der o. a. Kernfläche (ca. 5,5 ha), auf der auch die Wiederansiedlung des Feldhamsters geplant ist, sind weitere Aufwertungsmaßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes auf einer Fläche von mindestens 30 ha vorgesehen. An dieser Stelle wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass dies in den Planunterlagen zu ergänzen und in die Bewertung einzubeziehen ist.</p> <p>Zu Windkraftkonzentrationszone 4 (Fläche 6 a-d, Kap. 4.2.6) ist zu ergänzen, dass in der Feldflur westlich der bestehenden Windenergieanlagen sechs artenschutzrechtlich begründete Ausgleichsflächen für die Graumammer liegen, deren Funktionalität auf Dauer (solange die vorhandenen Windenergieanlagen Bestand haben) zu erhalten sind. Die Ausgleichsflächen werden teilweise von der Windkraftkonzentrationszone 4 (6c, 6 d) überlagert. Es ist zudem davon auszugehen, dass auch für neue Windkraftanlagen Artenschutzmaßnahmen erforderlich werden. Seitens der UNB werden hier grundsätzlich artenschutzrechtliche Konflikte gesehen. Diese Aspekte sind in den Planunterlagen zu ergänzen und in die Bewertung einzubeziehen.</p>	<p>sind die Maßgaben zu den CEF-Flächen im Genehmigungsverfahren der Anlagen zu beachten.</p> <p>Maßgeblich für die Bewertung ist zunächst das tatsächliche Auftreten der relevanten Arten. Das Vorkommen wurde im Jahre 2022 konkret ermittelt. Selbstverständlich sind die entsprechenden Maßnahmenflächen zu erhalten und bei sich abzeichnenden Konflikten mit der Windkraftplanung zu verlegen.</p>	<p>Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
<p><b>Landschaftsbild</b></p> <p>Grundsätzlich wird zum Landschaftsbild darauf hingewiesen, dass gemäß der Landschaftsbildbewertung des Kreises Euskirchen auf dem Gebiet der Stadt Zülpich keine Landschaftsbildbewertungen der höchsten Stufe und somit herausragender Bedeutung befinden. Lediglich Landschaftsbildbewertungen von herausragender Bedeutung sind von erheblichen Beeinträchtigungen freizuhalten (vgl. Erläuterungsbericht „Konzept zur Bewertung der Landschaftsbildqualitäten im Kreis Euskirchen“, Stand: November 2014, S. 75) und könnten als weiche Tabuzonen gewertet werden.</p> <p>Auch die Potentialstudie zur Windenergie schließt in Tabelle 5 Landschaftsschutzgebiete mit einer sehr hohen Landschaftsbildbewertung aus. Im Windenergie-Erlass wird dazu erläutert, dass für Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, die</p>	<p>Die Aussagen werden in der Standortuntersuchung ergänzt.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p><i>mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild dargestellt sind, ein überwiegendes Interesse der Naturschutzbelange vorliegt und somit das öffentliche Interesse nicht überwiegt.</i></p> <p><i>Alle weiteren Bereiche können gemäß den Regelungen des Wind-Erlasses durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert werden. Dies ist im konkreten Genehmigungsverfahren entsprechend zu berechnen und durch die UNB festzusetzen.</i></p>	<p><i>Die erforderliche Kompensation wird im Genehmigungsverfahren festgelegt.</i></p>	
<p><b>3.2.f Träger der Landschaftsplanung</b></p>		
<p><i>Die im Landschaftsplan 44 a „Zülpich“ festgesetzten Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmale werden in den vorliegenden Planungsunterlagen als weiche bzw. bei Naturschutzgebieten mit Vorkommen windenergiesensibler Arten als harte Tabuzonen berücksichtigt, so dass sich die ausgewiesenen Konzentrationszonen nicht innerhalb von Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten befinden. Es wird hierzu auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen. Somit wird der Planung hinsichtlich der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete nicht widersprochen.</i></p> <p><i>Das Vorkommen linearer geschützter Landschaftsbestandteile innerhalb der für eine Windenergienutzung in Frage kommenden Teilflächen und ihre Berücksichtigung bei der Bewertung der Flächen ist zu überprüfen (siehe Stellungnahme der UNB). Grundsätzlich sind alle geschützten Landschaftsbestandteile als wichtige gliedernde Strukturen zu erhalten. Die Berücksichtigung der geschützten Landschaftsbestandteile kann in der Detailplanung (Bebauungsplan, BImSchG-Verfahren) erfolgen. Für die geschützten Landschaftsbestandteile wird der Planung widersprochen, so dass nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes auch weiterhin alle Verbote des Landschaftsplans gelten und eine Befreiung erforderlich ist.</i></p>	<p><i>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.</i></p> <p><i>Zu linearer geschützter Landschaftsbestandteile innerhalb der für eine Windenergienutzung in Frage kommenden Teilflächen vgl. zuvor. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist derzeit nicht konkret vorgesehen, wird aber auch nicht ausgeschlossen. Eine Abschtigung des Umgangs mit den geschützten LB auf das Genehmigungsverfahren ist möglich.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>
<p><b>4 Verbandswasserwerk Euskirchen</b></p>		
<p><b>4.1 mit Schreiben vom 23.08.2021</b></p>		
<p>Zu dem Teilflächennutzungsplan teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken hiergegen bestehen, sofern auf den vorgesehenen Bau- oder Stellflächen für Kräne ect. hiervon weder Transport- noch Versorgungsleitungen der Verbandswasserwerk GmbH betroffen sind und bitten um entsprechende Hinweise insbesondere an die beteiligten Unternehmen.</p> <p>Sollten allerdings Flächen in Betracht kommen, auf denen sich entsprechende Leitungen wie hier unsere Transportleitungen, befinden und diese</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen erst auf der nachgelagerten Ebene ermittelt werden.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt</p>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

müssten umgelegt werden, so gehen die jeweiligen Kosten zu Lasten des Maßnahmenträgers.

Wir bitten darum, den Investor hinzuweisen auf die Problematik der Sicherungen, und Umverlegungen der bestehenden Leitungen und die einhergehenden Kosten für den Maßnahmenträger.

Wir bitten daher um die genaue Positionsangabe der Windräder und Baustelleneinrichtungen.

Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

### 4.1.a Anlage



Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

<b>5</b> <b>LVR</b>		
<b>5.1 mit Schreiben vom 01.09.2021</b>		
<p>Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen zu den o.g. Planungen. Meine späte Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.</p> <p>Anliegend übersende ich Ihnen eine archäologische Bewertung der ausgewiesenen Flächen.</p> <p>Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen zu erreichen.</p> <p>Auf der Basis der verfügbaren Daten zu Kulturgütern muss davon ausgegangen werden, dass in den Flächen ein umfassendes Bodenarchiv zur Geschichte der Menschen erhalten ist, von dem derzeit weder die einzelnen Bestandteile exakt ermittelt sind, noch dessen Bedeutung im denkmalrechtlichen Sinne abschließend fixiert ist.</p> <p>Auf der Grundlage der Verfügbaren Daten ist in den Flächen 4, 5 und 6 sowohl von einer Umweltrelevanz der Kulturgüter als auch von einer Abwägungserheblichkeit auszugehen. Die Flächen sind als archäologisch bedeutende Landschaften einzustufen.</p> <p>Zur Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut und damit für die Erarbeitung des Umweltberichtes ist grundsätzlich eine Erfassung der Kulturgüter durch archäologische Untersuchungen in den ausgewiesenen Flächen erforderlich, um in der Folge die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen erst auf der nachgelagerten Ebene ermittelt werden.</p> <p>Dennoch wird im Umweltbericht auf die archäologische Bedeutung - insbesondere der Fläche 6 - sowie die möglichen daraus resultierenden Einschränkungen hingewiesen.</p>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</li><li>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</li></ol>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p>Wahl der Standorte u.a. mit diesem Ergebnis in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Diesbezüglich verweise ich auf § 1 Abs. 3 und 11 DSchG NRW.</p> <p>Da eine konkrete Abgrenzung der vermuteten Bodendenkmäler zurzeit nicht möglich ist, müsste im Rahmen der UVP eine Sachverhaltsermittlung im Bereich möglicher WEA-Standorte, Kranstellflächen usw. durchgeführt werden, um die Betroffenheit der Kulturgüter abzuklären und ggf. einen anderen Standort zu wählen.</p> <p>Diese Prüfungen sind Teil der Umweltprüfung und gehört demnach auch zur Zusammenstellung des Abwägungsmaterials für die Planung. Die Gemeinde muss in diesem Zusammenhang sowohl ermittelnd als auch analysierend tätig werden, um zu einer möglichst vollständigen Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut zu gelangen. Es ist eine Fachfirma zu beauftragen, die nach Maßgabe einer (Nachforschungs-) Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NRW wird.</p> <p>Unter Beachtung der Tatsache, dass die Anlagenstandorte als solche noch nicht fixiert sind und dass deren Realisierung ein weiteres Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren voraussetzt, besteht die Möglichkeit der Abstufung der Prüfung auf diese Folgeverfahren.</p> <p>Falls dieser Weg gewählt wird bitte ich Sie jedoch, im Rahmen der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung auf die archäologische Bedeutung der Fläche sowie die möglichen daraus resultierenden Einschränkungen im Sinne der §§ 1 Abs. 3, 3, 4, 9, 11 und 29 DSchG NW hinzuweisen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		
<b>5.1.a Anlage 1</b>		
<p>Archäologische Recherche 30.08.2021</p> <p>Die drei Flächen 4, 5 und 6 zu o.a. Teilflächennutzungsplan liegen Die FNP-Fläche liegen auf den fruchtbaren Böden der Zülpicher Lössbörde. Diese fruchtbaren Böden in Verbindung mit ausreichender Wasserversorgung boten für das Plangebiet seit der Frühen Jungsteinzeit (ca. 5500 v.u.Z.) ideale Siedlungsvoraussetzungen. Seit dieser Zeit wurde die Zülpicher Lössbörde intensiv landwirtschaftlich genutzt und besiedelt, wie die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen werden in den Umweltbericht übernommen.</p> <p>Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p>zahlreichen bekannten Fundstellen in dieser Landschaft belegen.</p> <p>Innerhalb der Plangebietes wurden bislang noch keine systematischen archäologischen Untersuchungen durchgeführt, jedoch belegen die bislang bekannten Fundstellen innerhalb dieser Plangebiete diese intensive Nutzung. Es ist aber zu vermuten, dass sich im Zuge intensiverer archäologischer Untersuchungen (Prospektionen) weitere Bodendenkmäler entdeckt werden.</p> <p>So wurden in der Teilfläche 4 mehrere Luftbildbefunde unbestimmter Zeitstellung (NWP 2021/ 0293, -0296, -0297) erkannt, die ggf. auf Siedlungen schließen lassen. Darüber hinaus wird unter NWP 2021/0298 durch einen Luftbildbefund eine römische Straßentrasse vermutet und Kreisgräben in NWP 2021 0295 lassen auf ein vorgeschichtliches Gräberfeld schließen.</p> <p>In Teilfläche 5 lassen zahlreiche vorgeschichtliche Artefakte auf eine neolithische Siedlung (NWP 2021/0299) schließen.</p> <p>In Teilfläche 6 sind aufgrund von Oberflächenfunden zwei römische Siedlung (NWP 2019/0078 und NWP 2021/0303) zwei vorgeschichtliche Siedlungen (NWP 2021/0301 und -0302) sowie aufgrund eines Luftbildes ein vorgeschichtliches Hügelgräberfeld zu vermuten.</p> <p>Aufgrund der fehlenden systematischen Untersuchungen ist es aber bislang nicht möglich eine Abgrenzung der Konfliktflächen sowie eine Beurteilung des Erhaltungszustandes zu ermitteln. Von daher sollte in der nachgeordneten Planung, in der die Standorte der WEA festgelegt werden, entweder die Konfliktflächen nicht überplant werden, oder aber hier im Zuge einer Sachverhaltsermittlung die Belange der Bodendenkmalpflege abgeklärt werden. Je nach Lage der Standorte sind weitere archäologische Untersuchungen erforderlich.</p>	<p>erst auf der nachgelagerten Ebene ermittelt werden.</p>	<p>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
--	--	---



## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

	men, die geplante Konzentrationszone verkleinert sich dementsprechend.	die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
<b>7 Landwirtschaftskammer NRW</b>		
<b>7.1 mit Schreiben vom 17.08.2021</b>		
<p>Seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Euskirchen, bestehen gegen das oben genannte Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen Schäden an Wirtschaftswegen oder an den landwirtschaftlichen Flächen und der dort verlegten Drainage entstehen, so müssen diese von der durchführenden Firma wieder behoben werden.</p> <p>Der Flächenverbrauch auf landwirtschaftlichen Flächen sollte im Rahmen der Baumaßnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Es sollte darauf geachtet werden, das bestehende Wirtschaftswege genutzt werden, um keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen für zusätzliche Zufahrtswege zu den Windkraftträdern angelegt werden müssen. Soweit möglich, sollten Flächenversiegelungen, die nur zum Aufbau der Windkraftanlagen notwendig werden, nach Abschluss der Bauphase wieder zurück gebaut werden.</p> <p>Wir fordern, dass im weiteren Verfahrensverlauf keine landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist zudem über ein Ersatzgeld auszugleichen!</p> <p>Ansonsten behalten wir uns vor im weiteren Verfahren Bedenken zu äußern.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen erst auf der nachgelagerten Ebene ermittelt werden. Dies gilt darüber hinaus auch für Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen sowie für die Ermittlung eines Ersatzgeldes zum Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild.</p>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</li><li>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</li></ol>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<b>8 Bezirksregierung Arnsberg</b>		
<b>8.1 mit Schreiben vom 18.08.2021</b>		
<p>Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>Die gekennzeichneten Plangebiete liegen teilweise oder vollständig über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Abelsgrube“, „Charlotte“, „Liblar 12“, „Lina“, „Martha“, „Union 96“ und „Wilhelmine“ sowie über zwei bereits erloschenen Bergwerksfeldern.</p> <p>Eigentümerin der Bergwerksfelder „Abelsgrube“, „Charlotte“, „Liblar 12“, „Lina“, „Martha“ und „Wilhelmine“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft (Stüttgenweg 2 in 50935 Köln).</p> <p>Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Union 96“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power Aktiengesellschaft (Abteilung Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln).</p> <p>Der Eigentümer der beiden bereits erloschenen Bergwerksfelder ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar, ein eventuell vorhandener Rechtsnachfolger ist hier nicht bekannt.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den o.g. Bergwerksfeldeigentümerinnen nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Feldeseigentümerinnen auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte den Feldeseigentümerinnen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksfeldeigentümerinnen zu regeln.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Aussagen werden in den Umweltbericht übernommen.</p> <p>Sowohl die RWE Power AG als auch die RWE Transportnetze Strom GmbH wurden beteiligt.</p>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</li><li>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</li></ol>

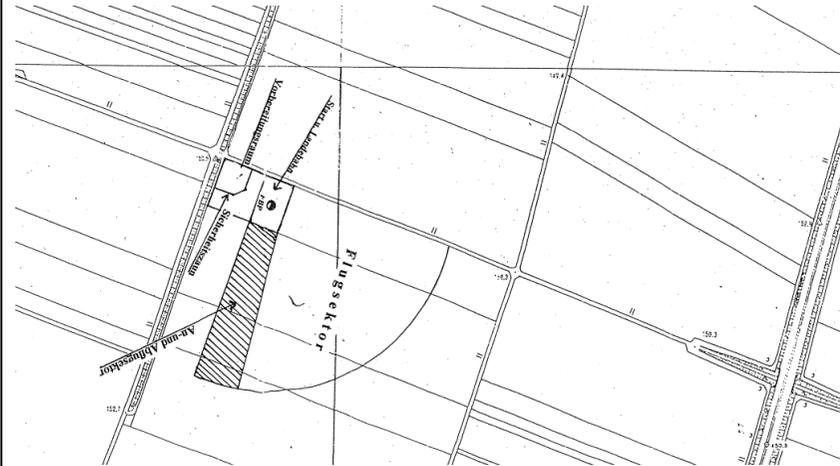


## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p>Bearbeitungshinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (<a href="http://www.bra.nrw.de">www.bra.nrw.de</a>) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>	<p>Der Bearbeitungshinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</li><li>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</li></ol>
<p><b>9 Bezirksregierung Düsseldorf</b></p>		
<p><b>9.1 mit Schreiben vom 18.08.2021</b></p>		
<p>Durch die vorgesehenen Konzentrationszonen sind keine gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten zivilen Flugplätze betroffen. Lediglich das Modellfluggelände Wichterich (Gemarkung Wichterich, Flur 6, Flurstück 45 tlw.) wäre durch die Festlegungen betroffen. Hierfür ist von meinem Haus eine unbefristete Aufstiegserlaubnis erteilt worden, sodass ein dauerhafter Erhalt des Geländes und seines Flugsektors durch Freihaltung von Windkraftanlagen anzustreben ist.</p> <p>Idealerweise sollte das Gelände und der Flugsektor aus der Konzentrationszone ausgespart werden. Ich empfehle diesbezüglich zunächst mit der Modellfluggruppe Euskirchen Kontakt aufzunehmen.</p>	<p>Neben dem Modellfluggelände in Wichterich in der Zone 6 liegt auch bei Sinzenich ein zweiter Modellflugplatz in der Zone 8/9 vor.</p> <p>Der Flugplatz in Wichterich hat eine Aufstiegserlaubnis aus dem Jahr 2008 (Ergänzung 2012). Flugplatz und Flugsektor liegen hier beide in der geplanten Zone 6, der Flugsektor liegt teilweise in der bereits heute bestehenden Konzentrationszone.</p> <p><i>Im Rahmen des bestehenden Bebauungsplans wurde eine Vereinbarkeit der Belange des Modellflugs mit denen der Windenergie erzielt. Eine Konfliktlösung ist daher auch für die neu hinzukommenden Flächen über einen Bebauungsplan oder das Genehmigungsverfahren möglich. Der Flugsektor ist, auch in Relation zur gesamten Konzentrationszone, relativ klein. Im Rahmen der Detailplanung und der</i></p>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</li><li>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert</li></ol>

**Standortfestlegung der Anlagen kann der Flugsektor ausgespart werden. Aus Gründen der Standsicherheit sind ohnehin bestimmte Mindestabstände zwischen den Anlagen erforderlich.**



Der Flugplatz in Sinzenich hat eine Aufstiegserlaubnis aus dem Jahr 2008. Der Flugplatz liegt insgesamt in der geplanten Konzentrationszone, der Flugsektor liegt zum größten Teil in der Zone.

**Der Flugsektor für den Platz ist deutlich größer als in Wichterich. Flugsektor und gemäß § 21h Abs. 3 LuftVO mindestens erforderliche Sicherheitsabstand von 100 m nehmen ca. 1/3 der Potentialfläche ein. Auf den Flächen östlich des Flugplatzes sind weitere Freihaltebereiche erforderlich, um Turbulenzen zu vermeiden (rote Schraffur). Eine Konfliktverlagerung ist hier, anders als bei der Fläche 6, nicht möglich, da der Großteil der Potentialfläche (2/3) aus der Nutzung fallen würde. Eine Lösung über eine Standortsteuerung ist hier nicht möglich, der substantielle Raum für die Windenergie wäre auf diesen 2/3 der Potentialfläche nicht gewahrt. Aufgrund dessen muss die Potentialfläche reduziert werden.**

abzuwägen.

**Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie**

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

Die Konzentrationszonen liegen im Bereich eines zivilen Anlageschutzbereichs gem. § 18a LuftVG. Da sich hieraus ggf. auch ein materielles Bauverbot im späteren Genehmigungsverfahren ergeben kann, empfehle ich das zuständige Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) - sofern noch nicht geschehen. - zu beteiligen.

Ich weise allgemein darauf hin, dass Windkraftanlagen heute üblicher Größe - unabhängig von vorhergehenden Stellungnahmen - im Genehmigungsverfahren meiner luftrechtlichen Zustimmung gem. § 14 LuftVG bedürfen.



Die Konzentrationszonen befinden sich in **über 7 km Entfernung** vom VOR. Hiernach können Einschränkungen ausgeschlossen werden. Das BAF wurde beteiligt (vgl. Stellungnahme 13)

In die Begründung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

**10 Geologischer Dienst**

**10.1 mit Schreiben vom 26.08.2021**

**10.1.a Erdbebengefährdung**

Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

### Erdbebengefährdung und -überwachung

#### 1. Erdbebengefährdung

Zur Bewertung der Erdbebengefährdung, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ heranzuziehen.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind jedoch als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft für die Anwendung auf Windenergieanlagen insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.

Dem hier relevanten Planungsgebiet sind folgende Erdbebenzonen / geologische Untergrundklassen zuzuordnen:

Gemeinde	EZON	EZON	GUK
ZÜLPICH	BESSENICH	2	T
ZÜLPICH	BÜRVENICH-EPPENICH	2	R
ZÜLPICH	DÜRSCHVEN	2	T
ZÜLPICH	ENZEN	2	T
ZÜLPICH	FÜSSENICH	2	T
ZÜLPICH	GEICH B. FÜSSENICH	2	T
ZÜLPICH	HOVEN-FLOREN	2	T
ZÜLPICH	JUNTERS DORF	2	T
ZÜLPICH	LANGENDORF	2	R
ZÜLPICH	LINZENICH-LÖVENICH	2	T
ZÜLPICH	MERZENICH	2	R
ZÜLPICH	NEMMENICH	2	T
ZÜLPICH	OBERELVENICH	2	T
ZÜLPICH	RÖVENICH	2	T
ZÜLPICH	SCHWERFEN	2	R
ZÜLPICH	SINZENICH	2	R
ZÜLPICH	ÜLPENICH	2	T
ZÜLPICH	WEILER I. D. EBENE	2	S
ZÜLPICH	WICHTERICH	2	T
ZÜLPICH	ZÜLPICH	2	T

Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind die Bedeutungsklassen für Türme, Masten und Schornsteine gemäß DIN EN 1998, Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“ sowie die entsprechenden Bedeutungsbeiwerte zu beachten.

### Erdbebengefährdung:

Entsprechende Hinweise wurden in den Umweltbericht aufgenommen.

Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<b>10.1.b Erdbebenüberwachung</b>		
<p>Die Gemeindegrenzen von Zülpich liegen außerhalb der Bereiche, die durch die von den Betreibern der Erdbebenstationen angegeben Prüfradien für den Betrieb von WEA festgelegt sind. Belange der Erdbebenüberwachung müssen demnach hier nicht berücksichtigt werden.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung</p>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</li><li>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</li></ol>
<b>10.1.c Baugrund</b>		
<p>Im Geltungsbereich der Flächen für erneuerbare Energien liegen meinen Unterlagen zur Folge unverfüllte Abgrabungen. Die Planflächen liegen im Bereich folgender Störungen: Lommersumer Sprung, Rand von Erp, Rand von Erp Süd, Wichtericher Sprung, Rövenicher Sprung, Rövenicher Sprung 1, Gerardsmaarer Sprung, Marienholzer Sprung, Rurrandsprung, sowie weiterer, unbenannter Störungen.</p> <p>Der exakte Verlauf der Störung ist nicht bekannt. Deshalb wird vom GD eine Störungszone ausgewiesen, die eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der jeweiligen Störungslinie aufweist.</p> <p>Die Planfläche befindet sich im durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus beeinflussten Bereich. Dadurch kann es zu Bodenbewegungen kommen. In Bereichen mit inhomogenem Untergrund möglicherweise auch zu ungleichmäßigen Bewegungen.</p> <p>Zur Klärung des genauen Störungsverlaufes und der möglichen Auswirkungen der Sumpfungseinflüsse auf die Tagesoberfläche empfehle ich, sofern nicht bereits geschehen, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.</p>	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen erst auf der nachgelagerten Ebene ermittelt werden. Entsprechende Ausführungen werden in die Planunterlagen übernommen.</p> <p>Sowohl die RWE Power AG als auch die RWE Transportnetze Strom GmbH wurden beteiligt.</p>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</li><li>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</li></ol>

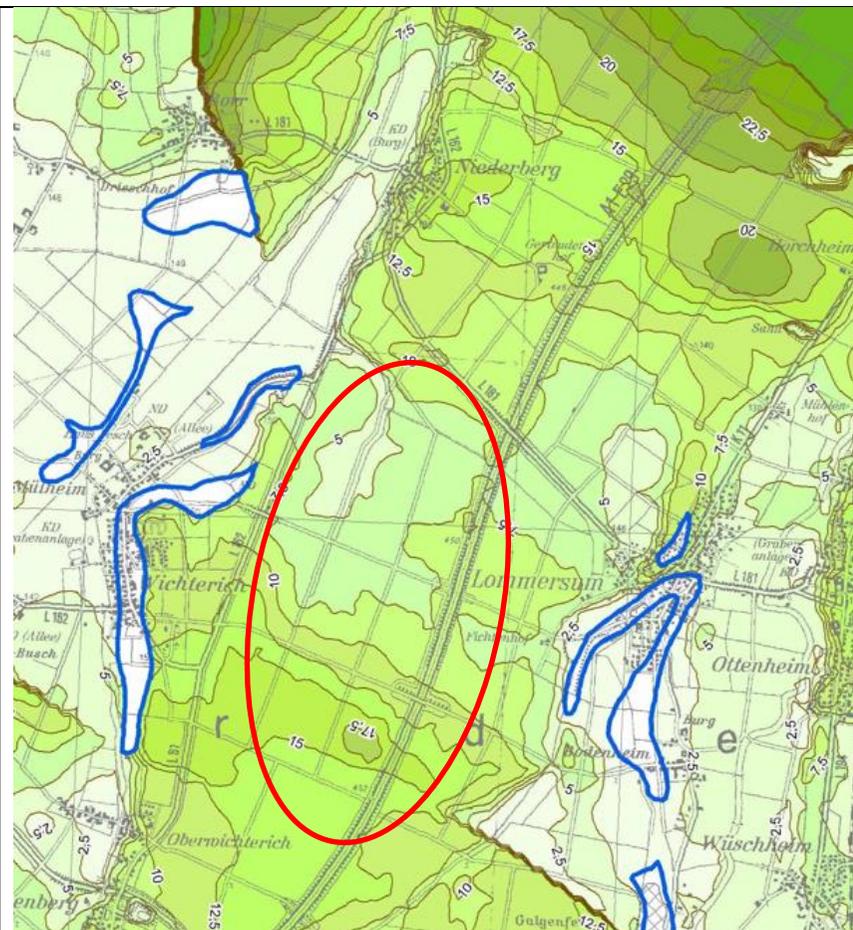
## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<b>10.1.d Rohstoffe</b>		
<p>Für die Flächen 4, 5a/b/c und 6 a/c sind derzeit keine planungsrelevanten Rohstoffvorkommen betroffen.</p> <p>Im südlichen Bereich des Planungsgebietes 6d treten gemäß Rohstoffkarte von NRW 1 : 50.000 Kies-/Kiessandvorkommen mit einer Mächtigkeiten bis zu 17,5 m auf.</p> <p>Im gesamten Untersuchungsgebiet sind dem GD NRW keine aktiven oder geplanten Gewinnungsstellen für Kies/Kiessand bekannt.</p> <p>Grundsätzlich wird empfohlen, Flächen, die der regionalen Rohstoffversorgung dienen können, vor einer anderweitigen Überplanung zu bewahren.</p>	<p>Für den Bereich der Fläche 6 werden Vorkommen von Sand und Kies in unterschiedlichen Mächtigkeiten angeführt.</p> <p>Bei den Flächen höherer Mächtigkeit handelt es sich um einen kleinen Bereich. Im gesamten Kartenschnitt sind große Flächen mit deutlich höheren Mächtigkeiten vorhanden.</p> <p>Bei Windenergieanlagen handelt es sich um Vorhaben mit einer zu erwartenden Lebensdauer von ca. 20 Jahren. Nach Ende der Laufzeit werden die Anlagen zurückgebaut. Derzeit ist keine Abgrabung der Flächen vorgesehen. Die Flächen stehen nach Anlagenrückbau wieder anderen Nutzungszwecken zur Verfügung, eine Nutzbarmachung des Sand-/Kiesvorkommens wird nicht langfristig verhindert.</p>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</li><li>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</li></ol>

# Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB



## 10.1.e Geotope

Geotope – das sind geowissenschaftlich schützenswerte Objekte – sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Kenntnisname

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvor-

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

		<p>schlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
<b>11 IHK Aachen</b>		
<b>11.1 mit Schreiben vom 26.08.2021</b>		
<p>Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
<b>12 Landesbetrieb Wald und Holz</b>		
<b>12.1 mit Schreiben vom 26.08.2021</b>		
<p>Gegen den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken, sofern die mit Forstpflanzen bestockten, geschützten Landschaftsbestandteile erhalten bleiben.</p> <p>Gem. Nr. 3.6.4 der Begründung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie sind lediglich die Flächen 4, 5a, 5b, 5c, 6a, 6c und 6d nach</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie</p>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p>heutigem Kenntnisstand zur Ausweisung von Konzentrationszonen geeignet. Für die Flächen 4, 5a, 5b, 5c, 6a bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken, da kein Wald im Sinne des Gesetzes betroffen ist.</p> <p>Die Fläche 6c umfasst u.a. den geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-3 „Alleen, Baumreihen und Einzelbäume im Stadtgebiet Zülpich“, dieser sollte nach Möglichkeit erhalten bleiben. Die Fläche 6d umfasst den geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-2 „Feldgehölze und Gehölzstreifen in der Zülpicher Börde“, dieser sollte ebenfalls erhalten bleiben.</p>	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile werden in der Standortuntersuchung nicht als Tabukriterium definiert, da ihr Erhalt im Rahmen der Detailplanung (Bebauungsplan oder BlmSch-Verfahren) über die Standortwahl und die Wegeführung der Erschließung gesichert werden kann.</p>	<p>im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
<b>13 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung</b>		
<b>13.1 mit Schreiben vom 27.08.2021</b>		
<p>Sie haben mich mit Ihrem Schreiben vom 23.07.2021 im Rahmen der TÖB-Beteiligung über die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie informiert. Dafür möchte ich mich bei Ihnen bedanken.</p> <p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) insoweit berührt, als das Gebiet der Stadt Zülpich im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Nörvenich belegen ist. Der Anlagenschutzbereich erstreckt sich für Windenergieanlagen in einem Radius von 15 km Radius um die Flugsicherungseinrichtung.</p> <p>Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Windenergieanlagen besteht daher die Möglichkeit einer Störung der Flugsicherungseinrichtung Nörvenich. Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.</p> <p>Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher eine Windenergieanlage an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher diese dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen, die sich aus dem umgebenden</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen werden in die Planunterlagen übernommen.</p> <p>Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen erst auf der nachgelagerten Ebene ermittelt werden. Im Rahmen der Standortuntersuchung wird die Entfernung vom VOR im Rahmen der Gewichtung/ Abwägung berücksichtigt. Entsprechende Ausführungen werden in die Planunterlagen übernommen.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p>Gelände, anderen Bauwerken, Vegetation etc. ergeben.</p> <p>Bei Windenergieanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder nach § 18a LuftVG zugestimmten Windenergieanlagen im Anlagenschutzbereich.</p> <p>Die Ausweisung der Plangebiete im Anlagenschutzbereich sollte von Außen beginnend nach Innen erfolgen, da die Wahrscheinlichkeit für eine Zustimmung nach § 18a LuftVG in der Regel von außen nach innen abnimmt. Bei einer Entfernung von weniger als 3.000 m zum Standort der Flugsicherungseinrichtung ist die Wahrscheinlichkeit so gering, dass empfohlen wird hier keine Plangebiete auszuweisen. Insbesondere sollte berücksichtigt werden, dass die Errichtung einiger weniger Windenergieanlagen in diesem Bereich die Zustimmung nach § 18a LuftVG zu einer Vielzahl von Windenergieanlagen im übrigen Anlagenschutzbereich von 3.000 m bis 15.000 m verhindern kann.</p> <p>Bei der Ausweisung von Plangebieten im Anlagenschutzbereich wird empfohlen auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a LuftVG veröffentlichten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen mit heutigem Stand (August 2021).</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Abs. 1 LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Windenergieanlagen gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes oder die zuständige Genehmigungsbehörde die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Antrag nach dem BImSchG) vorgelegt wird.</p>		
<b>14 Die Autobahn GmbH</b>		
<b>14.1 mit Schreiben vom 27.08.2021</b>		
<p>Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 haben sich die anbaurechtlichen Zuständigkeiten für die Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung geändert. Die Aufgaben sind zum 01.01.2021 auf das Fernstraßen-Bundesamt Leipzig (FBA) und die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) übergegangen. Die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie</p>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p>anbaurechtlichen Zuständigkeiten obliegen damit einer bundeseinheitlichen Verwaltung.</p> <p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist in sämtlichen Bau- und Genehmigungsverfahren zu beteiligen, in denen die Belange des Anbaubereiches in einem Abstand innerhalb von 100 Metern (gemessen vom äußersten befestigten Fahrbahnrand) der Autobahn berührt werden. Für die Beteiligungen und Antragstellungen ab dem 1. Januar 2021 wurde beim Fernstraßen-Bundesamt das E-Mail-Postfach <a href="mailto:anbau@fba.bund.de">anbau@fba.bund.de</a> eingerichtet.</p> <p>Belange des Fernstraßen-Bundesamtes Leipzig und der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland werden durch die im Rahmen des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung empfohlene Konzentrationszone 6 d berührt. Die Konzentrationszone grenzt westlich unmittelbar an die A 1, Abs. 50,2 von ca. km 449,4 bis km 452,2.</p> <p>Lt. Begründung wurde im Rahmen der 86. FNP-Änderung eine Konzentrationszone im nordöstlichen Stadtgebiet ausgewiesen. Die bestehende Konzentrationszone ist bereits mit mehreren Windenergieanlagen bebaut. Die bestehende Konzentrationszone befindet sich fast vollumfänglich innerhalb der nunmehr zur Ausweisung empfohlenen Fläche 6d an der BAB 1.</p> <p>Hier wird um Mitteilung gebeten, ob die Straßenbauverwaltung am seinerzeitigen Verfahren zur 86. Flächennutzungsplanänderung beteiligt war. Entsprechende Unterlagen liegen hier nicht vor. Dies kann allerdings auch dem Umstand geschuldet sein, dass die Zuständigkeiten für den betrachteten Streckenabschnitt der A 1 in der Vergangenheit gewechselt haben. Vor geraumer Zeit lag die Zuständigkeit beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Köln.</p> <p>Nachfolgende anbaurechtliche Nebenbestimmungen des Fernstraßen-Bundesamtes Leipzig sind im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung zu berücksichtigen:</p> <p><input type="checkbox"/> Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur</p>	<p>Eine Beteiligung des Landesbetriebes Straßen NRW ist erfolgt.</p> <p>Die gesetzlichen Anbauverbotszonen gemäß § 9 FStrG sowie § 25 StrWG NRW wurden in der Standortuntersuchung eingehalten und sind berücksichtigt. Da diese Bereiche außerhalb der zur Ausweisung empfohlenen Konzentrationszonen liegen ist eine weitere Regelung durch planerische Darstellungen nicht erforderlich. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone ist die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch</p>	<p>im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
--	---	--

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone (40 m bzw. 100 m ab Fahrbahnkante) ist in die zeichnerische Darstellung des Teilflächennutzungsplans aufzunehmen. Ggf. ist das Anbauverbot und die Anbaubeschränkung in o.g. Umfang in den textlichen Teil aufzunehmen.

Eine Zuwegung zu den Windenergieanlagen hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen.

Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesfernstraße A 1 in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung ab 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie - auch an der Stätte der Leistung - einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.

Windenergieanlagen dürfen nur in einem hinreichenden Abstand zur BAB errichtet werden. Dieser ist hinreichend gegeben, wenn der Abstand der Anlage zum äußeren Rand der Straße dem 1,5-fachen der Gesamthöhe der Anlage entspricht und durch den Bau und den Betrieb der Anlage sowie bei der Durchführung der Unterhaltung der Anlage keine Gefährdung des Straßenverkehrs durch Eiswurf, Schattenwurf sowie das Umfallen oder das Lösen von Teilen zu besorgen ist.

Angesichts der möglichen Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn, die von Windkraftanlagen ausgehen können (z.B. durch Eisabwurf, Brand), wird an dieser Stelle um Beteiligung im konkreten Genehmigungsverfahren für die genauen Anlagestandorte gebeten.

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass für die Nutzung der Autobahn über den „Gemeingebrauch“ hinaus (z.B. durch Schwerlasttransporte) eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen ist.

Evtl. erforderliche Leitungslängs-/Querverlegungen an der Autobahn sind

grundsätzlich zulässig. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter, wie die Erschließung, nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen erst auf der nachgelagerten Ebene des Genehmigungsverfahrens ermittelt werden.

Gem. Ziffer 5.2.3.5 des Windenergie-Erlasses (vom 8. Mai 2018) sind wegen der Gefahr des Eisabwurfs Abstände einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (zum Beispiel automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) erforderlich. Automatische Abschaltungen und Rotorblatenteisungssysteme sind inzwischen problemlos technisch zu installieren. Damit können die beschriebenen Gefahren nahezu ausgeschlossen werden. Dies gilt auch bezüglich der aufgeführten Infrastrukturtrassen bzw. deren Verkehrsteilnehmer. Eine abschließende Klärung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Da sich regelmäßig alle Teile der Windenergieanlagen (inkl. Rotor) innerhalb der Konzentrationszone befinden müssen,

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p>im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu beantragen.</p> <p>Aussagen zu Eingriff und Ausgleich in den Naturhaushalt werden erst im konkreten Genehmigungsverfahren ergänzt. Um Planungskollisionen zu vermeiden, ist die Lage von evtl. erforderlich werdenden externen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtslageplan, mitzuteilen.</p> <p>Detaillierte Prüfungen seitens der Straßenbauverwaltung sind der Einzelstandortplanung bzw. dem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vorbehalten, da erst dort technische Details, Baugrund/Gründung, Standsicherheitsnachweise, Schattenwurf, Erschließung, Flächenfestsetzungen und Ausgestaltung von Maßnahmenflächen, etc. näher definiert werden. Dies gilt auch im Rahmen des "Repowering" von älteren, bestehenden Windenergieanlagen.</p> <p>Gegen die Ausweisung der weiteren Flächen 4, 5a, 5b, 5c, 6a und 6c bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da diese in größeren Abständen zur Autobahn liegen.</p> <p>Um weitere Beteiligung der Straßenbauverwaltung wird gebeten.</p>	<p>wird der Abstand von Rotorspitze gemessen.</p> <p>Die tatsächliche Erschließung der Flächen wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt. Eine Erschließung der künftigen Konzentrationszonen ist jedoch grundsätzlich möglich.</p>	
<b>15 LNU</b>		
<b>15.1 mit Schreiben vom 30.08.2021</b>		
<p>Unserer Stellungnahme schicken wir voraus, dass die Windkraft bei der Energiewende eine wichtige Rolle einnimmt und für die Erreichung der Ziele offensichtlich unverzichtbar ist. Wir sprechen uns daher ausdrücklich für den Ausbau erneuerbarer Energiequellen aus. Dabei darf jedoch der Arten- und Naturschutz den Ausbauzielen nicht untergeordnet werden.</p> <p>Vorbemerkung</p> <p>Im Umweltbericht wird zutreffend ausgeführt, dass manche Konflikte erst in nachfolgenden Verfahren gelöst werden können. Daher beschränken wir unsere Stellungnahme auf einige uns wesentlich erscheinende Themen. Uns ist uns bewusst, dass einzelne der angesprochenen Sachverhalte jetzt noch nicht zur endgültigen Entscheidung anstehen. Es kann aber für alle Beteiligten von Vorteil sein, wenn zentrale Tatbestände schon frühzeitig ins Blickfeld kommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</li><li>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</li></ol>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

Beschränkung der Standorte für die geplanten Windenergieanlagen (WEA)

Der vorläufigen Beschränkung der WEA-Standorte auf die Flächen 4 und 5alb/c nördlich von Rövenich und 6a/c/d östlich von Mülheim-Wicherieb sowie der damit einhergehenden - ebenfalls vorläufigen - Ausklammerung der übrigen Potenzialflächen stimmen wir zu.

Gesetzlich geschützte Biotope

Mit der Bewertung der nach § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 42 Absatz I Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) gesetzlich geschützten Biotope als weiche Tabuzonen sind wir nicht einverstanden. Eine solche Einstufung verkennt die herausragende Qualität dieser Biotoptypen. Wir teilen auch nicht die in Ziffer 3.2.3 der Standortuntersuchung vertretene Auffassung, bei Zerstörung oder erheblicher Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope sei regelmäßig ein Ausgleich möglich. Schon ein Blick in ihre Auflistung macht deutlich, dass die meisten aufgrund ihrer speziellen Standortbedingungen und großen Komplexität nicht einmal ansatzweise ausgeglichen werden können. Ergänzend weisen wir auf § 42 Abs. 2 vorletzter Satz LNatSchG hin. Danach vermittelt der gesetzliche Biotopschutz einen gesetzesunmittelbaren Schutz, der eine Erfassung in der Biotopkartierung nicht voraussetzt.

Gemäß § 30 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. In diesen gesetzlich geschützten Biotopen sind nur solche Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung dieser Bereiche führen. Zudem können Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden, wenn die zu erwartenden Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ein entsprechender Ausgleich wird regelmäßig möglich sein, sodass eine Bewertung der gesetzlich geschützten Biotope als harte Tabuzonen nicht empfohlen wird.

Im Windenergieerlass heißt es unter 8.2.2.2: „Im Einzelfall ist es jedoch möglich, dass es sich bei den Gebieten unter c) bis f) [hier: f] um kleinflächige Gebiete handelt, deren Schutz zwar eine direkte Flächeninanspruchnahme durch Fundamente, Zuwegungen oder Kranstellflächen ausschließt, – einer Genehmigung stünde aber nicht entgegen, wenn sich nur der Rotor über ihnen dreht (zum Beispiel eine als geschützter Landschaftsbestandteil geschützte Hecke). Ein Ausschluss dieser kleinflächigen Gebiete ist daher nicht erforderlich, soweit auf Genehmigungsebene sichergestellt werden kann, dass die außerhalb gelegenen Fundament-, Zuwegungs- und Kranflächenstandorte keinen nachteiligen Einfluss auf die jeweiligen Gebiete haben und andere Belange wie beispielsweise der Artenschutz (vergleiche 8.2.2.3) nicht entgegenstehen.“

Gleichwohl stellen gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG einen Bestandteil des Biotopverbundes dar. Die Inanspruchnahme dieser Flächen durch WEA könnte grundsätzlich zu einem diesbezüglichen Funktionsverlust führen, wodurch auch andere Schutzgebiete, z.B. Naturschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete beeinträchtigt werden könnten. Um einer solchen Beeinträchtigung entgegenzuwirken, wird empfohlen, gesetzlich geschützte Biotope vorsorglich als weiche Tabuzonen zu bewerten.

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p>Artenschutzprüfungen</p> <p>Wir gehen davon aus, dass bei der Bestandserfassung der WEA-empfindlichen sowie der planungsrelevanten Arten die Vorgaben in den Ziffern 6.1 bis 6.4 des Leitfadens "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW" und in Ziffer 2.2.2 der "Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW" (VV-Artenschutz) in vollem Umfang beachtet werden.</p> <p>Zur Situation von Brutvogelarten im Wald bei Haus Boulig, der Teil des Naturschutzgebiets "Waldbereiche bei Haus Boulig/Wichtericher Busch" (Ziffer 2.1-13 Landschaftsplan Zülpich) ist, teilen wir ergänzend Folgendes mit:</p> <p>Die Graureiherkolonie in diesem Waldstück ist von 52 Brutpaaren im Jahr 2008 auf 27 in der Brutperiode 2021 geschrumpft (Schmaus mdl.). Auch wenn der Erhaltungszustand des Graureihers in der atlantischen Region-Nordrhein-Westfalens noch als günstig dargestellt wird, sollte auf dieses für die Börde seltene und sich nicht nur dort negativ entwickelnde Brutvorkommen Rücksicht genommen werden. 2021 gab es bei Haus Boulig, wie schon in den Vorjahren, u. a. Bruten von Habicht, Mittelspecht und Pirol (Schmaus mdl.). Auf die Bindung des Schwarzmilans an Graureiherkolonien sei noch einmal aufmerksam gemacht.</p> <p>Kompensation Landschaftsbild</p> <p>In der Tabelle 6 zu Ziffer 2.4 des Umweltberichts werden als Ausgleich für die zu erwartende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes neben einer Minderung durch eine einheitliche Gestaltung und Anordnung der WEA lediglich Ersatzgeldzahlungen aufgeführt. Dagegen wenden wir uns. In § 15 Abs. 6 BNatSchG ist die Zahlung von Ersatzgeldern nur als nachrangige und letztmögliche Form der Kompensationserfüllung festgelegt. Zwar wird in § 31 Abs. 5 LNatSchG ausgeführt, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 Metern Höhe in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind. Diese Regelvermutung sollte aber nicht gelten, wenn besondere und gewichtige Umstände eine Abweichung rechtfertigen:</p> <p>Die Zülpicher Börde ist eine flache, intensiv bewirtschaftete und an gliedernden und belebenden Elementen arme Landschaft, die dringend einer Aufwertung durch landschaftsgestaltende Anlagen bedarf. Dazu weisen</p>	<p>Wie bereits ausgeführt, ist im Zusammenhang mit dem Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Zülpich durch das Kölner Büro für Faunistik eine artenschutzrechtliche Machbarkeitsprüfung erstellt worden, die als Grundlage zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Konflikte die Regelungen des novellierten BNatSchG und des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV, LANUV 2017) herangezogen hat.</p> <p>Wie bereits betont, sind die Vorgaben des novellierten BNatSchG und des „Leitfadens Windenergie“ in Nordrhein-Westfalen maßgeblich für die Bewertung der möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit einer Planung von Windkraft im Bereich der Potentialflächen. Dabei stehen windkraftsensible Arten wie der angesprochene Schwarzmilan im Vordergrund. Diese Arten sind gezielt untersucht worden. Die weiteren angesprochenen Vogelarten gelten nicht als windkraftsensibel oder gar kollisionsgefährdet und sind daher im Zusammenhang mit der konkreten WEA-Planung ggf. zu berücksichtigen. Ein unüberwindbares Planungshindernis als Folge der Auslösung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (erhöhtes Tötungsrisiko) stellen sie nicht dar.</p> <p>Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen erst auf der nachgelagerten Ebene ermittelt werden. Dies gilt darüber hinaus auch für Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen sowie für die Ermittlung eines Ersatzgeldes zum Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild.</p>	
--	---	--

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

wir auf das im Landschaftsplan Zülpich unter Ziffer 1.2 enthaltene Entwicklungsziel 2 hin, für dessen Umsetzung die Anreicherung einer in ihren ökologischen Funktionen beeinträchtigten und veränderten Landschaft mit naturnahen Lebensräumen festgesetzt ist. Nach § 22 Abs. 1 LNatSchG sind die Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Auch der Erlass für die Planung und Genehmigung von WEA mit Stand vom 21.08.2021 (Windenergieerlass NRW) lässt Ausnahmen von der Regelvermutung zu. So im vorletzten Absatz von Ziffer 8.2.2.1: "Gegebenenfalls erforderliche und umzusetzende Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt (§ 15 BNatSchG), können in den Fällen auf das ermittelte Ersatzgeld angerechnet werden, in denen die Regelvermutung zur fehlenden Ausgleichbarkeit des Eingriffs ausnahmsweise nicht greift und sie zugleich zur nachhaltigen Gliederung und Anreicherung des Landschaftsbildes beitragen."

Die bei den Kreisen und kreisfreien Städten angehäuften Ersatzgelder werden im Übrigen zumeist für Maßnahmen verwendet, die weder in einem naturschutzfachlichen noch räumlichen Zusammenhang zum konkreten Eingriff in das Landschaftsbild stehen.

Durch die Errichtung von WEA erwachsen den davon betroffenen Grundstückseigentümern regelmäßig ins Gewicht fallende finanzielle Vorteile. Vor diesem Hintergrund ist es besonders erfolgversprechend, die Festlegung flächenbeanspruchender Kompensationsmaßnahmen in das Gesamtpaket der Standort- und Grundstücksverhandlungen einzubinden. In einem späteren Stadium haben die Naturschutzbehörden so gut wie keine Chance, geeignete Grundstücke verfügbar zu machen.

Wir beantragen, für die Eingriffe in das Landschaftsbild flächige Kompensationsmaßnahmen vorzusehen und dazu die Standort- und Grundstücksverhandlungen zu nutzen. Dabei unterstellen wir, dass Investoren, die mit der Errichtung von WEA einen allgemeinen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz leisten, sich den Belangen von Natur und Landschaft vor Ort gleichermaßen verpflichtet fühlen.

Multifunktionalität vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Nach Ziffer 2.2.3 VV-Artenschutz können vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gleichzeitig der naturschutzrechtlichen Kompensation dienen. Es

Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

wird empfohlen, kumulierende Lösungen anzustreben. Für die durch Eingriffsplanungen in der Börde fast immer betroffenen Feldvogelarten Feldlerche, Rebhuhn und Grauammer werden häufig Maßnahmen im Ackerland festgesetzt. Sie beinhalten, wie in den Anhängen 2 und 3 zum "Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW" dargestellt, neben Nutzungsintensivierung, Verzicht auf Düngung und Biozide sowie doppeltem Reihenabstand bei Getreideeinsaaten häufig auch die Einsaat von Phacelia, Kornblume, Klatschmohn und Kamille. Maßnahmen dieser Art dienen aber nur in sehr geringem Umfang dem naturschutzrechtlichen Ausgleich. Nutzungsintensivierung, der Verzicht auf Düngung und Biozide sowie größerer Saatreihenabstand können weder die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes noch Eingriffe in den Naturhaushalt ausgleichen. Die üblicherweise verwendeten Kräuter sind fast immer einjährig und müssen stets neu eingesät werden. Auch die notwendigen vieljährigen Kontrollen erweisen sich oft als problematisch. Nach unseren Erfahrungen verschwinden die Ackerkräuter mit der Zeit und weichen schließlich einem unspezifischen, hier nicht mehr zielführenden Grasland.

Als Alternative für produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen im Acker schlagen wir die Anlage artenreicher Wiesen vor. Im bereits genannten Anhang 3 wird der Entwicklung von Extensivgrünland als Brutraum für Feldlerche, Rebhuhn und Grauammer eine hohe Eignung attestiert. Auch zahlreiche vogelkundliche Standardwerke beschreiben magerere Wiesen als ideale Habitate für die hier im Fokus stehenden Feldvogelarten. Durch eine zeitlich angepasste Bewirtschaftung können Magerwiesen gleichzeitig als Brut-, Nahrungs- und Deckungsraum dienen. Das in der aktuellen Roten Liste in die höchste Gefährdungskategorie eingestufte artenreiche Grünland repräsentiert einen stabilen, die Biodiversität nachhaltig fördernden Biototyp, der nicht zuletzt auch den Insekten zugute kommt. Deren dramatischer Rückgang ist wegen der damit verbundenen volkswirtschaftlichen Schäden inzwischen in aller Munde.

Im Hinblick auf die von den WEA ausgehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes stellen artenreiche Blühwiesen sich geradezu in den Blick drängende landschaftliche Glanzpunkte dar und entfalten daher für das gestörte Landschaftsbild einen unmittelbar auf den Eingriff bezogenen wirkungsvollen Ausgleich.

Dauer und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen

erst auf der nachgelagerten Ebene ermittelt werden. Dies gilt darüber hinaus auch für Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen sowie für die Ermittlung eines Ersatzgeldes zum Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild.

Aufgrund der Lage der Fläche innerhalb der Schwerpunktorkommen für Feldvögel sind CEF-Maßnahmen bei Umsetzung der Planung wahrscheinlich zu erwarten. Die Möglichkeit zur Umsetzung solcher CEF-Maßnahmen in Form von Extensivierungsmaßnahmen im Acker sind in der artenschutzrechtlichen Machbarkeitsprüfung berücksichtigt worden.

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p>Wir möchten als selbstverständlich voraussetzen, dass künftig festzusetzende Kompensationsmaßnahmen nach Maßgabe des § 15 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG durch Eintragung in das Grundbuch rechtlich gesichert werden und ihre zeitliche Dauer, Pflege und Unterhaltung der Laufzeit der WEA entsprechen.</p> <p>Risikomanagement</p> <p>Zur Sicherstellung des Erfolgs von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen beantragen wir ein begleitendes Monitoring, das die in Ziffer 10 der Anlage 1 zur VV-Artenschutz formulierten Voraussetzungen erfüllt.</p> <p>Schlussbemerkung</p> <p>Abschließend und nicht ohne Grund tragen wir eine Bitte in eigener Sache vor:</p> <p>Wir bitten, sich bei der Beurteilung unserer Stellungnahme nicht auf etwaige Absprachen oder Vereinbarungen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu berufen, sondern sich mit unseren Anträgen und Ausführungen, unabhängig von eventuell abweichenden Standpunkten des amtlichen Naturschutzes, rein fachlich auseinanderzusetzen. Ansonsten wäre die Beteiligung, insbesondere der Naturschutzverbände, eine wirkungslose ins Leere laufende Formalie.</p> <p>Fristverlängerung</p> <p>Für die Abgabe unserer Stellungnahme wurde eine Fristverlängerung bis einschließlich 03.09.2021 gewährt.</p>	<p>Siehe oben. Nicht Gegenstand des sachlichen TFNPs. Eine abschließende Klärung erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene.</p> <p>Siehe oben. Nicht Gegenstand des sachlichen TFNPs. Eine abschließende Klärung erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Selbstverständlich erfolgt eine fachliche Auseinandersetzung jeder eingegangenen Stellungnahme. Jedoch wird erkennbar, dass der Einwander hinsichtlich des Planungsrechtes nicht zwischen vorbereitender Bauleitplanung (FNP) sowie verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) bzw. nachgelagertes Genehmigungsverfahren nach BImSchG unterscheidet. Insofern wird – wie zuvor ausgeführt – der überwiegende Teil der aufgeführten Belange zulässigerweise in das nachgelagerte Verfahren abgeschichtet.</p>	
<p><b>16 BAIUD</b></p>		
<p><b>16.1 mit Schreiben vom 14.09.2021</b></p>		
<p>Gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken bzw. Einwände.</p> <p>Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet/ befinden sich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Bereich des Militärstraßengrundnetzes B 265 (MilStr 7392) und A 1(MilStr 7415)</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<ul style="list-style-type: none"><li>- im Bereich der Richtfunkstrecke Euskirchen</li><li>- im Bereich des Militärflugplatzes Nörvenich</li></ul> <p>Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt</p> <p>Sind diese Straßen nicht von der Baumaßnahme betroffen, so werden keine militärischen Infrastrukturforderungen seitens der Bundeswehr erhoben. Sollten diese Straßen im Rahmen der Baumaßnahme jedoch tangiert werden, so sind die Mindestanforderungen an Straßen des Militärstraßengrundnetzes gem. RABS für den militärischen Schwerlastverkehr weiterhin einzuhalten.</p> <p>Ferner verläuft im Interessengebiet eine Richtfunkverbindung. Spätere Bauanträge innerhalb der geschützten Trassen können nicht genehmigt werden.</p> <p>Weitere Auflagen wurden durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr erhoben:</p> <p>Es bestehen Bedenken gem. §14 LuftVG</p> <p>Grundsätzlich kann in diesem Sektor (MVA* NN2) bis zu 309m/NN gebaut werden. Aufgrund der Nähe zum Flugplatz NÖRVENICH können jedoch Instrumentenan-/abflugverfahren betroffen sein und dadurch die maximale Bauhöhe verringern. Weiterhin befinden sich im angefragtem Bereich SAR-Hubschrauber An-/abflugrouten, die für weitere Einschränkungen sorgen können.</p> <p>Es bestehen Bedenken gem. §18 a LuftVG</p> <p>Das Bauvorhaben befindet sich in einem militärischen Zuständigkeitsbereich. Störungen der Radarerfassung und damit verbundene Auflagen</p>	<p>Die tatsächliche Erschließung der Flächen wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt. Eine Erschließung des Windparks von der A1 aus wird nicht erfolgen, jedoch könnte diese ggf. zum Transport der Anlagen genutzt werden. Die B 265 wird sicherlich zur Anbindung der Windparks über Feldwege genutzt werden.</p> <p>Da die genaue Trasse der Richtfunkverbindung der Geheimhaltung unterliegt, kann diese in diesem groben Planungsstadium nicht berücksichtigt werden. Eine frühzeitige Abstimmung im weiteren Verfahren erscheint jedoch sinnvoll. Daher wird eine allgemeine Aussage hierzu in die Begründung aufgenommen. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans die Standorte der Windenergieanlagen sowie weitere Parameter nicht abschließend bestimmt werden können, können eventuelle Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen erst auf der nachgelagerten Ebene ermittelt werden. Entsprechende Ausführungen werden in die Planunterlagen übernommen.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in den in Rede stehenden Flächen grundsätzlich möglich.</p> <p>Aufgrund der Geländehöhen von 150-170 m ü NHN im Bereich der Fläche 1a-c ergibt sich eine maximale Bauhöhe von 140 – 160 m. <b>Das Gelände der Fläche 4/5 liegt bei 150-155 m ü NHN, die mögliche Bauhöhe der Anlagen somit bei 155- 160 m.</b> Im Bereich der Fläche 6 liegt die durchschnittliche NHN Höhe der natürlichen Geländeoberkante bei ca. 140-160 m, die Bauhöhe ist somit auf 150-170 m beschränkt.</p> <p>Eine Einzelfallprüfung ist im Genehmigungsverfahren durchzuführen.</p>	<p>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
--	---	---

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p>(Ausrüstung mit Steuerfunktion) können demnach nicht ausgeschlossen, jedoch aufgrund fehlender Daten nicht bewertet werden. Grundsätzlich kann in diesem Sektor (NN2) bis zu 309m/NN gebaut werden. Aufgrund der Nähe zum Flugplatz NÖRVENICH können jedoch Instrumenten An-/Abflugverfahren betroffen sein und dadurch die maximale Bauhöhe verringern. Weiterhin befinden sich im angefragtem Bereich SAR-Hubschrauber An-/abflugrouten, die für weitere Einschränkungen sorgen können. Daher ist in jedem Fall eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.</p> <p>Ich bitte Sie, mich im Verfahren weiter zu beteiligen.</p>		
<p><b>16.2 Mit Schreiben vom 21.12.2022</b></p>		
<p><i>Gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken bzw. Einwände.</i></p> <p><i>Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Bereich eines militärischen Flugplatzes Nörvenich</li> <li>- im Bereich einer Emissionsschutzzone bei Schwerfen</li> <li>- im Bereich von Funkdiensten Nörvenich</li> </ul> <p><i>Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt</i></p> <p><i>Die Beschränkungen aufgrund militärischen Luftverkehrs ergeben sich hier aus §§ 12, 14, 18a LuftVG.</i></p> <p><i>In welchen Umfängen Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen z.B. eines Bauantrages, Bebauungsplanes, eines Antrages nach dem BImSchG, etc. konkrete Bereiche mit allen notwendigen Daten ausgewiesen werden. Erst dann ist möglich in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen.</i></p> <p><i>Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen verlaufender militärischer Luftverteidigungsanlagen oder Richtfunkstrecken zu Auflagen sowie zu Ablehnungen von Anträgen kommen kann.</i></p> <p><i>Ich bitte Sie, mich im Verfahren weiter zu beteiligen.</i></p>	<p><i>Es werden pauschale Bedenken vorgetragen. Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgte eine wesentlich detailliertere Stellungnahme (vgl. 16.1). Diese wurde in der Planung berücksichtigt.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>
<p><b>17 Stadt Erftstadt</b></p>		
<p><b>17.1 mit Schreiben vom 30.07.2021</b></p>		
<p>Aufgrund der Hochwasserkatastrophe und der ggf. entstehenden Auswirkungen dieser Planung auf das Stadtgebiet der Stadt Erftstadt bitten wir</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat</p>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p>um eine Fristverlängerung von einem Monat bis zum 26.09.2021.</p>		<p>der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
<p><b>17.2 mit Schreiben vom 21.09.2021</b></p>		
<p>Aus Sicht der Stadt Erftstadt bestehen zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Zülpich keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird darauf verwiesen, dass im Zuge der Flächennutzungsplanänderung Nr. 10, Erftstadt, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie eine artenschutzrechtliche Schutzzone dargestellt wurde. Diese Fläche für artenschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen schließt den Bereich östlichen von Erp, südlich von Ahrem, westlich von Friesheim sowie Niederberg bis an die Kommunalgrenze von Zülpich ein. Sie stellt eine reine Positivplanung für Tierarten der freien Felder dar, in der gegebenenfalls artenschutzrechtliche Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Bisher sind im Bereich südlich der Linie Scheuren – Borr – Niederberg keine Maßnahmen umgesetzt worden.</p> <p>Die Flächennutzungsplanänderung Nr.10 stellt im Südosten von Niederberg eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen dar. Zum jetzigen Zeitpunkt wurden noch keine technischen Anlagen errichtet.</p> <p>Ebenfalls wird darauf verwiesen, dass für die Errichtung von Windkraftanlagen nach gültigen Gesetz vom 14.08.2020 (BGBl. I S. 1728) i.V.m. § 249 Abs. 3 BauGB ein Mindestabstand zu den Siedlungsbereichen E. – Borr, E.-Scheuren und E. - Niederberg einzuhalten ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planung von Windkraft steht der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Bereich der angesprochenen Flächen nicht grundsätzlich entgegen, da zahlreiche Arten, die von solchen Kompensationsmaßnahmen profitieren, durch Windkraft nicht beeinträchtigt werden. Ob sich Restriktionen bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen für Arten der freien Feldflur im Zusammenhang mit der Windkraftplanung ergeben können, ist daher auf Ebene der konkreten Planung zu prüfen. Dies stellt kein generelles Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen dar.</p> <p>Gem. § 249 Abs. 3 BauGB sowie dem LEP NRW sind von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, oder im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB 1.000 m einzuhalten. Dies wurde für E.-Borr sowie E.-Niederberg umgesetzt. Bei</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

	<p>der Ortslage Scheuren handelt es sich um eine Außenbereichslage, die nicht mit einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB überplant wurde. Hierbei treffen die o.g. Ermächtigungsgrundlage keine Aussagen. Im Rahmen des gesamtstädtischen Planungskonzeptes ist die planende Kommune angehalten weiche Tabukriterien als Vorsorgeabstände zu definieren. In dem vorliegenden gesamtstädtischen Planungskonzept wurde ein 600 m Abstand als weicher Vorsorgeabstand zu Gebieten nach § 35 BauGB (ohne § 35 Abs. 6 BauGB) definiert.</p>	
<b>18 Modellfluggruppe Euskirchen-Zülpich e.V.</b>		
<b>18.1 mit Schreiben vom 26.09.2021</b>		
<p>Mit Bekanntmachung vom 20.07.2021 erfolgte Ihrerseits die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und die damit verbundene Angabe der Ziele der Bauleitplanung betreffend des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ sowie die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Außenbereich der Stadt Zülpich.</p> <p>Im Hinblick auf die ausgewiesenen Konzentrationszonen (hier konkret Fläche 6) möchte der Vorstand des MFG Euskirchen-Zülpich e.V. darauf hinweisen, dass unser Verein einen Modellflugplatz auf gepachtetem Gelände, Flur 6 Grundstück-Nr. 45, unterhält. Es ist beabsichtigt, auch zukünftig den dortigen, mit behördlicher Aufstiegs Genehmigung geführten Modellflugplatz zur Ausübung des Modellflugsports zu nutzen. Im Hinblick auf die Bekanntmachung bitten wir von daher, die Interessen unseres Vereins im Hinblick auf die Existenz des Vereins und des Modellflugplatzes zu wahren und bei weiteren Entscheidungen zu berücksichtigen bzw. in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flugplatz in Wichterich hat eine Aufstiegserlaubnis aus dem Jahr 2008 (Ergänzung 2012). Flugplatz und Flugsektor liegen hier beide in der geplanten Zone 6, der Flugsektor liegt teilweise in der bereits heute bestehenden Konzentrationszone.</p> <p><i>Der Großteil des Flugsektors befindet im Bereich der bestehenden Konzentrationszone, die von einem Bebauungsplan überlagert wird. Nur geringe Teile des Flugsektors sowie des gemäß § 21h Abs. 3 LuftVO mindestens erforderliche Sicherheitsabstand von 100 m verbleiben in den neu auszuweisenden Flächen. Im Rahmen des bestehenden Bebauungsplans wurde eine Vereinbarkeit der Belange des Modellflugs mit denen der Windenergie erzielt. Eine Konfliktlösung ist daher auch für die neu hinzukommenden Flächen über einen Bebauungsplan oder das Genehmigungsverfahren möglich. Der Flugsektor ist, auch in Relation zur gesamten Konzentrationszone, relativ klein. Im Rahmen der Detailplanung und der Standortfestlegung der Anlagen kann der Flugsektor ausgespart werden. Aus Gründen der Standsicherheit sind ohnehin bestimmte Mindestabstände zwischen den Anlagen erforderlich.</i></p>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</li><li>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</li></ol>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

19	Luftsportclub Zülpich 1956 e.V	
19.1	Mit Schreiben vom 23.01.2023	
<p><i>Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Zülpich Stellung nehmen zu können. Der Planung liegt derzeit eine unvollständige Ermittlung bzw. Bewertung der von der Planung betroffenen Belange zugrunde, die unseres Erachtens zu einer defizitären Abwägungsentcheidung führt, sollte der Plan in seiner jetzigen Fassung beschlossen werden. Das bereits in der Begründung zum „sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“ mit dem Stand der frühzeitigen Beteiligung (Juli 2021) gesetzte Ziel, eine „als rechtssicher zu betrachtende Ausschlussplanung“ (aaO, S. 3) zu erreichen, wird dadurch gefährdet.</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>	<p><b>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</b></p> <p><b>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</b></p>
<p><i>Im Einzelnen: Wir, der Luftsportclub Zülpich 1956 e.V., betreiben zwischen Scherfen und Enzen seit 65 Jahren einen Modellflugplatz als Sportstätte, der über eine gültige Aufstiegserlaubnis der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Luftaufsichtsbehörde verfügt. Unser Verein umfasst weit mehr als 100 Mitglieder, darunter auch viele Jugendliche und Kinder, die auf unserem Platz ihr Hobby, den Modellflug, ausüben und gemeinschaftlich ihre Freizeit verbringen. Unser Modellflugverein wurde 1956 gegründet und hat seitdem dort seine Heimat. Es wurden und werden regelmäßig nationale und internationale Wettbewerbe veranstaltet, wodurch der Platz auch über die Landesgrenzen bekannt ist. Jedes Jahr im August findet auf unseren Gelände der „Eifelpokal“ statt, und das schon seit mehr als 50 Jahren. Dieser Wettbewerb wird jährlich von zahlreichen Piloten aus der ganzen Welt besucht, um auf unserem Gelände ihre Wettbewerb auszutragen. Die Teilnehmer starten sehr leicht gebaute und nicht ferngesteuerte Freiflugmodelle. Die zu erwartenden Verwirbelungen der Windkraftanlagen würden das Fliegen mit diesen Modellen unmöglich machen. Weit über die Grenzen des Stadtgebietes ist unser Verein auch für die F-Schlepp-Szene bekannt. Hier werden Segelflugmodelle von 1 m bis zu 9 m Spannweite von motorgetriebenen Flugzeugen auf eine bestimmte Höhe gezogen. Die Segelflugzeuge versuchen mit Hilfe von Thermik möglichst lange ihre Höhe zu halten und oben zu bleiben. Auch in dieser Sparte gibt es weltweit viele Wettbewerbe, an denen einige unserer Mitglieder teilnehmen und auf unserem Gelände üben und lernen, da unser Gelände dafür ideal geeignet ist. Anders als in vielen vergleichbaren Fällen, ist das Gelände nicht gepachtet, sondern befindet sich vollständig im Eigentum des Vereins. Im Laufe der Jahre wurde</i></p>	<p><i>Die Belange des Flugplatzes sollen berücksichtigt werden. Flugsektor und gemäß § 21h Abs. 3 LuftVO mindestens erforderliche Sicherheitsabstand von 100 m sollen von WEA freigehalten werden. Diese nehmen ca. 1/3 der Potentialfläche ein. Auf den Flächen östlich des Flugplatzes sind weitere Freihaltbereiche erforderlich, um Turbulenzen zu vermeiden. Eine Konfliktverlagerung ist hier, anders als bei der Fläche 6, nicht möglich, da der Großteil der Potentialfläche (2/3) aus der Nutzung fallen würde. Eine Lösung über eine Standortsteuerung ist hier nicht möglich, der substantielle Raum für die Windenergie wäre auf diesen 2/3 der Potentialfläche nicht gewahrt. Aufgrund dessen muss die Potentialfläche reduziert werden.</i></p> <p><i>Die verbleibende Fläche 8/9 wird dadurch (und durch die Schutzabstände der Außenbereichssatz Virnich) so sehr reduziert, dass sie in der Abwägung nun nicht mehr bevorzugt wird. Es wären vermutlich nur noch 2 Anlagen möglich, daher erfüllt die Fläche nicht mehr die Voraussetzungen als „Konzentrationszone mit mindestens 3 Anlagen“. Eine Ausweisung der Fläche ist nicht länger vorgesehen.</i></p>	<p><b>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</b></p> <p><b>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</b></p>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

*in mehreren Abschnitten unter teils immenser finanzieller Anstrengung seitens des Vereins Land im Umfang von fast 30.000 m2 erworben und nach und nach als Modellflugplatz hergerichtet, der zu den Schönsten in Deutschland zählt. Die Mitglieder des Vereins kommen aus einem ungewöhnlich großen Einzugsgebiet regelmäßig auf unser Gelände nach Zülpich, das wir seit Jahrzehnten mit großem Engagement hegen und pflegen. Zuletzt wurden die Zaunanlagen vor wenigen Jahren erneuert und der neuesten Gesetzgebung sowie den Anforderungen der neuesten Aufstiegs-erlaubnis angepasst. Dies allein war mit einer Investition im fünfstelligen Bereich verbunden. In unserem Verein und unter den Mitgliedern gibt es alle Sparten des Modellflugs.*

*Angefangen mit den Segelfliegern, über motorgetriebene Modelle, sowie ebenfalls Raketen- und Freiflieger. Das Anlernen von Kindern und Jugendlichen gehört zu einem unserer Schwerpunkte im Verein. 2021 und 2022 gab es mehrere Workshops mit nicht vereinsangehörigen Kindern und Jugendlichen aus den Flutgebieten, die aus dem Engagement einzelner Mitglieder heraus entstanden sind. Die Kinder und Jugendlichen durften unter sachkundiger Anleitung Modellraketen bauen und diese auf unserem Gelände starten. Diese Auszeiten für die jungen Menschen waren eine willkommene Abwechslung in den sehr schweren Zeiten nach der Flut 2021 und wurden sehr gut angenommen. Auf unserem Modellflugplatz sind jederzeit alle Besucher und Zuschauer herzlich willkommen. Der Zulauf von schaulustigen und interessierten Besuchern an jedem schönen Wochenende zeigt die zunehmende Begeisterung an unserem Hobby. Kinder und Jugendliche verbringen ihre Freizeit draußen in der Natur und lernen sich zu konzentrieren, erfahren handwerkliches Geschick und zwischenmenschliche Beziehungen. Ganze Familien verbringen gemeinsam ihre Wochenenden auf dem Modellflugplatz.*

*Der Bau von Windkraftanlagen auf der zur Ausweisung vorgesehenen Fläche 8/9 käme für unseren Verein einem Todesurteil gleich. Die Ausübung des Hobbys wäre nicht mehr möglich, womit der Verein jede Daseinsberechtigung verlieren würde und ein beliebter Anlaufpunkt in der Region für Modellflieger aus ganz Deutschland verschwinden würde. Eine Berücksichtigung dieser Belange, die als konkurrierende Nutzung auf den ermittelten Potentialflächen im Rahmen planerischer Abwägung erforderlich ist, ist bislang nicht in angemessener Weise und im erforderlichen Umfang erfolgt. In der Begründung zum „sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“ (im folgenden „Begründung“) findet sich lediglich die formelhafte Ausführung, die Flächen würden „überwiegend landwirtschaftlich genutzt“ (Begründung, S. 16). Die Ausführungen zum Modellflug in Kapitel 6.3.4 reißen den Nutzungskonflikt zwar in seinen Grundzügen an, zeugen aber von einem grundlegenden Fehlverständnis in Bezug auf den Modellflug und verfehlen den Kern der Problematik bzw. führen zu einer unzulässigen Verschiebung der Konfliktlösung von der*

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p><b>Planungs- auf die Genehmigungsebene.</b>  <i>Die Mängel erstrecken sich zunächst auf das Gebot der planerischen Abwägung (I.). Die Entscheidung für die Fläche 8/9 ist nicht nachvollziehbar (II.), planerisches Optimierungspotential wird nicht genutzt (III.). Im Ergebnis bitten wir darum, die Planung zu überdenken und die Fläche 8/9 nicht als Windkraftkonzentrationszone auszuweisen (IV.).</i></p>		
<p><b>I. Gebot der planerischen Abwägung</b> Die vorgelegte Konzeption des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie verstößt gegen das Gebot der planerischen Abwägung aus § 1 Abs. 7 BauGB. Danach sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dies erfordert unter anderem, dass (1.) in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge zu berücksichtigen ist und dass (2.) die Bedeutung betroffener privater Belange nicht verkannt wird (Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl. 2022, § 1 Rn. 93). Beides muss hier nach aktuellem Planungsstand in Zweifel gezogen werden</p>	<p><i>Erzeugung erneuerbarer Energien steht im überragenden öffentlichen Interesse. Gerade die Fläche 8/9 wäre daher aufgrund der fehlenden Bauhöhenbeschränkung von großem Interesse. Von der Ausweisung der Fläche wird nun aber aus den oben dargestellten Gründen abgesehen.</i></p>	<p><b>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</b>  <b>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</b></p>
<p><b>1. Betroffene planerisch erhebliche Belange</b>  Als aus Sicht der in Rede stehenden Planung erhebliche Belange ist zum einen auf das Vereinseigentum an den Flächen des Modellflugplatzes einzugehen (a)). Daneben bestehen aber auch mittelbare Wirkungen der Windenergie auf die relevanten Nutzungen (b)). Angebracht erscheinen aber auch ergänzende Anmerkungen zum Natur- und Artenschutz (c)).  <b>a) Eigentum am Modellflugplatz</b> Bei unserem langjährig bestehenden Modellflugplatz handelt es zumindest um einen Belang nach § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB, da der Bereich für „Sport, Freizeit und Erholung“ genutzt wird. Diesem Belang dient aus städtebaulicher Sicht die Ausweisung von Grünflächen und Gemeinbedarfsflächen wie Freizeiteinrichtungen und Sportplätzen (Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl. 2022, § 1 Rn. 59). Für den planerischen Erhalt bestehender derartiger Einrichtungen kann nichts anderes gelten.  Dabei ist zu berücksichtigen, dass die entsprechende Nutzung keinesfalls nur kleinteilig und bezogen auf ein einzelnes Grundstück erfolgt – und damit möglicherweise maßstäblich gar nicht für die Flächennutzungsplanung relevant ist –, sondern Flächen in größerem Umfang betrifft. Modellflug ausschließlich über einem einzelnen (eigenen) Grundstück ist nur in wenigen Ausnahmefällen (bspw. mit Hubschraubern oder Kleinstmodellen) überhaupt möglich, jedenfalls aber nicht zweckentsprechend sinnvoll. Dies dokumentiert auch unsere langjährig bestehende und unbefristete Aufstiegserlaubnis, die zuletzt im Jahr 2008 erneuert wurde. Bescheid</p>	<p><i>Der Modellflugplatz ist als Grünfläche im FNP dargestellt. Die umliegenden Flächen sind jedoch als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Hieraus ist kein Schutzanspruch ableitbar.</i></p>	<p><b>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</b>  <b>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</b></p>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

*der Bezirksregierung Düsseldorf v. 21.11.2008 – Anlage 1. Diese legt einen Flugsektor als Dreiviertelkreis mit einem Radius von 400 m um den Flugplatzbezugspunkt fest. Ausweislich der Nebenbestimmung unter IV.20 dieser Erlaubnis ist im Fall der Errichtung von Anlagen (u.a. Windenergieanlagen) im Umfeld des Modellfluggeländes ein Bereich mit einem Radius von 500 m um das Aufstiegs Gelände luftverkehrsrechtlich relevant. Eine Errichtung von Anlagen in diesem Bereich könnte unter dem Gesichtspunkt des Widerrufsvorbehalts in II.1 der Aufstiegs Erlaubnis sogar den Widerruf zur Folge haben, womit der Vereinszweck vereitelt und das bestehende Vereinseigentum vollkommen entwertet würde. Vor diesem Hintergrund hat die Bezirksregierung Düsseldorf schon in der frühzeitigen Beteiligung in Bezug auf das Modellfluggelände in Wichterich (die Flächen 8/9 waren seinerzeit gar nicht zur Ausweisung vorgesehen und wir daher nicht veranlasst, Stellung zu nehmen) angemerkt, dass aufgrund der unbefristeten Aufstiegs Erlaubnis „ein dauerhafter Erhalt des Geländes und seines Flugsektors durch Freihaltung von Windkraftanlagen anzustreben ist. Idealerweise sollte das Gelände und der Flugsektor aus der Konzentrationszone ausgespart werden.“ Bezirksregierung Düsseldorf, Schreiben v. 18.08.2021. Legt man diese Größenverhältnisse (400 m Flugsektor zzgl. 100 m Sicherheitsabstand bis zur Spitze des Rotorblattes in ungünstigster Position) zugrunde und gleicht sie mit der Planung ab, so ist festzustellen, dass zumindest größere Bereiche der Fläche 8 in erheblichem Umfang nicht konfliktfrei durch die Windenergie nutzbar sind.*

*Die Aufstiegs Erlaubnis wurde erteilt, bis WEA in der Nähe errichtet werden. Es kann also angenommen werden, dass ohne Konzentrationszonenplanung die Errichtung von WEA im Außenbereich möglich wäre, da davon ausgegangen wird, dass die bestehende Konzentrationszone nicht sicher eine Ausschlusswirkung begründen kann. Vorliegend sollen jedoch die Belange des Flugplatzes berücksichtigt werden.*

*Der Anregung wird gefolgt, der Flugsektor wird inkl. Sicherheitsabstand ausgespart.*

 <p><b>Fläche 8/9 (bei Schwerfen, Sinzenich und Enzen)</b></p>		
<p><i>Bei den sich ergebenden Größenverhältnissen muss sogar bezweifelt werden, ob für den betreffenden räumlichen Bereich überhaupt ein Planungserfordernis i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB besteht. Dies ist nicht der Fall, wenn die fragliche Planung keine Aussicht auf Realisierung hat (Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl. 2022, § 1 Rn. 26a). Daran fehlt es aber, wenn wesentliche Teile der beplanten Fläche für die Vorhabenrealisierung gar nicht zur Verfügung stehen.</i></p> <p><i>Überdies liegen der Planung mit der Referenzanlage (5,3 MW-Anlage mit 240 m Gesamthöhe, Begründung, S. 17) konkrete Vorstellungen zugrunde, die Bestandteil der planerischen Abwägungsentscheidung werden. Ohne Ermittlung der konkreten Platzverhältnisse (die Anlagen müssen sich richtigerweise auch bei ungünstigsten Verhältnissen vollständig innerhalb der Konzentrationszone befinden) liegt auf der Hand, dass jedenfalls einer Realisierung der angenommenen sechs Anlagen in der Fläche 8/9 gravierende Hindernisse entgegenstehen würden. Eher wäre mutmaßlich von einer Realisierbarkeit von zwei oder maximal drei Anlagen auszugehen</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</b></li> <li><b>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</b></li> </ol>
<p><i>Zu den Abständen, die sich aus dem bestehenden Flugsektor und Sicherheitsabständen ergeben, passen auch die in der Plandokumentation angestellten Erwägungen</i></p>	<p><b>Auswirkungen durch die optische Bedrängung können nur auf Wohnnutzungen bestehen. Wohnen am Flugplatz nicht zulässig.</b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt</b></li> </ol>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p>gen zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen. Derartige Erwägungen sind nicht nur auf Gebäude und Ferienwohnungen im Außenbereich zutreffend, sondern auch für unseren Modellflugplatz, auf dem Mitglieder und Gastflieger von Frühjahr bis Winter ihre Wochenenden und teilweise auch ganze Wochen verbringen. Schon nach den Planunterlagen wird eine solche erdrückende Wirkung regelmäßig auch noch beim Zweifachen der Gesamthöhe angenommen, sodass für Wohnnutzungen und Ferienwohnungen ein Abstand von 600 m angenommen wird (Standortuntersuchung „Potentielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie“ Stand Oktober 2022 – im folgenden „Standortuntersuchung“, S. 24).</p>		<p>Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
<p>Überdies hat der Verein erst im Jahr 2022 erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Modellfluggeländes an die aufgrund des technischen Fortschritts der vergangenen Jahre immer größer und schwerer werden den Flugmodelle anzupassen. So wurde ein Gutachten des Modellflug-Sachverständigen Ludger Kiegraf in Auftrag gegeben, um eine Änderung und räumliche Erweiterung der vorgenannten Aufstiegserlaubnis der Bezirksregierung Düsseldorf zu erwirken, die künftig den Betrieb von Flugmodellen mit einem Gesamtgewicht bis 150 kg in einem Flugradius von 500 m (anstatt bisher 400 m) ermöglicht. Modellflug Sachverständigen-Gutachten v. 28.08.2022 – Anlage 2. Ein zusätzlicher Sicherheitsabstand käme aus luftverkehrsrechtlichen Gründen voraussichtlich auch hier noch hinzu. Der Gutachter kommt auf S. 6 zu dem Ergebnis, dass „[d]as Modellfluggelände des LSC Zülpich 1956 e.V. [...] ohne Einschränkung für den Betrieb von genehmigungspflichtigen Modellflugzeugen aller Art bis 150kg Abfluggewicht geeignet [ist]. Die Erweiterung des Flugraums auf einen Radius von 500m ist in dem Gelände rund um den Modellflugplatz möglich. Der Verein beabsichtigt die bestehenden und bewährten Auflagen aus der unbefristeten Aufstiegserlaubnis vom 21.11.2008 auch beim Betrieb von genehmigungspflichtigen Modellflugzeugen einzuhalten. Der Modellflugbetrieb des Vereins hat bisher zu keinerlei Beanstandungen geführt.“ [Hervorh. nur hier]“ In Anlage 2 des Gutachtens, auf die hier Bezug genommen wird, ist der erforderliche Flugsektor eingezeichnet und der von Hindernissen freizuhaltende Flugraum in gelb gekennzeichnet. Daraus ergibt sich, dass im Bereich südlich der L 11 und östlich des Modellflugplatzes Flächen vorhanden sind, die zumindest mit weniger dramatischen Folgen für uns durch die Windenergie nutzbar wären, auch wenn damit je nach Windrichtung gravierende Einschränkungen für uns verbunden wären (dazu im Detail unter III.). Ein vergleichbares Gelände ist inzwischen nur noch sehr selten bis gar nicht mehr zu finden, schon gar nicht für einen Eigentumserwerb. Da das Gelände unser Eigentum ist und eine aufwendige Herrichtung erforderlich ist, bevor eine Fläche als Modellflugplatz nutzbar ist, können wir uns nicht ohne</p>	<p>Nach vorliegender Genehmigung beträgt der genehmigte Flugsektor 400 m, dies wird berücksichtigt.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p>Weiteres mit dem gesamten Verein ein anderes Gelände suchen. Zum einen ist es heutzutage sehr schwierig überhaupt ein geeignetes Gelände zu finden, denn auch wir mit unserem Hobby müssen große Abstandsflächen zu Dörfern und Städten einhalten. Zum anderen ist der Erwerb einer Aufstiegserlaubnis für einen (neuen) Modellflugplatz eine sehr zeitaufwändige und zunehmend schwierige Aufgabe. Die geplante Windkraftkonzentrationszone der Fläche 8/9 bei Schwerfen, Sinzenich und Enzen wäre für unser Hobby eine Katastrophe und das Ende des Vereins.</p> <p>Das Plateau zwischen Schwerfen, Sinzenich und Enzen wurde schon im frühen 20. Jahrhundert als mantragendes Fluggelände genutzt, wie auch auf den Hinweisschildern des Rundwanderweges der Ortsgemeinde Sinzenich zu lesen ist. Die thermischen Verhältnisse dort sowie die Lage sind ideal zum Segel- und Modellfliegen. Unser Modellflugplatz gehört aufgrund der Lage und der Verhältnisse zu den schönsten Plätzen in Deutschland. Durch eine Überplanung sämtlicher für einen Flugbetrieb erforderlicher Flächen als Konzentrationszone für die Windenergie würde nicht nur die künftig beabsichtigte, sondern auch die derzeit genehmigte Nutzung des Geländes unmöglich gemacht.</p>		
<p>b) Mittelbare Auswirkungen der Windenergie</p> <p>Selbst wenn man – fehlerhaft – die relevante abwägungserhebliche Rechtsposition auf die im Eigentum des Vereins stehenden Flächen des unmittelbaren Fluggeländes beschränkte, erfolgt eine ungenügende Betrachtung der Wirkungen und Folgen benachbarter Windenergienutzung und die vor diesem Hintergrund einzuhaltenden freien Flächen. Dies betrifft zum einen Gefahren durch Eiswurf und Eisfall (i.), zum anderen aber auch durch den Betrieb von Windenergieanlagen entstehende Luftverwirbelungen (ii.).</p> <p>i. Gefahren durch Eiswurf und Eisfall</p> <p>Zunächst wäre um den Bereich des Modellflugplatzes ein ausreichend bemessener Sicherheitsabstand vorzusehen, um den Gefahren und Risiken durch Eiswurf und Eisfall Rechnung zu tragen. Dafür wird auch in nicht besonders eisgefährdeten Regionen ein Abstand in der Größenordnung des 1,5-fachen der Summe aus Rotordurchmesser und Nabenhöhe als ausreichend angesehen. Vgl. TÜV Süd, Informationen zum Thema Eiswurf und Eisfall v. 12.06.2018, Folie 4 – Anlage 3. Bezogen auf die zugrundeliegende Referenzanlage würde dies bei einem Rotordurchmesser von 158 m und einer Gesamthöhe von 240 m (Nabenhöhe = 240-158:2) einen Abstand von 478,5 m <math>((158+161) \times 1,5)</math> erfordern, der schon aus Gründen der Anlagensicherheit vorzusehen ist. Auch wenn nicht verkannt werden soll, dass dieser Abstand von der hinterher konkret zu errichtenden Anlage abhängen wird, ist bereits erkennbar, dass auch im Fall kleinerer Anlagen nicht nur unwesentliche Flächenbereiche betroffen sein werden.</p>	<p>In Bezug auf Eiswurf und Blitzschlag etc. sind technische Maßnahmen möglich, die Gefahren für die Umgebung sicher ausschließen. Dies ist regelmäßig im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
<p>Entstehen von Luftverwirbelungen (Wirbelschleppen) Darüber hinaus lässt der Betrieb von Windenergieanlagen im Windschatten (Leebereich) der einzelnen Anlage</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Eingaben sind plausibel, daher wird der Flugsektor inkl. Schutzabstand von</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt</p>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

*und des gesamten Windparks sogenannte Wirbelschleppen entstehen. Dabei handelt es sich um Luftverwirbelungen, die entstehen, weil in diesen Bereichen eine geringere Windgeschwindigkeit, veränderte Druckverhältnisse und eine erhöhte Turbulenz herrschen. Vgl. Dokumentation der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags „Zu Wirbelschleppen von Windparks“, S. 5 – Anlage 4. Diese Nachläufe können durchaus auch etliche Kilometer lang werden und sind von oben aus Flugzeugen oder aus dem Weltall sogar optisch wahrnehmbar.*

*(Bild)*

*Wirbelschleppen in einem Offshore-Windpark, Bildquelle: <https://www.eskp.de/energiewende-umwelt/offshore-windkraftanlagen-verwirbeln-wasser-und-luft-9351111/>*

*Die Effekte dieser Wirbelschleppen auf – mantragende – Kleinflugzeuge und daraus resultierende Minimalabstände sind im Detail sehr umstritten, Einigkeit besteht aber insoweit, dass es der Einhaltung von Abständen bedarf. Aufgrund der nochmals deutlich reduzierten Masse und der damit einhergehenden erhöhten Empfindlichkeit für aerodynamische Effekte, kann in Bezug auf Modellflugzeuge nichts anderes gelten. Die vorgenannte Betrachtung kommt zu dem Schluss, dass es „im unmittelbaren Nahbereich der Anlagen zu merkbaren Einflüssen auf den Flug kommt. Je nach Voraussetzungen kommen verschiedene Studien zwar zu unterschiedlichen Minimalabständen, doch lässt sich je nach spezifischer Gegebenheit ein „sicherer“ Abstand festlegen. Diese Minimalabstände liegen immer im Bereich von einigen Rotordurchmessern.“ [Hervorh. nur hier] Dokumentation der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags „Zu Wirbelschleppen von Windparks“, S. 9 f. – vorgelegt als Anlage 4. Daraus folgt, dass im Nahbereich nach einheitlicher Auffassung selbst auf den bemannten Luftverkehr Auswirkungen bestehen, die stets zur Festlegung eines irgendwie gearteten und ggf. im Einzelfall zu bestimmenden Mindestabstands führen muss. Legt man diesen Maßstab an, so muss ein Minimalabstand von „einigen Rotordurchmessern“ zum zulässigerweise genutzten Flugsektor (400 m bzw. zukünftig sogar 500 m um den Bezugspunkt) oder hilfsweise jedenfalls zum als Modellflugplatz genutzten Grundeigentum eingehalten werden. Um die Verhältnisse im Blick zu behalten: Auch bei Versuchen mit einem mantragenden Flugzeug vom Typ Remos GX (Abflugmasse 600 kg, LSA-Klasse) war das Phänomen der Wirbelschleppen deutlich wahrnehmbar. Das Gewicht dieses Ultraleicht-Flugzeugs liegt um mindestens den Faktor 24 höher, als das Gewicht der von uns betriebenen Modellflugzeuge. Selbst wenn künftig Modelle mit bis zu 150 kg Startmasse eingesetzt würden – was im Bereich des Modellflugs absolute Ausnahmeerscheinungen sind und realistisch für unseren Platz kaum jemals zu erwarten ist – betrüge der Faktor immer noch vier. Gerade die Anfälligkeit für aerodynamische Einflüsse steigt allerdings überproportional mit abnehmendem Gewicht*

*WEA freigehalten.*

*Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.*

*2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.*

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p><i>des Flugzeugs.</i></p> <p><i>Die bei den Versuchen beteiligten Piloten kamen zu dem Ergebnis, dass selbst bei einem solchen vergleichsweise großen und schweren Flugzeug eine „erhöhte Turbulenz [...] auch in vergleichsweise großer Entfernung (8 bis 10 Rotordurchmesser [!]) bei mittleren Windgeschwindigkeiten von 6 bis 10 m/s spürbar [war].“ Dokumentation der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags „Zu Wirbelschleppen von Windparks“, S. 12 – vorgelegt als Anlage 4. Noch einmal: Das, was bei einem manntragenden Flugzeug „spürbar“ ist, führt für Modellflugzeuge zu Bedingungen, in denen es überhaupt nicht mehr betreibbar ist oder zumindest ein Risiko für den Eintritt von Schäden am Modell besteht, das vernünftigerweise nicht eingegangen werden kann. Bei aller Kritik an einzelnen wissenschaftlichen Betrachtungen verdeutlicht das Vorstehende jedenfalls, dass ein fachlicher und empirischer Konsens dahingehend besteht, dass Auswirkungen von Windenergieanlagen nicht nur in deren unmittelbarem Nahbereich bestehen. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass die vorhandenen Betrachtungen sich auf Anlagen beziehen, die größen- und kapazitätsmäßig noch hinter der für die hier gegenständliche Planung zugrunde gelegten Referenzanlage (5,3 MW-Anlage mit 240 m Gesamthöhe, Begründung, S. 17) zurückbleiben. Dokumentation der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags „Zu Wirbelschleppen von Windparks“, S. 13 – vorgelegt als Anlage 4.</i></p> <p><i>Solche Verwirbelungen der Luft machen das Fliegen mit Modellflugzeugen, die zwischen nur wenigen Gramm oder bis (derzeit) 25 kg schwer sein können, unmöglich. Die natürlich entstehende Thermik in der Luft würde durch die Verwirbelung unterbrochen und vernichtet, sodass ein Segelfliegen und Aufsteigen in der Thermik nicht mehr machbar wäre. Auch sichere Starts und Landungen wären aufgrund der Verwirbelungen des Luftstroms nicht zu gewährleisten. Daraus folgt, dass selbst wenn die Windkraftanlagen 600 m von unseren Geländegrenzen entfernt errichtet würden, diese den Luftraum definitiv erheblich beeinflussen würden. Schon gar nicht würden die Verwirbelungen ein „sauberes“ Fliegen von (Kunstflug-)Figuren zulassen. Vor diesem Hintergrund ist jedenfalls nicht nachvollziehbar, wie eine Konzentrationszonenplanung für Windenergieanlagen großräumig erfolgen kann mit der Folge, dass der Modellflugplatz mitten innerhalb dieses Bereichs liegt, keine Sicherheitsabstände vorgesehen werden und damit letztlich die planungsrechtliche Zulässigkeit dieser Anlagen auch im unmittelbaren Nahbereich zu unserem Flugplatz ausdrücklich begründet wird. Warum den nachvollziehbaren Hinweisen der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung insoweit nicht Rechnung getragen wurde, ist nicht erkennbar.</i></p>		
<p><i>c) Natur- und Artenschutz</i></p> <p><i>Auch die vor allem artenschutzbezogenen Ausführungen zur Planung erstaunen. In</i></p>	<p><i>In der Standortuntersuchung heißt es:</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt</i></p>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p><i>Bezug auf die hier konkret in Rede stehenden Fläche 8/9 wird folgendes festgestellt: „Weiterhin weist die Fläche ein wertvolles Landschaftsbild sowie eine gewisse Bedeutung für den Artenschutz auf. Das Landschaftsbild wird jedoch durch ein Gewerbegebiet vorbelastet, die artenschutzrechtlichen Konflikte sind auf Genehmigungsebene lösbar.“ Begründung, S. 8. Erstaunlich ist bereits, dass von einer „gewissen Bedeutung für den Artenschutz“ ausgegangen wird, obgleich die Fläche 8/9 die zweitschlechteste artenschutzrechtliche Bewertung unter allen betrachteten Flächen erhalten hat (Position 5 von 6 gemäß Tabelle in Projekt 19-047 - Stadt Zülpich: Ausweisung von Windkonzentrationszonen Artenschutzrechtliche Machbarkeitsanalyse auf Ebene des Flächennutzungsplans, S. 43 – im folgenden „artenschutzrechtliche Machbarkeitsanalyse“). Bereits sprachlich scheint das keine zutreffende Umschreibung des Sachverhalts zu sein. Ob daneben eine Vorbelastung durch gewerbliche Nutzungen tatsächlich in planerisch relevanter Weise vorliegt, bedürfte jedenfalls genauerer Erläuterung. Die gewerblichen Nutzungen (vgl. Umweltbericht zum „sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“, S. 31 – im folgenden „Umweltbericht“) finden deutlich außerhalb des Plangebiets (Fläche 8/9) statt und wirken auch nicht wesentlich in dieses hinein.</i></p>	<p><i>„In der Fläche 8/9 (Windkonzentrationszone 6 in der ASP) treten keine kollisionsgefährdeten Vogelarten auf. Im Umfeld ist aber potentiell die Wiesenweihe möglich. Dafür wurde hier eine besonders hohe Dichte der Graumammerreviere nachgewiesen. Zudem bildet die Fläche eine Schnittmenge mit einem Feldvogelschwerpunkt-raum. Daher ist auch mit Vorkommen von Zug- und Rastvögeln zu rechnen. Das Konfliktrisiko ist hier erhöht, die Fläche landet auf Platz 5 der artenschutzrechtlichen Rangfolge.“</i> <i>Die möglichen Konflikte mit dem Artenschutz wären wie für alle Potentialflächen in Zülpich lösbar. Die gemachten Aussagen haben keine Relevanz für die Rangfolge. Die Fläche 8/9 wird aus anderen Gründen nicht weiterverfolgt.</i></p>	<p><i>Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i> <i>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>
<p><i>Da die fehlende Vorbelastung in der frühzeitigen Beteiligung noch das wesentliche Ausschlusskriterium für die Flächen 8/9 war („In der unmittelbaren Umgebung der Fläche existieren jedoch keine Vorbelastungen. Aus diesem Grund wird die Fläche zunächst nicht zur Ausweisung empfohlen.“ [Hervorh. nur hier], Standortuntersuchung „Potentielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie“ Stand Juli 2021, S. 67), wäre dies näher zu erläutern gewesen, denn auch die gewonnenen weiteren (wenn auch unvollständigen) Erkenntnisse im Bereich des Artenschutzes sprechen zumindest nicht für eine Einbeziehung der Fläche 8/9. Die artenschutzrechtliche Bewertung in Kapitel 6.1.1 (Begründung, S. 26 f.) erscheint oberflächlich, ist in sich nicht schlüssig und entspricht auch nicht dem, was seit Jahren vor Ort wahrnehmbar ist. Zunächst wird festgestellt, dass in der Fläche 8/9 keine kollisionsgefährdeten Vogelarten auftreten. Diese Bewertung ist falsch. Schon seit Jahrzehnten lassen sich in den Frühlings- und Sommermonate neben Wiesenweihen beispielsweise auch regelmäßig Rotmilane im Bereich des Flugplatzes beobachten, die gemeinsam mit unseren Modellflugzeugen in der Thermik kreisen. Vor allem im Kontext der Windenergienutzung ist diese Art als besonders problematisch bekannt und bereitet regelmäßig artenschutzrechtliche Probleme auf Ebene der Anlagenzulassungsverfahren (vgl. auch Standortuntersuchung, S. 51). Dass im Jahr 2022 (also zur Zeit der Erstellung der artenschutzrechtlichen Machbarkeitsstudie) keine Brut von Rotmilan oder Rohr- bzw. Wiesenweihe im betreffenden Bereich entdeckt wurde, mag zutreffen.</i> <i>Dies deckt sich nach telefonischer Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde des</i></p>	<p><i>Seit der frühzeitigen Beteiligung liegen neue Erkenntnisse, z.B. zum Artenschutz und zu Bauhöhenbeschränkungen vor, die zu einer veränderten Flächenabwägung geführt haben.</i></p> <p><i>Maßgeblich für die Bewertung sind nicht gelegentliche Überflüge des Rotmilans oder anderer windkraftsensibler Arten sondern die Abstände zwischen Anlagenstandort und Revierzentrum / Horsten der windkraftsensiblen Vogelarten. Im Untersuchungs-jahr 2022 konnten jedenfalls in der hier betrachteten Potentialfläche und der relevanten Umgebung keine besetzten Horste oder Revierzentren der relevanten Arten festgestellt werden. Auch die Recherche hierzu brachte kein anders Ergebnis.</i></p> <p><i>Ein Austausch mit der Unteren Naturschutzbehörde ist erfolgt.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i> <i>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

*Kreises Euskirchen vom 20.01.2023 auch mit den dortigen Erkenntnissen, wobei Felder nicht systematisch abgegangen wurden. Insbesondere bei Weihen ist es aber auch nicht ungewöhnlich, dass es Jahre gibt, in denen keine Brut stattfindet. Zudem ist auch ohne weiteres denkbar, dass die Brut sich in einem Bereich befand, der bei der Erfassung nicht betrachtet werden konnte (bspw. nicht zugängliche Schilfbereiche). Seit über 40 Jahren sind bei uns viele Greifvögel ansässig, darunter auch für uns erkennbar die Arten Rotmilan und Rohr- bzw. Wiesenweihe. In den letzten Jahren scheint die Anzahl sogar noch stetig weiter anzusteigen. Aufgrund der bekannten Kollisionsgefährdung dieser Arten ist unseres Erachtens mit der Verwirklichung des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen, sollten an dieser Stelle Windkraftanlagen errichtet werden. Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Machbarkeitsstudie ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und widerspricht klar unserer jahrelangen Wahrnehmung vor Ort. Es wird dringend empfohlen, dahingehend Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen aufzunehmen, die diesen Bereich ebenfalls seit Jahren regelmäßig in Augenschein nimmt und mit der wir in der Vergangenheit auch schon temporäre Beschränkungen des Flugbetriebs aus Gründen des Artenschutzes abgestimmt haben.*

*Das nach der Begründung (S. 27) nur diffus in den Bereich des Möglichen gerückte Vorkommen von Zug- und Rastvögeln entspricht unserer Wahrnehmung. Regelmäßig sind zu den entsprechenden Zeiten im Frühjahr und Herbst große (Zug-)Vogelschwärme zu sehen, die zwischen Enzen und Schwerfen in den Feldern in unserer Nachbarschaft Rast machen. Dass in diesen Fällen beim Betrieb mehrerer großer Windenergieanlagen keine Kollisionsgefahren bestehen sollen, liegt zumindest nicht auf der Hand. Ganz aktuell wurde in Bezug auf unseren Modellflugplatz durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen eine Prüfung durch das Bauamt Mechernich aufgrund vermuteter artenschutzrechtlicher Unregelmäßigkeiten angestoßen. Schreiben der Unteren Bauaufsicht Mechernich v. 08.12.2022 – Anlage 5.*

*Wir sind hinsichtlich der Rolle des Modellflugs in diesem Zusammenhang in Klärung mit den zuständigen Behörden und an einer konstruktiven Zusammenarbeit mehr als interessiert. Unregelmäßigkeiten oder Verstöße sind uns nicht bekannt, auch kommt es im Flugbetrieb nicht zu Zwischenfällen (bspw. Kollisionen mit Vögeln).*

*Der Vorgang zeigt aber, dass der betroffene Bereich auch aus fachbehördlicher Sicht alles andere als unproblematisch ist. Die Prüfungen im hiesigen Planverfahren erscheinen vor diesem Hintergrund nicht ausreichend belastbar und es muss doch zumindest erstaunen, dass einerseits der Modellflugbetrieb noch nach Jahrzehnten an diesem Standort artenschutzbedingt behördliche Prüfungen erfordert,*

*Das Vorkommen von Zug- und Rastvögeln wurde berücksichtigt. Die Machbarkeitsstudie zeigt für jeden Standort entsprechende Konflikte auf, die sich jedoch, nicht zuletzt auch aufgrund der neuen Gesetzeslage, durch entsprechende Maßnahmenplanung bewältigen lassen. Von einer „vollkommen unproblematischen“ Einschätzung kann also nicht die Rede sein.*

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p><i>die gleiche Thematik in Bezug auf eine schon eher industrielle Windenergienutzung aber vollkommen unproblematisch sein soll.</i></p>		
<p><i>2. Bedeutung betroffener privater Belange</i> <i>Die Bedeutung dieses Belangs wird nach den Darstellungen in den Planunterlagen auch wesentlich verkannt, was dem planerischen Abwägungsgebot widerspricht. Die Ausführungen in Kapitel 6.3.4 (Begründung, S. 29 f.) sind oberflächlich und legen ein grundlegendes Fehlverständnis des Themas Modellflug seitens der ausführenden Planer nahe. Die gerade einmal 13 (!) auf dieses Thema verwendeten Zeilen (einschließlich Sachdarstellung) werden der Problematik und dem durch die Planung hervorgerufenen Konflikt nicht annähernd gerecht.</i> <i>Darüber kann auch der Umstand nicht hinweghelfen, dass die hier fraglichen Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauBG bereits ohnehin zulässig wären. Zum einen ist dies derzeit aufgrund der bestehenden Konzentrationszonenplanung der Stadt Zülpich nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gar nicht der Fall, sodass derartige Anlagen im Umfeld unseres Modellflugplatzes in der Regel planungsrechtlich unzulässig sein werden. Zum anderen führt eine Konzentrationszonenplanung durch ihre Ausschlusswirkung für die übrigen Außenbereichsflächen auch dazu, dass eine „Verdichtung“ auf den ausgewiesenen Flächen erfolgt, sodass mit einer größeren Nachfrage und intensiveren Flächennutzung zu rechnen ist. In der Begründung wird folgendes ausgeführt: „Eine Beurteilung der Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und Modellflug ist erst anhand der konkreten Positionen und Anlagendetails der geplanten Windenergieanlagen möglich. Windenergieanlagen werden hierbei als zentrale Anlagen der Energiegewinnung gemäß § 21h Abs. 3 LuftVO behandelt. Abweichung von dem Mindestabstand zum Flugsektor sind möglich, falls notwendig. Ebenso ist eine Anpassung des Flugsektors möglich. Die erforderliche Detailabstimmung ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht möglich und wird daher auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG abgeschichtet. Auf eine Vereinbarkeit des Modellflugbetriebs mit dem Betrieb der Windenergieanlagen ist hinzuwirken.“</i> <i>Begründung, S. 30. Dies überzeugt in mehrfacher Hinsicht nicht:</i> <i>• Anders als angenommen, ist eine Beurteilung der Vereinbarkeit von Windkraftnutzung und Modellflug nicht erst „anhand der konkreten Positionen und Anlagendetails“ möglich. Vielmehr verdeutlichen z.B. die Ausführungen zu den Wirbelschleppen oben, dass unabhängig vom konkreten Anlagentyp Wirkungen eintreten werden, die zu einer ernsthaften und für den Modellflug existenzbedrohenden Situation führen werden. Dies ist bei aller Diskussion im Detail aufgrund der bestehenden wissenschaftlichen Untersuchungen auch abstrakt ableit- und bewertbar, auch wenn sich aus den konkreten Anlagendetails und -positionen ggf. weitere Konflikte</i></p>	<p><i>Es kann davon ausgegangen werden, dass die Ausschlusswirkung nicht sicher vorliegt. Um Fehlentwicklungen zu vermeiden ist daher die nun vorliegende Planung erforderlich.</i></p> <p><i>Ferner gehen wir davon aus, dass bei fehlender Ausschlusswirkung eine Inanspruchnahme der Fläche 8/9 sicher erfolgen würde.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i> <i>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

ergeben können, die auf Ebene der Flächennutzungsplanung unter Umständen tatsächlich noch nicht gelöst werden können. Zumindest hätte man sich mit dem Umstand befassen können und müssen, dass der Modellflug innerhalb zugelassener Flugsektoren stattfindet. Dazu hätte bereits die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zum Modellflugplatz Wichterich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Anlass gegeben. Der pauschale Hinweis darauf, dass auch eine Anpassung der Flugsektoren möglich wäre, geht an der Sache vorbei. Zum einen ist dies keine Entscheidung in der Zuständigkeit des Planungsträgers, sondern der zuständigen Luftaufsichtsbehörde. Ob und in welchem Umfang diese den Flugsektor anpassen wird, ist aus Sicht der Stadt offen und auch nicht beeinflussbar. Zum anderen ist die Einschätzung auch viel zu pauschal, weil sie sich nicht damit befasst, in welchem Umfang eine Anpassung – typischerweise in Form einer Verkleinerung – des Flugsektors erforderlich werden könnte und ob dies möglich, zumutbar und interessenentsprechend im Sinne einer gerechten Abwägung wäre.

• § 21h Abs. 3 LuftVO hat keine planungsrechtliche Dimension sondern dient allein der Ordnung des Luftverkehrs. Die Vorschrift hat als Rechtsfolge, dass Modellflugbetrieb in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 m zu einer Windenergieanlage (sofern man diese als Anlagen der zentralen Energieerzeugung ansehen will) nur zulässig ist, wenn der Betreiber ausdrücklich zustimmt. Dies bedeutet, dass keineswegs davon ausgegangen werden kann, dass diese Vorschrift zur Konfliktlösung beitragen könnte, sondern vielmehr die Realisierung von Anlagen innerhalb der künftigen Konzentrationszone automatisch zu räumlichen Beschränkungen des Flugbetriebs führt, die nur aufgehoben werden können, wenn der Betreiber der Anlage ausdrücklich zustimmt. Der Verweis darauf, dass im Zusammenhang mit dieser Vorschrift Abweichungen vom Mindestabstand zum Flugsektor möglich sind „falls notwendig“, ist also sachlich falsch. Die Anpassung hängt von einer Zustimmung des Anlagenbetreibers ab, nicht von einer ggf. bestehenden Notwendigkeit. Daraus folgt, dass die Vorschrift eher zur Verschärfung des Nutzungskonflikts beiträgt, weil die Zulassung einer Anlage Auswirkungen auf den räumlichen Bereich haben kann, in dem der Modellflug stattfindet. Insofern hätte eher Anlass bestanden, sich damit auseinander zu setzen, wie ein verträgliches Nebeneinander von Windkraftnutzung und Modellflug konkret aussehen kann, als diese Frage dem Zulassungsverfahren zu überantworten, wo es jedenfalls nicht besser gelöst werden kann.

• Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine detailliertere Abstimmung im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht möglich sein sollte. Zum einen wurde offenkundig nicht einmal ein entsprechender Versuch unternommen. Zum anderen ist diese Einschätzung aber auch inhaltlich kaum nachvollziehbar. Eine Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass es ein bestehendes und luftverkehrsrechtlich zugelassenes

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p><i>Gelände, einen definierten Flugsektor und darüber hinaus auch noch einzuhaltende Sicherheitsabstände gibt, wäre einer Bewertung zugänglich gewesen. Dabei hätte man sich auch damit auseinandersetzen können und müssen, dass durch den Modellflug Flächen in einem Umfang genutzt werden, die auch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung maßstäblich relevant sind. Dies hätte sich auch in einer planerischen Anpassung des Zuschnitts der Fläche 8 niederschlagen können, indem man einen entsprechend zu bemessenden Bereich im Umfeld des Modellflugplatzes nicht in die Konzentrationszone einbezieht. Spätestens im nach der zugrundeliegenden Methodik vierten Schritt der „Vorabwägung“ (vgl. Begründung, S. 18) wäre die Berücksichtigung anderer konfligierender Nutzung möglich und erforderlich. Dazu gehört auch nicht nur die dargestellte Nutzung des Bereichs durch unseren Modellflugverein, sondern ebenso die davon vollkommen unabhängige intensive Nutzung zu Freizeit- und Erholungszwecken, die erst im vergangenen Jahr durch die Ausweisung des offiziellen und vielfach genutzten Rundwanderwegs durch die Dorfgemeinschaft Sinzenich bzw. die Stadt Zülpich manifestiert wurde. Die Bedeutung dieses Belangs wurde zumindest formal erkannt (vgl. Ausführungen zur „Erholungsnutzung“ der Landschaft in der Standortuntersuchung, S. 57), für den hier relevanten Bereich unseres Erachtens aber nicht richtig bewertet. Erstaunen muss auch die Einschätzung, die verfahrensgegenständlichen Flächen besäßen „derzeit eine geringe Bedeutung für die Naherholung.“ Umweltbericht, S. 28 Dies passt nicht zu den bestehenden Verhältnissen, die insbesondere in den Sommermonaten auch intensiv vor Ort wahrnehmbar sind.</i></p>	<p><i>Durch Berücksichtigung des Modellflugplatzes (und der Schutzabstände zur Außenbereichssatzung Virnich) wird die Fläche 8/9 deutlich verkleinert, so dass sie im Rahmen der Flächenabwägung nicht mehr zur Ausweisung empfohlen wird.</i></p>	
<p><i>• Eine „Abschichtung“ der Beurteilung der Vereinbarkeit von Windenergieerzeugung und Modellflug in das BImSchG-Verfahren verlagert den planungsrechtlich zu lösenden Konflikt in die später durchzuführenden Zulassungsverfahren. An ein solches Vorgehen werden strenge Anforderungen gestellt, die hier nicht erfüllt sind. Nach der Rechtsprechung „[...] verlangt der sogenannte Grundsatz der Konfliktbewältigung, dass jeder Bebauungsplan die von ihm geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte grundsätzlich selbst zu lösen hat. Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Das schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Planverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln zwar nicht aus. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung darf der Plangeber Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Ist dies im Rahmen einer Prognose im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan hinreichend sicher abschätzbar, darf dem bei der planerischen Abwägung Rechnung getragen werden. Die Grenzen zu-</i></p>	<p><i>Die Anforderungen des Flugplatzes werden berücksichtigt.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p><i>lässiger Konfliktverlagerung sind indessen überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offen gelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird.“ [Hervorh nur hier] VGH München, Urt. v. 08.06.2010 - 15 N 08.3172, Rn. 42. Dies ist hier nicht der Fall.</i></p> <p><i>Die Überplanung des Gesamtbereichs mit der Folge, dass der Modellflugplatz inmitten der zukünftigen Konzentrationszone für die Windenergienutzung liegt, führt wie dargestellt zu einem Nutzungskonflikt, der im Extremfall dazu führt, dass ein Nutzungsinteresse vollständig zurücktreten muss. Planerisch-ordnende Kriterien, die zu einem Interessenausgleich führen könnten, werden gerade nicht vorgegeben, auch eine befriedende Flächenzuordnung erfolgt nicht. Insofern ist nicht erkennbar, wie dieser Konflikt auf der Zulassungsebene überhaupt gelöst werden könnte (konkrete immissionsschutzrechtliche Anforderungen in Form von zu respektierenden Mindestabständen o.ä. bestehen soweit ersichtlich nicht), zumindest ist eine Lösung aber nicht „sichergestellt“.</i></p> <p><i>Die Maßgaben, die erforderlich sind, um die in der Begründung (S. 30) erwähnte und danach anzustrebende „Vereinbarkeit des Modellflugbetriebs mit dem Betrieb der Windenergieanlagen“ sicherzustellen, wären sinnvoll bereits auf der Planungsebene festzulegen und nicht dem – als gebundene Entscheidung ohne Abwägungsspielräume ausgestalteten – Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4, 10 BImSchG zu überantworten. Auch im Rahmen der Standortuntersuchung wird von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Die Bewertung erfolgt dort viel zu formelhaft und abstrakt.</i></p>		
<p><i>Wörtlich heißt es: „Die Modellflugplatz östlich von Wichterich sowie bei Scherfen werden nicht berücksichtigt, da einer bereist heute innerhalb der Konzentrationszone liegt und der Betrieb somit mit der Ausweisung der Konzentrationszone vereinbar ist. Detailregelungen sind auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen abzustimmen.“ Standortuntersuchung, S. 43.</i></p> <p><i>Anders gewendet wird planerisch aus der Existenz des Modellflugplatzes in Wichterich gefolgert, dass keine Konflikte bestehen („somit mit der Ausweisung der Konzentrationszone vereinbar“).</i></p> <p><i>Dies ist in mehrfacher Hinsicht falsch. Zum einen muss berücksichtigt werden, dass die bestehenden Windenergieanlagen über 600 m vom Platz in Wichterich entfernt stehen. Außerdem befinden sich Anlagen nur auf einer Seite des Platzes, nämlich im Osten im Bereich der A 1. Aus dieser Situation den Schluss abzuleiten, dass ein konfliktfreies Nebeneinander theoretisch auch möglich ist, wenn der Bereich rings um einen Modellflugplatz mit Windenergieanlagen bestanden ist, geht an der Lebenswirklichkeit vorbei. Und nicht zuletzt muss darauf hingewiesen werden, dass der Platz in Wichterich – auch aufgrund der vorhandenen Windenergieanlagen – mit</i></p>	<p><i>Die Sachlage in Wichterich verhält sich anders als in Sinzenich. Hier ist eine Konfliktlösung über die Detailplanung möglich und wird derzeit für den Bereich der bestehenden Konzentrationszone bereits umgesetzt.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p><i>rückläufigen Mitgliederzahlen zu kämpfen hat und nur noch ein sehr eingeschränkter aktiver Flugbetrieb stattfindet.</i></p> <p><i>Insofern überzeugt der Rückschluss in der Standortuntersuchung nicht. Ebenso wird verkannt, dass es keine „nachfolgenden Planungsebenen“ zur Konfliktbewältigung in Form von „Detailregelungen“ gibt. Die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB greift ausschließlich in Bezug auf den Außenbereich. Sollte es also eine nachfolgende weitergehende Bauleitplanung geben, wären diese Aspekte ohnehin obsolet. Es gibt also keine weitere Ebene, auf der eine Konfliktlösung sachgerecht erfolgen könnte, weil sich nur noch das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG mit einer abschließenden gebundenen Zulassungsentscheidung anschließt. Wesentlicher Raum für einen Interessenausgleich ist dort nicht mehr.</i></p> <p><i>Aber auch im Übrigen wird die Bedeutung der betroffenen privaten Belange verkannt. Der Umstand, dass der Modellflugplatz im Eigentum des Vereins steht und die planerische Ausweisung abhängig von der anschließenden darauf beruhenden Nutzung ggf. zu einer vollständigen Entwertung dieser Rechte führt, ist bislang überhaupt nicht betrachtet worden. Zwar gestaltet das Planungsrecht den Inhalt des Eigentums aus, sodass nicht jede missliebige Planung unter Verweis auf das Eigentumsgrundrecht (Art. 14 Abs. 1 GG) abgewehrt werden kann. Es besteht aber ein Spannungsfeld zwischen Eigentumsgarantie und der damit einhergehenden Baufreiheit und dem Planungsvorbehalt. Daraus folgt das Erfordernis der Berücksichtigung des Eigentumsschutzes als abwägungserheblicher privater Belang im Rahmen der Planungsentscheidung. Aus diesem Grund muss bei der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt werden, welche konkreten Folgen sich aus einer bestimmten planerischen Festsetzung für das Eigentum und seine Nutzungsmöglichkeiten ergeben (Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl. 2022, § 1 Rn. 9). Besonders relevant wird dies zumindest in eklatanten Fällen, in denen eine bestimmte Planung dazu führt, dass die Möglichkeiten zur zweckentsprechenden Nutzung von Eigentum völlig zurückgedrängt werden. Liegt der Fall so, kann von einer „gerechten Abwägung“ i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB keine Rede mehr sein. Einer entsprechenden Auseinandersetzung hätte es hier bedurft.</i></p>		
<p><i>II. Entscheidung für Fläche 8/9 nicht belastbar Die nun vorgesehene Entscheidung für eine Ausweisung der Fläche 8/9 kam aus unserer Sicht überraschend, nachdem der frühzeitigen Beteiligung noch ein anderes Konzept – und die Freihaltung der Fläche 8/9 von Windkraftanlagen – zugrunde lag. Vor allem kann diese Entscheidung nicht nachvollzogen werden, weil für das geänderte Konzept (Ausschluss Fläche 4/5, Ausweisung Fläche 8/9) kaum inhaltliche und überzeugende Gründe angeführt werden. Die angeführten Argumente wirken beliebig.</i></p> <p><i>Die Erwägungen zum Artenschutz sind pauschal und zumindest in Bezug auf die</i></p>	<p><i>Die Sachlage nach der frühzeitigen Beteiligung hatte sich verändert. Zuvor war nicht bekannt, dass es für nahezu das gesamte Stadtgebiet eine Bauhöhenbeschränkung gibt und das Fehlen dieser quasi ein Alleinstellungsmerkmal der Fläche 8/9 darstellt.</i></p> <p><i>Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die Fläche 8/9 mit einer vergleichsweise hohen</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stel-</i></p>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p><i>Fläche 8/9 nicht nachvollziehbar (s.o.). Im Detail scheinen die diesbezüglichen Konflikte auf beiden Flächen vergleich- und lösbar, die in der frühzeitigen Beteiligung noch zum Ausschluss der Fläche 8/9 führende und dieser nun den Vorzug gebende Vorbelastung besteht tatsächlich nicht bzw. in einem deutlich geringeren und weniger entscheidenden Umfang. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Entscheidung für die Ausweisung einer Windkraftkonzentrationszone angreifbar und sollte aus diesem Grund unterbleiben. Insofern sollte unseres Erachtens auf eine Ausweisung der Fläche 8/9 vorzugsweise gänzlich verzichtet werden.</i></p> <p><i>Dies würde den bestehenden Artenschutzbedenken Rechnung tragen, wäre unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Landschaftsbildes sachgerecht und würde einen unabwendbar entstehenden Konflikt vermeiden. Überdies würde dies mit einer Ausweisung der Flächen 1 und 6 im nördlichen Bereich der Stadt Zülpich dazu beitragen, dass eine echte Konzentrationszone im Wortsinn in einem teilweise bereits entsprechend überplanten und genutzten Bereich entsteht. Dafür, dass bei einer dann immer noch verbleibenden Konzentrationszonengröße von 555,58 ha der Windkraft nicht in substantiellem Umfang Raum gegeben würde und die Planung unter diesem Gesichtspunkt fehlerhaft sein könnte, ist nichts ersichtlich.</i></p>	<p><i>Konfliktlage bewertet worden. Dennoch wäre diese unter Einhaltung noch zu bestimmender Maßnahmen lösbar. Aus anderen Gründen wird auf die Ausweisung der Fläche nun doch verzichtet (vgl. zuvor).</i></p>	<p><i>lungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>
<p><i>Bedenken bestehen insbesondere bei der Ermittlung und Bewertung alternativer Flächen</i></p> <p><i>(1.), sodass die Ausgewogenheit der planerischen Abwägungsentscheidung angreifbar erscheint. Überdies führen die nicht betrachteten planerischen Konflikte im Hinblick auf die Fläche 8/9 dazu, dass die Richtigkeit der abschließenden Ergebnisüberprüfung bezweifelt werden kann</i></p> <p><i>(2.). 1. Betrachtung alternativer Flächen Die Bewertung und Eignungsgewichtung der einzelnen Potentialflächen erscheint nicht zwingend und ist nicht folgerichtig. Insofern ist fraglich, ob der Planung das in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB vorausgesetzte schlüssige Planungskonzept im Sinne eines Gesamtkonzepts zugrunde liegt. Ausgehend von einem solchen Gesamtkonzept sind positiv geeignete Standorte festzulegen, um die gesetzliche Rechtsfolge zu rechtfertigen, dass zugleich ungeeignete Standorte im übrigen Plangebiet ausgeschlossen werden (vgl. Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl. 2022, § 35 Rn. 115).</i></p> <p><i>Weder der Ausschluss der Fläche 4/5 ist nachvollziehbar (a)), noch die Bewertung der Fläche 7 im Verhältnis zur Fläche 8/9 (b)).</i></p> <p><i>a) Ausschluss der Fläche 4/5 nicht nachvollziehbar Zweifel an der Erfüllung dieser Voraussetzung ergeben sich unter anderem aus dem Umstand, dass das Plangebiet nördlich von Niederelvenich (Flächen 4 und 5) eine zumindest nicht it offenkundig ungeeignete, große und zusammenhängende Fläche beinhaltet, die zunächst ausgewiesen werden sollte, deren Eignung nun aber mit einem recht pau-</i></p>	<p><i>Gemäß SU ist die Fläche 4/5 nach Verkleinerung der Fläche 8/9 tatsächlich höher platziert. Da substantieller Raum voraussichtlich nicht allein durch die Ausweisung der Flächen 1 a-c und 6 erfolgen kann, wird die Fläche 4/5 nun wieder zur Ausweisung empfohlen.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p> <p><i>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p><i>schalen Verweis auf artenschutzrechtliche Bedenken verneint wird, während andere konfliktbehaftete Standorte – im hier relevanten Bereich der Fläche 8/9 – ohne weitere Aufbereitung der kollidierenden Interessen positiv ausgewiesen werden sollen. An einer Abwägung von mit der Windenergie konkurrierenden (Außenbereichs-)Nutzungen fehlt es insofern völlig. Insbesondere erfolgt auch keine qualitative Auseinandersetzung dahingehend, warum eine Fläche (8/9) mit mittlerem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential ohne weiteres ausgewiesen werden kann, eine Fläche mit „hohem Konfliktpotential“ (Fläche 4/5) aber nicht.</i></p>		
<p><i>Hinzu kommt, dass ausweislich der Planunterlagen im Bereich Artenschutz „möglichen Betroffenheiten [...] grundsätzlich durch Maßnahmen begegnet werden [kann].“ Standortuntersuchung, S. 76 sowie Artenschutzrechtliche Machbarkeitsanalyse, S. 41. Mit anderen Worten bestehen artenschutzrechtliche Konflikte, die sich aber offenbar naturschutzfachlich lösen lassen. Sollte der Eindruck entstehen, dass die Fläche 4/5 aus Gründen des Artenschutzes schlechter zu bewerten ist, als die Fläche 8/9, so ist dies offenbar falsch, sofern entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Es ist auch nicht klar, warum die Bewertung unterschiedlich erfolgt (mittleres vs. hohes Konfliktpotential), wenn in beiden Fällen gleichermaßen Lösungsmöglichkeiten bestehen.</i></p> <p><i>Dann lässt sich planerisch aber nicht erklären, warum nach der frühen Beteiligung die Flächen 4/5 aus der Ausweisung herausgenommen und die Flächen 8/9 nunmehr einbezogen wurden. Viel schlechter liegt die artenschutzrechtliche Bewertung für die Flächen 4/5 (Platz 6) im Vergleich zu den Flächen 8/9 (Platz 5 laut Standortuntersuchung, S. 87) nicht.</i></p> <p><i>Zumindest gibt es keinen deutlichen Eignungscontrast. Auch sind beide Flächenbereiche Teil einer Biotopverbundfläche. Zudem müsste detaillierter darauf eingegangen werden, wie sich diese Konfliktpotentiale konkret – in Bezug auf die Nutzung durch Windenergieanlagen – darstellen. Dort, wo konkretere Angaben vorliegen (z.B. zum Vorkommen der Grauammer, 7 Brutpaare in der Zone 4/5, 6 Brutpaare in der Zone 8/9; Standortuntersuchung, S. 55) ist zumindest keine signifikant bessere Eignung der Flächen 8/9 verglichen mit der Fläche 4/5 zu erkennen.</i></p> <p><i>Auch im Hinblick auf die naturschutzfachliche Konfliktlösung werden die Flächen 4/5 und 8/9 identisch behandelt (vgl. Ausführungen zu Neuzuschnitt und Reduktion des Flächenzuschnitts der genannten Flächen, Artenschutzrechtliche Machbarkeitsanalyse, S. 37). Daneben ist nicht erkennbar, warum nicht eine Begrenzung der Flächen 4/5 (bspw. im Hinblick auf die Wiesenweihe im „östlichsten Bereich der Zone“, S. 53 der Standortuntersuchung; „am Rand“ zum Schutz des Kiebitz, S. 56 der Standortuntersuchung) zur Konfliktlösung erwogen wurde und stattdessen nunmehr die komplette Fläche ausgenommen wurde. Auch eine reduzierte Fläche</i></p>	<p><i>In der Machbarkeitsstudie wird konkret dargestellt, dass artenschutzrechtliche Konflikte in allen Windkonzentrationszonen grundsätzlich lösbar sind (neues BNatSchG). Der Aufwand für die entsprechend durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen bzw. Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltungszeiten) kann jedoch deutlich unterschiedlich ausfallen.</i></p> <p><i>s.o. Fläche 8/9 ist die an zweiter Stelle stehende Fläche im Hinblick auf Konflikte mit dem Artenschutz. Wie aus der vergleichenden Bewertung zu entnehmen ist, sind die Unterschiede zur Fläche 4/5 in der Tat nicht besonders groß. Sie zeigen sich vor allem darin, dass kollisionsgefährdete Vogelarten im Umfeld von Fläche 4/5 mit deutlich höherer Konstanz als Brutvögel auftreten.</i></p> <p><i>Im Unterschied zur Fläche 4/5 sind auf der Fläche 8/9 aufgrund der fehlenden Bauhöhenbeschränkung deutlich höhere und somit leistungsfähigere Anlagen als auf der Fläche 4/5 möglich. Die Anlagenanzahl kann somit nicht allein zum Vergleich der möglichen Erträge herangezogen werden.</i></p>	<ol style="list-style-type: none"><li><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></li><li><i>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></li></ol>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

*4/5 böte voraussichtlich noch mehr Platz für die Windkraft und damit eher „substantiell Raum“, als die Fläche 8/9. Sofern auf Feldvogelschwerpunkträume abgestellt wird, kann dies nicht zum Ausschluss der Fläche 4/5 führen, denn der gleiche Aspekt ist im Bereich der zur Ausweisung empfohlenen Fläche 6 ebenfalls unschädlich. Daneben sind die Flächen 4/5 vom Zuschnitt wesentlich größer und damit unter der planerischen Zielsetzung der Ausweisung weniger großer Flächen (Standortuntersuchung, S. 48) deutlich geeigneter.*

*Dabei ist noch nicht einmal der oben unter dem Gesichtspunkt des Planungserfordernisses angesprochene Aspekt berücksichtigt, dass auf der Fläche 8/9 deutlich weniger Anlagen realisierbar sind, als in den Planungen angenommen. Zusätzlich gibt es eine zusammenhängende (und damit tatsächlich „konzentrierende“) Überplanung mit der Fläche 6 (für die im Übrigen artenschutzrechtlich ebenfalls ein „erhöhtes Konfliktpotential“ besteht, aaO S. 80) und damit auch mit der bereits bestehenden und durch errichtete Anlagen genutzten Konzentrationszone. Demgegenüber handelt es sich bei der Fläche 8/9 mit den angenommenen sechs möglichen Anlagen (laut Begründung, S. 21) im Hinblick auf den Flächenzuschnitt um einen Bereich der zweitschlechtesten (gelben) Kategorie nach den Standortbewertungskriterien (vgl. Standortuntersuchung, S. 46), während die Flächen 4 und 5a mit jeweils deutlich mehr als 100 ha aufgrund des Bündelungspotentials am besten bewertet werden. Ein Ausschluss der Fläche 4/5 und eine Einbeziehung der Fläche 8/9 erscheint auch vor diesem Hintergrund nicht konsequent.*

*Zudem ist es wenig überzeugend, die Fläche 4/5 aus Gründen des Artenschutzes auszuschließen (Begründung, S. 22), drei Absätze später aber für diese Flächen „Vorbelastungen durch gewerbliche Nutzungen oder Infrastrukturtrassen“ festzustellen.*

*Spätestens dies hätte detailliertere Bewertungen der prognostizierten Konflikte und die Betrachtung ggf. möglicher Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen nach sich ziehen müssen. Bei einem Blick auf die Vorabwägung (Standortuntersuchung, S. 94 ff.) erkennt man, dass insbesondere im Vergleich der Flächen 4/5 und 8/9 maßgeblich auf die (lösbaren) Artenschutzkonflikte abgestellt wird, um die im Übrigen hinsichtlich etlicher Belange (Flächenzuschnitt/-größe, Auswirkungen auf Kulturgüter/Landschaftsbild) deutlich besser geeignete Fläche 4/5 auszuschließen. Dass eine „Ausweisung der Flächen 4/5 [...] zugunsten anderer Aspekte wie dem Artenschutz oder dem Schutz des Landschaftsbildes nicht empfohlen [wird],“ Standortuntersuchung, S. 97. erscheint schon deswegen widersprüchlich, weil für diese Fläche die „geringsten Konflikte zum Landschaftsbild“ (Standortuntersuchung, S. 95) festgestellt wurden.*

*Dies lässt die Bewertung und Gewichtung der Standorte zueinander nur wenig belastbar erscheinen.*

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p><i>b) Bewertung der Fläche 7 im Vergleich zu Fläche 8/9 nicht nachvollziehbar Für das Landschaftsbild wird das größte Konfliktpotential im gesamten Untersuchungsgebiet für die Fläche 8/9 festgestellt (Standortuntersuchung, S. 88); diese Feststellung führt gleichwohl nicht zum Ausschluss der Flächen. Demgegenüber: Für die Fläche 7 ist die „hohe Bedeutung für das Landschaftsbild“ neben der Größe von knapp 60 ha (immerhin das Vierfache des methodisch definierten Mindestwerts von 15 ha) eines der zentralen Ausschlusskriterien (Standortuntersuchung, S. 85). Dies überzeugt nicht. Es ist auch nicht erkennbar, dass im Bereich der Fläche 7 ein anderweitig erhöhtes Konfliktpotential besteht. Zumindest nicht ohne weitere Begründung ist ersichtlich, dass die Belegenheit in einem regionalplanerischen „Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutzbereich“ der Nutzung durch Windenergieanlagen entgegenstehen könnte. Dies gilt umso mehr, als ausdrücklich dargelegt wird, dass wassergefährdende Stoffe bei Errichtung und Betrieb der Anlagen nicht verwendet werden bzw. Schutzvorrichtungen existieren, um einen Austritt solcher Stoffe im Betrieb zu verhindern (Standortuntersuchung, S. 11). Die aus diesem Grund schlechtere Bewertung als „weniger geeignet“ (aaO, S. 50) erschließt sich ohne weitere Begründung nicht. Die Fläche 7 wird mit dem bloßen Verweis darauf ausgeschlossen, dass nur ein kleinerer Windpark möglich wäre. Anders als bei einer Vielzahl anderer Flächen wird dies zahlenmäßig nicht einmal konkretisiert. In einem Halbsatz wird ausgeführt, die Flächen würden „nicht zur Ausweisung empfohlen, da lieber wenige Parks mit dafür mehreren Anlagen errichtet werden sollen.“ Begründung, S. 22. Dies erscheint insbesondere angesichts der durch die Planung hervorgerufenen erheblichen Konfliktslagen in anderen Bereichen nicht regelgerecht. Zumindest müsste eine Abwägung des Interesses an der Ausweisung weniger Standorte mit den dort hervorgerufenen Planungskonflikten erfolgen. Zudem wurde bereits darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Größe der ausgewiesenen Flächen auch in anderen Bereichen ggf. nur eine geringere Anzahl von Anlagen realisiert werden kann, um bestehenden Konflikten zu begegnen.</i></p>	<p><i>Die Fläche 7 ist aus mehreren Gründen weniger geeignet als die Fläche 8/9 zum Zeitpunkt der Offenlage. Sie ist deutlich kleiner, bietet ein gänzlich unvorbelastetes Landschaftsbild, Sie ist im Regionalplan insgesamt als BGG (Gewässerschutz) ausgewiesen, und sie liegt in einem landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich. Diese Aspekte führen zwar nicht zu einem erforderlichen Ausschluss der Fläche aufgrund fehlender Eignung, in der Abwägung der Flächen untereinander erreicht diese aber nur den letzten Platz.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>
<p><i>2. Defizit der abschließenden Ergebnisüberprüfung Nach der angewendeten Planungsmethodik erfolgt in einem abschließenden fünften Schritt der Ergebnisüberprüfung (Standortuntersuchung, S. 100 ff.). Dabei wird geprüft, ob die gefundene Planung dem Anspruch gerecht wird, dass der Windenergie in substantieller Weise Raum gegeben wird, da anderenfalls die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht eintritt. Dabei geht es nicht nur, aber auch um die quantitative Bewertung der gefundenen Flächen. Hier erfolgt aber möglicherweise eine Überschätzung, denn durch die mangelnde Konfliktaufarbeitung in Bezug auf die Flächen 8/9 wird nicht berücksichtigt, dass schlussendlich gar nicht die ganze Fläche nutzbar ist. In diesem Zusammenhang hat nicht nur die Bezirksregierung Düsseldorf in der frühzeitigen Beteiligung darauf</i></p>	<p><i>Es werden nur Flächen ausgewiesen, bei denen eine Umsetzbarkeit gegeben ist. Die Fläche 8/9 soll nicht mehr ausgewiesen werden.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>

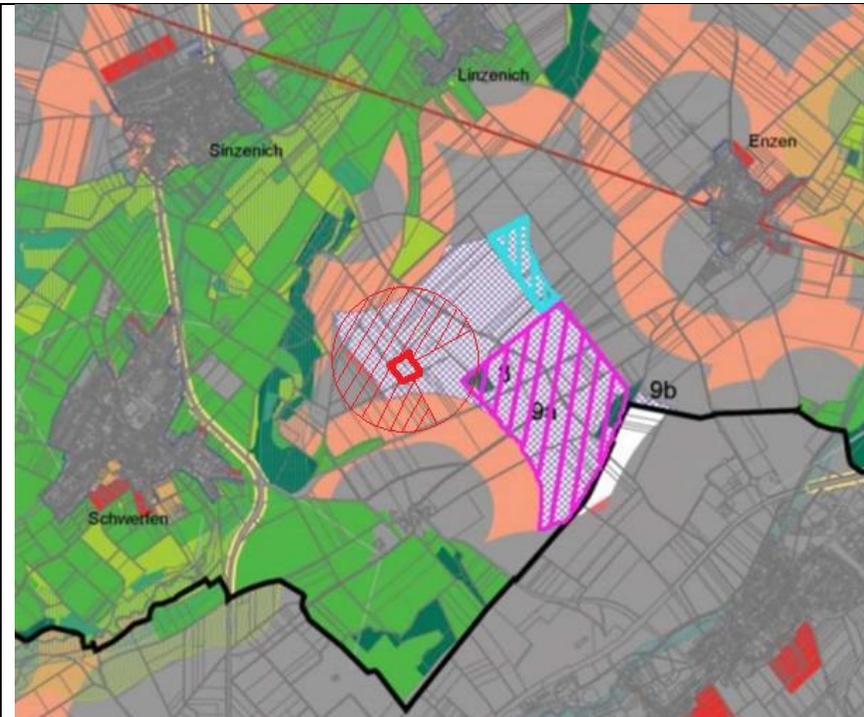
## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p><i>hingewiesen, dass ein Erhalt der Fluggelände mit unbefristeter Aufstiegserlaubnis anzustreben und dafür idealerweise der Flugsektor aus der Konzentrationszone ausgespart werden sollte. Auch die Planung gibt das Ziel aus, dass auf eine Vereinbarkeit des Modellflugs und dem Betrieb der Windenergieanlagen hinzuwirken ist. Dies würde aber in jedem Fall zu (hinsichtlich der betroffenen Fläche größtmäßig noch nicht bestimmbar) Einschränkungen auch der Windkraftnutzung im Bereich des Modellflugplatzes und um diesen herum führen, sodass tatsächlich am Ende – bereits jetzt absehbar – weniger Fläche zur Verfügung steht als angenommen. Damit läuft die Planung Gefahr, insoweit ein Bewertungsdefizit aufzuweisen; tatsächlich stehen nämlich – auf Ebene des FNP erkennbare und maßstäblich relevante – Konflikte einer Nutzung entgegen, sodass der Windkraft insgesamt weniger Raum verschafft. Folglich würde im Rahmen der Ergebnisüberprüfung von einer falschen Tatsachengrundlage ausgegangen, weil die Fläche, auf der der Windkraft substantiell Raum verschafft wird, überschätzt wird. Ein solcher methodischer Fehler wird aber auch dann nicht unbeachtlich, wenn im Ergebnis Flächen in ausreichendem Maß ausgewiesen werden und der Windenergie substantieller Raum gegeben wird (OVG Münster, Urt. v. 06.03.2018 – 2 D 95/15.NE, ZUR 2018, 634 (Ls. 6). Dies bringt für die fragliche Planung erhebliche Risiken mit sich. wird als angenommen.</i></p>		
<p><i>III. Planerisches Optimierungspotential</i> <i>Sollte die Fläche 8/9 dennoch trotz aller Bedenken als Konzentrationszone ausgewiesen werden, sind aber zumindest vorhandene Optimierungspotentiale zu nutzen. Dies ist erforderlich, um die bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung konkret absehbaren und daher auch dort zu lösenden planerischen Konflikte zu lösen und eine gerechte Interessenabwägung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB sicherzustellen. Aus unserer Sicht besteht im derzeitigen Zuschnitt der Fläche 8/9 keine Möglichkeit, den entstehenden Nutzungskonflikt angemessen und sachgerecht zu lösen, schon gar nicht auf Genehmigungsebene. Allerdings kommen Planungsalternativen (alternativer Flächenzuschnitt) in Betracht, die ein zumindest einigermaßen verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzungen ermöglichen würden. Diese sind im folgenden Plan dargestellt:</i></p>	<p><i>Der Flugsektor sowie der Sicherheitsabstand werden von WEA freigehalten. Darüber hinaus sollen weitere Flächen freigehalten werden, deren Inanspruchnahme zu Turbulenzen führen würde. Die verbleibenden Flächen der Zone 8/9 sind so klein, dass eine Ausweisung nach Abwägung aller Potentialflächen nun nicht mehr empfohlen wird.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i> <i>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB



*(Flugplatz und Platzrunde in rot durch Verfasser der Abwägung ergänzt)*

*Würde die Konzentrationszone auf den pink hervorgehobenen Bereich beschränkt, befände sie sich weitestgehend außerhalb unseres Flugsektors und zumindest in einem Bereich, in dem die Errichtung von Windenergieanlagen den Flugbetrieb auf unserem Gelände nicht existenziell bedrohen würde. Das derzeitige politische Interesse an der Windenergienutzung ist nachvollziehbar, insofern sind wir uns bewusst, dass auch im Bereich zwischen Erzen und Schwerfen möglicherweise in Zukunft eine entsprechende Nutzung erfolgen wird. Wir sind aber diesbezüglich an einem erträglichen Nebeneinander interessiert, das uns weiterhin den Flugbetrieb ermöglicht. Dies dürfte in den meisten Fällen mit einer Nutzung in der pink markierten Fläche möglich sein.*

*Nur äußerst notfalls wäre auch eine Errichtung einzelner Anlagen im türkis hervorgehobenen Bereich mit akzeptablen Einschränkungen hinnehmbar (sofern dort die Raumverhältnisse eine Errichtung von Anlagen überhaupt zulassen). Würden dort einzelne Anlagen errichtet, wäre ein Flugbetrieb für uns zumindest bei Westwind voraussichtlich weiter möglich. Die damit einhergehende Verkleinerung der Fläche*

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p><i>8 ist aus unserer Sicht auch planungsrechtlich unbedenklich.</i></p> <p><i>Die planende Gemeinde ist nach ständiger Rechtsprechung nicht gehalten, für alle geeigneten Windenergiestandorte im Gemeindegebiet entsprechende Darstellungen im Außenbereich aufzunehmen. Die Gemeinde verstößt im Gegenteil nicht schon gegen den Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, wenn sie nicht für alle in Betracht kommenden Standorte entsprechende Ausweisungen vorsieht. Der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB kommt nach Auffassung des BVerwG für die Bauleitplanung auch keine „normative Gewichtungsvorgabe“ zu (Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 147. EL August 2022, § 35 Rn. 124a) mit der Folge, dass auf ein Flächenmaximum hinzuwirken wäre.</i></p>		
<p><i>Vor diesem Hintergrund spricht nichts dagegen, Teile der Fläche 8 im Wege der Abwägung selbst dann von der Ausweisung auszunehmen, wenn sie ansonsten grundsätzlich als verbleibende Potentialfläche und damit grundsätzlich geeignet anzusehen sein sollten. Insofern drängt sich aktuell eher der Eindruck auf, dass seitens der beauftragten Planer bei der derzeitigen Planung im „vorausseilenden Gehorsam“ ein Maximum an Flächen zur Ausweisung als Konzentrationszone vorgesehen wurde, teilweise auch um Anforderungen zu erfüllen, die überhaupt noch nicht konkretisiert oder absehbar sind (vgl. S. 25 der Begründung und die dortigen Ausführungen zum Wind-an-Land-Gesetz). Selbst wenn man die auf den ersten Blick naheliegende Vermutung als richtig unterstellte, dass ländliche Räume einen höheren Flächenbeitrag werden leisten müssen als urbane Bereiche, erscheint die annähernde Vervierfachung des Anteils von 1,8 % auf 6,73 % zumindest willkürlich und ist fachlich nicht ersichtlich begründbar. Bereits die mehrfach unterstellte Aufteilung der landesweiten Zielgröße auf die einzelnen Regierungsbezirke durch Zielfestlegungen im LEP NRW ist zum jetzigen Zeitpunkt spekulativ. Es liegt der Schluss nahe, dass vor allem unter dem Gesichtspunkt des „Substantiell-Raumgebens“ zugunsten der Windenergienutzung aus Furcht vor planerischen Fehlern Sicherheitszuschläge in einem Maße vorgesehen werden, die wiederum dazu führen, dass eine sachgerechte und angemessene Abwägung in den Bereich des Unmöglichen rückt, weil die Belange als solche schon disproportional zugrunde gelegt werden und der Windenergienutzung bei der Planerarbeitung in überproportionaler Weise und einseitig Gewicht verliehen wird.</i></p> <p><i>In diesem Zusammenhang sei nur auf die Feststellung verwiesen, dass beinahe 40 % des flächenmäßigen Gesamtpotentials (verfügbare Gesamtfläche nach Abzug der harten Tabuzonen) ausgewiesen werden (S. 24 der Begründung) – angesichts einer in der Rechtsprechung diskutierten Größenordnung von 7,5-10 % (auch wenn durch das Windan-Land-Gesetz möglicherweise zukünftig andere – bislang noch nicht konkretisierte – Maßstäbe zur Anwendung kommen müssen).</i></p>	<p><i>Zur Frage des substantiellen Raums wird auf die Standortuntersuchung verwiesen. Die Fläche 8/9 ist nicht länger zur Ausweisung vorgesehen.</i></p>	<ol style="list-style-type: none"><li><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></li><li><i>2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></li></ol>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p><i>IV. Fazit Unser Modellflugplatz läge mittendrin in der geplanten Windkraftkonzentrationszone, sodass bei Wind aus allen Richtungen kein Flugbetrieb mehr möglich wäre. Damit würde alles gefährdet, was unsere Mitglieder mit teils großem persönlichem und finanziellem Einsatz über Jahrzehnte aufgebaut haben. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der oben angeführten Aspekte bitte ich Sie sowie den Rat der Stadt Zülpich, die Planung zu überdenken und die Fläche 8/9 der geplanten Windkraftkonzentrationszonen der Stadt Zülpich nicht für den Bau von Windkraftanlagen freizugeben. Um Ihnen einen besseren Eindruck des Vereins und der Örtlichkeit geben zu können, lade ich Sie, den Rat der Stadt und/oder den Ausschuss für Stadtentwicklung gerne zu einem Ortstermin auf unserem Vereinsgelände ein. Um einen Ortstermin zu vereinbaren oder im Fall sonstiger Rückfragen erreichen Sie mich jederzeit unter <span style="background-color: black; color: black;">XXXXXXXXXX</span></i></p>	<p><i>Der Anregung wird gefolgt.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>
<p><b>20 KNU</b></p>		
<p><b>20.1 Mit Schreiben vom 18.01.2023</b></p>		
<p><i>zum „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ geben wir folgende Stellungnahme ab: Vorbemerkung Wir schicken voraus, dass die Windkraft für die Energiewende eine wichtige Rolle einnimmt und zur Erreichung der Ziele unverzichtbar ist. Daher sprechen wir uns ausdrücklich für den Ausbau erneuerbarer Energiequellen aus. Dabei darf jedoch der Arten- und Naturschutz den Ausbauzielen nicht grundsätzlich und bedingungslos untergeordnet werden.</i></p>	<p><i>Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes wurde eine artenschutzrechtliche Machbarkeitsanalyse erstellt.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>
<p><i>Windkonzentrationszone (WKZ) Flächen 8/9 östlich von Sinzenich und Schwerfen Die vorgeschlagene WKZ auf den Flächen 8/9 ist Teil eines von der Biologischen Station des Kreises Euskirchen festgestellten Feldvogelschwerpunktraums. Allein von der vom Aussterben bedrohten Grauammer mit einem schlechten Erhaltungszustand in NRW befinden sich fünf Revierzentren in der rund 130 Hektar großen Potenzialfläche. In der unmittelbar anschließenden 500 Meterzone sind es sogar acht (Abbildung 4 auf Seite 30 der Machbarkeitsprüfung). Auch die Feldlerche, deren Erhaltungszustand ungünstig ist und die außerdem einem negativen Bestandstrend unterliegt, hat in der geplanten WKZ einen Verbreitungsschwerpunkt. Darüber hinaus bildet der Landschaftsraum, so die einschlägigen Ausführungen in der</i></p>	<p><i>Diese Aspekte wurden bei der Bewertung berücksichtigt.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p><i>Machbarkeitsprüfung, eine Schnittmenge mit einem Feldvogelschwerpunkt, so dass auch mit Vorkommen von Zug- und Rastvögeln zu rechnen ist. Im Winterhalbjahr jagt dort die Kornweihe, in der Brutperiode die Rohrweihe. Beide Weihen sind streng geschützte Arten des Anhangs I zur Europäischen Vogelschutz-Richtlinie. In der Begründung zum Teilflächennutzungsplan wird in der Zusammenfassung zutreffend festgestellt, dass die WKZ 8/9 bezüglich des Artenschutzes mit einem erhöhten Konfliktrisiko behaftet ist und in der artenschutzrechtlichen Rangfolge mit Platz 5 eine besonders schlechte Eignung für die Etablierung einer WKZ aufweist. Das Landschaftsbild ist im Raum der WKZ 8/9 aufgrund der exponierten Lage im Vergleich mit großen Bereichen der ausgeräumten Börde abwechslungsreich und attraktiv. Dafür stehen großflächige artenreiche Wiesen (Naturschutzgebiet „Auf der Heide“, Ziffer 2.1-10 Landschaftsplan Zülpich), ein auf Dauer angelegter ein Kilometer langer Blühstreifen sowie Hecken und kleine Waldstücke. Daher unterstreichen wir das Fazit aus den Planunterlagen, dass das Konfliktpotenzial im Untersuchungsraum 8/9 auch hinsichtlich des Landschaftsbilds als erhöht einzustufen und im stadtinternen Vergleich mit den übrigen untersuchten Flächen am höchsten zu bewerten ist.</i></p> <p><i>Die hier in Rede stehende Landschaft ist im Übrigen ein von Vielen geschätzter, wertvoller Naherholungsraum. Auch der kürzlich von der Dorfgemeinschaft Sinzenich geschaffene Naturhistorische Wanderpfad, der teilweise durch den Untersuchungsraum führt, spricht für einen hohen Erlebniswert dieses Gebiets.</i></p> <p><i>Vor dem Hintergrund, dass die Länder bis Ende 2032 zwei Prozent ihrer Fläche für die Windenergie ausweisen müssen, reichen nach unserer Einschätzung die Potenzialflächen der beiden ebenfalls geplanten WKZ „Nördlich von Geich“ und „Östlich von Wichterich“ aus, um der Windenergie, jedenfalls auf dem Gebiet der Stadt Zülpich, substanziiell Raum zu verschaffen. Vor einiger Zeit wurde in der Presse berichtet, dass Zülpich mit den schon vorhandenen Anlagen bei Mülheim-Wichterich bereits etwas mehr als zwei Prozent der Stadtfläche für die Windkraft bereitgestellt hat.</i></p> <p><i>Wir schlagen vor, bei der Abwägung der Belange für die Flächen 8/9 dem Arten- und Landschaftsschutz den Vorrang einzuräumen und die WKZ „Östlich von Sinzenich und Schwerfen“, die mit etwa 130 Hektar auch die mit Abstand kleinste ist, nicht zu beschließen.</i></p>		<p><i>wägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>
<p><i>Kompensation Landschaftsbild</i></p> <p><i>Als Ausgleich für die mit dem Bau von Windenergieanlagen (WEA) verbundene erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds werden zumeist Ersatzgeldzahlungen geleistet. So ist in § 31 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) ausgeführt, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 Metern Höhe in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind.</i></p>	<p><i>Die erforderliche Art der Kompensation für den Eingriff ins das Landschaftsbild ist im Windenergieerlass festgeschrieben.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

*Auch im Erlass für Planung und Genehmigung von WEA mit Stand vom 30.12.2022 wird eine Ausgleichbarkeit durch Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich verneint. Der Erlass enthält jedoch Ausnahmen von der Regelvermutung. U. a. im vorletzten Absatz von Nr. 8.2.2.1. Dort heißt es: „Gegebenenfalls erforderliche und umzusetzende Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt (§ 15 Bundesnaturschutzgesetz) können in den Fällen auf das Ersatzgeld angerechnet werden, in denen die Regelvermutung zur fehlenden Ausgleichbarkeit des Eingriffs ausnahmsweise nicht greift und sie zugleich zur nachhaltigen Gliederung und Anreicherung des Landschaftsbilds beitragen.“*

*Die Zülpicher Börde ist eine flache, intensiv bewirtschaftete und an gliedernden und belebenden Elementen arme Landschaft, die dringend einer Aufwertung durch landschaftsgestaltende Anlagen bedarf. Dazu weisen wir auf das im Landschaftsplan Zülpich unter Nr. 1.2 enthaltene Entwicklungsziel 2 hin, für dessen Umsetzung die Anreicherung einer in ihren ökologischen Funktionen beeinträchtigten und veränderten Landschaft mit naturnahen Lebensräumen festgesetzt ist. Nach § 22 Abs. 1 LNatSchG sind die die Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen zu berücksichtigen.*

*Im Hinblick auf die von den WEA ausgehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds stellen artenreiche Blühwiesen landschaftliche Glanzpunkte dar und entfalten für das gestörte Landschaftsbild einen wirkungsvollen Ausgleich.*

*Das Gleiche gilt für die Pflanzung kleinflächiger Gehölze und einzelner Bäume. Die mit diesen Gehölzstrukturen einhergehende Aufwertung des Landschaftsbilds ist erheblich und kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Für die Kulissenflüchter unter den Feldvögeln sind Anpflanzungen solch geringer Größenordnung in einer weiten, ansonsten gehölzarmen Landschaft kein Bruthindernis, für die besonders zu fördernde Grauammer sogar ein wichtiges Habitatelement, das zugleich an Gehölze gebundenen Vogelarten, wie z. B. dem gefährdeten Bluthänfling, zugutekommt.*

*Durch die Errichtung von WEA erwachsen den davon betroffenen Grundstückseigentümern ins Gewicht fallende finanzielle Vorteile. Daher ist es besonders erfolgversprechend, die Festlegung Flächen beanspruchender Kompensationsmaßnahmen, die sich bei passenden Eigentumsverhältnissen auf die gesamte Zülpicher Landschaft erstrecken können, in das Paket der Standort- und Grundstücksverhandlungen einzubinden. In einem späteren Stadium bestehen kaum noch Möglichkeiten, geeignete Grundstücke verfügbar zu machen. Effektiver, zielführender Natur- und Artenschutz findet nun einmal in und auf der Fläche statt. Die Flächenverfügbarkeit spielt dabei die entscheidende Rolle.*

*Wir bitten, zur Sicherung der von uns vorgeschlagenen flächigen Kompensationsmaßnahmen auch die Standort- und Grundstücksverhandlungen zu nutzen. Dabei*

*2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.*

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p><i>unterstellen wir, dass Investoren, die mit der Errichtung von WEA einen allgemeinen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz leisten möchten, sich den Belangen von Natur und Landschaft vor Ort gleichermaßen verpflichtet fühlen.</i></p>		
<p><i><b>Multifunktionalität vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen</b> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können gleichzeitig der naturschutzrechtlichen Kompensation dienen. Es wird empfohlen, kumulierende Lösungen anzustreben. Für die in der Börde fast immer betroffenen Agrarvogelarten Feldlerche, Rebhuhn und Grauammer werden häufig Maßnahmen im Ackerland festgesetzt. Sie beinhalten neben Nutzungsintensivierung, Verzicht auf Düngung und Biozide sowie doppeltem Reihenabstand bei Getreideeinsaaten fast immer auch die Einsaat von Phacelia, Kornblume, Klatschmohn und Echter Kamille. Maßnahmen dieser Art dienen aber keineswegs einem dauerhaften naturschutzrechtlichen Ausgleich. Die regelmäßig eingesäten Arten sind alle einjährig. Sie verschwinden sehr schnell und hinterlassen, wie viele schlechte Beispiele aus der Börde zeigen, eine monotone artenarme Grasflur, die auch den Feldvögeln keinen Lebensraum mehr bietet. Solche produktionsintegrierten Maßnahmen schaffen wegen ihrer meist nur einjährigen Wirkung keinen bleibenden landschaftsästhetischen Mehrwert und scheiden daher auch als Kompensation für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds aus. Als Ausgleich für die Eingriffe in die Fläche und das Landschaftsbild schlagen wir, wie schon im vorangegangenen Abschnitt ausgeführt, die Anlage artenreicher Wiesen vor. Im Anhang 3 zum „Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW“ wird der Entwicklung von Extensivgrünland als Brutraum für Grauammer, Feldlerche und Rebhuhn eine hohe Eignung attestiert. Auch zahlreiche ornithologische Standardwerke beschreiben magere Wiesen als ideale Habitate für die hier im Fokus stehenden Feldvogelarten. Durch eine zeitlich angepasste Bewirtschaftung können Magerwiesen gleichzeitig als Brut-, Nahrungs- und Deckungsraum dienen. Das in der aktuellen Roten Liste in die höchste Gefährdungskategorie eingestufte artenreiche Grünland repräsentiert einen dauerhaften, die Biodiversität nachhaltig fördernden Biotoptyp, der nicht zuletzt auch den Insekten zugute kommt. Deren dramatischer Rückgang ist wegen der damit verbundenen volkswirtschaftlichen Schäden inzwischen in aller Munde.</i></p>	<p><i>Die genauen Maßnahmen werden im Genehmigungsverfahren festgeschrieben. Diese hängen stark von der Anlagenhöhe, den Standorten und weiteren Faktoren ab.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>
<p><i><b>Risikomanagement</b> Zur Sicherung des Erfolgs von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen beantragen wir ein begleitendes Monitoring, das die in Ziffer 10 der Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift-Artenschutz NRW vom 06.06.2016 formulierten Voraussetzungen erfüllt.</i></p>	<p><i>Das Monitoring wird ebenfalls im Genehmigungsverfahren festgelegt.</i></p>	

## Stadt Zülpich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖBs im Rahmen Offenlage gem. § 4 (2) BauGB

<p><b>Schlussbemerkung</b> <i>Uns ist bewusst, dass über die Themenfelder „Landschaftsbild“, „Kompensation“ und „Risikomanagement“ erst in späteren Verfahren endgültig entschieden wird. Doch manche Planungen, sollen sie erfolgreich sein, benötigen einen langen Atem. Daher unsere frühzeitigen Hinweise, Anregungen und Anträge.</i></p>	<p><i>Eine detailliertere Berücksichtigung ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.</i></p>	<p><i>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Zülpich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Zülpich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</i></p>
--	--	--